



**Einladung
zur 1. Sitzung**

**des Betriebsausschusses Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein
am Mittwoch, dem 02.12.2020,
um 17:00 Uhr in der Aula der Gesamtschule Emmerich am Rhein,
Paaltjessteege 1, in 46446 Emmerich am Rhein**

**Vor dem Hintergrund der Covid-19-Pandemie haben Personen mit
Krankheitssymptomen der Sitzung fernzubleiben.**

Für alle Teilnehmer besteht die Verpflichtung, einen Mund-Nase-Schutz zu tragen.

T a g e s o r d n u n g

I. Öffentlich

II.

- | | | |
|---|-------------------|--|
| 1 | 70 - 17 0012/2020 | Bestellung eines Schriftführers/Schriftführerin und dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin für die Sitzungen der Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein |
| 2 | | Verpflichtung der sachkundigen Bürger als neue Mitglieder des Betriebsausschusses der Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein |
| 3 | | Einwohnerfragestunde |
| 4 | | Feststellung der Sitzungsniederschrift vom 09.09.2020 |
| 5 | 70 - 17 0013/2020 | Zwischenbericht über die Entwicklung der Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein gemäß § 14 der Betriebssatzung |
| 6 | 70 - 17 0014/2020 | Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 17.12.2014;
hier: 7. Nachtragssatzung |
| 7 | 70 - 17 0015/2020 | Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 04.03.1987;
hier: 13. Nachtragssatzung |
| 8 | 70 - 17 0016/2020 | Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Emmerich am Rhein vom 13.12.2006;
hier: 14. Nachtragssatzung |
| 9 | 70 - 17 0017/2020 | Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 11.12.2013;
hier: 4. Nachtragssatzung |

- 10 70 - 17 0018/2020 Änderung der Gebührensatzung zur Abfallentsorgung der Stadt Emmerich am Rhein vom 16.12.1999 sowie der Benutzungsordnung der Sperrgutannahmestelle;
hier: 13. Nachtragssatzung
- 11 70 - 17 0019/2020 Änderung der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 25.09.2019;
hier: 2. Nachtragssatzung (Anpassung Anlage 3, Straßenverzeichnis)
- 12 70 - 17 0020/2020 Beratung des Wirtschaftsplans der Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein für das Wirtschaftsjahr 2021;
hier: Beschlussempfehlung an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein
- 13 Mitteilungen und Anfragen
- 14 Einwohnerfragestunde

II. Nichtöffentlich

- | | |
|----------------------|--|
| 15 | Feststellung der Sitzungsniederschrift vom 21.10.2020 |
| 16 70 - 17 0021/2020 | Investitionsplan der Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein für das Wirtschaftsjahr 2021; hier: Beschlussfassung |
| 17 | Mitteilungen und Anfragen |

46446 Emmerich am Rhein, den 18. November 2020

Sandra Bongers
Vorsitzende



		TOP Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	öffentlich	70 - 17 0012/2020	18.11.2020

Betreff

Bestellung eines Schriftführers/Schriftführerin und dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin für die Sitzungen der Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein

Beratungsfolge

Betriebsausschuss Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein	02.12.2020
--	------------

Beschlussvorschlag

Der Betriebsausschuss der Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein bestellt den tariflich Beschäftigten Helmut Schaffeld zum Schriftführer und den tariflich Beschäftigten Jörg Illbruck zum stellvertretenden Schriftführer.

Sachdarstellung :

Gemäß § 52 Abs. 1 Gemeindeordnung (GO NRW) ist über die im Rat gefassten Beschlüsse eine Niederschrift aufzunehmen. Diese wird vom Bürgermeister und einem vom Rat zu bestellenden Schriftführer unterzeichnet. Gemäß § 58 Abs. 2 GO NRW gilt dieses Prozedere auch für das Verfahren in den Ausschüssen.

Mit Neukonstitution des Betriebsausschusses für die Legislaturperiode ist ein neuer Schriftführer sowie ein Stellvertreter des Schriftführers für die Sitzungen des Betriebsausschusses der Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein zu bestellen.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2.

Antoni
Betriebsleiter



		TOP Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	öffentlich	70 - 17 0013/2020	18.11.2020

Betreff

Zwischenbericht über die Entwicklung der Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein gemäß § 14 der Betriebssatzung

Beratungsfolge

Betriebsausschuss Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein	02.12.2020
--	------------

Kenntnisnahme(kein Beschluss)

Der Betriebsausschuss nimmt den Zwischenbericht der Betriebsleitung zur Kenntnis.

Sachdarstellung :

Der nach § 14 der Betriebssatzung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein“ vorgeschriebene vierteljährliche Zwischenbericht behandelt diesmal folgende Schwerpunkte:

1. Bauzeitenplan (siehe Anlage 1)
2. Verkehrssicherungspflichten – Straßen- und Baumkontrollen

Zu 1) Bauzeitenplan

Der aktuelle Bauzeitenplan liegt in der Anlage zur Vorlage bei.

Zu 2) Verkehrssicherungspflichten – Straßen- und Baumkontrollen

Ein wesentlicher Punkt des Bauhofgutachtens der Kommunalagentur aus dem Jahr 2018 betrifft die Verkehrssicherungspflichten, die der KBE durch die Stadt Emmerich am Rhein übertragen wurden.

Diese umfassen im Wesentlichen die Spielplatzkontrollen, die Baumkontrollen, den Winterdienst und die Straßenkontrollen.

Wie schon berichtet, ist der Prozess der Spielplatzkontrollen nun modernisiert und verbessert worden. Der Winterdienst wurde seinerzeit nicht beanstandet und hat einen guten Standard in Emmerich.

In 2021 sollen nun der Prozess der Baumkontrolle, an dem schon gearbeitet wurde, und insbesondere der Prozess der Straßenunterhaltung modernisiert und neuorganisiert werden.

Hinsichtlich der Kommunalen Verkehrssicherungspflicht gilt, dass diese maßgeblich durch die Rechtsprechung geprägt ist und nicht durch ein konkretes Gesetz festgeschrieben ist.

Verkehrssicherungspflichten dienen rechtlich insbesondere dazu, die Haftung bei unterlassenen Handlungen zu begründen. Vom Verkehrssicherungspflichtigen wird gefordert, sein Verhalten gegenüber anderen in zumutbarer Weise so zu gestalten, dass es nicht zu vermeidbaren Verletzungen von geschützten Rechtsgütern kommt. Wegen Verletzung einer Verkehrssicherungspflicht haftet daher, wer einen Dritten schuldhaft dadurch schädigt, dass er Gefahrenquellen geschaffen hat oder sonst für sie verantwortlich ist, ohne notwendige Schutzvorkehrungen gegen die daraus drohenden Risiken getroffen zu haben.

Die Verantwortlichkeit für Schäden, die durch mangelnde oder fehlende Verkehrssicherungsmaßnahmen verursacht werden, stellt einen der wichtigsten Aspekte der kommunalen Haftung dar. Wichtig dabei ist zu wissen, dass hier auch immer strafrechtliche Aspekte gegen die handelnden Personen eine Rolle spielen.

Die Kommunalbetriebe sind nun gehalten, zum einen dafür zu sorgen, dass eben keine vermeidbaren Gefahren auftreten, also regelmäßige Kontrollen und daraus folgende Maßnahmen durchzuführen und, zweitens, dies auch gerichtssicher zu dokumentieren.

Wie oben beschrieben ist dies für die Bereiche Spielplatzkontrollen und Winterdienst ausreichend gewährleistet. Verbesserungswürdig sind die Straßenkontrollen und die Baumkontrollen.

Straßenkontrollen:

Im Bereich der Straßenverkehrssicherungspflicht bestimmen gesetzliche Vorschriften ausdrücklich, dass die Verkehrssicherungspflicht hoheitlich wahrzunehmen ist. (vgl. §9a Abs. 1 S. 2 StrWG NW).

Diese Vorschrift normiert somit die Verkehrssicherungspflicht ausdrücklich als öffentlich-rechtliche Pflicht des Straßenbaulastträgers, nimmt also zunächst die Stadt Emmerich am Rhein in die Pflicht. Diese hat die Straßenreinigung- und -unterhaltung in §1 der Eigenbetriebssatzung auf die Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein übertragen.

Die Häufigkeit der notwendigen Kontrolle von Straßen und Wegen hängt u.a. von der Größe, der Verkehrsbedeutung und-wichtigkeit sowie dem Ausmaß möglicher Gefahren, deren Erkennbarkeit für den Verkehrsteilnehmer und der Zumutbarkeit für den Pflichtigen ab. So kann es notwendig sein, dass z.B. Fußgängerzonen sogar täglich, klassifizierte Straßen wöchentlich, aber Feld- und Wirtschaftswege, nur alle 6 Monate zu kontrollieren sind.

Die Kommunalbetrieb habe hierzu für sämtliche öffentlich gewidmeten Straßen und Wege eine erste Klassifizierung in 5 Gruppe (von täglichen Kontrollen bis zu halbjährlichen Kontrollen) vorgenommen und daraus die jährlich zu kontrollierenden Längen ermittelt.

Mit den nicht ausgebauten Feld- und Wirtschaftswegen sind rund 300 km Straßen und Wege zu kontrollieren. Durch die verschiedenen Wiederholungsfrequenzen für bestimmte Straßenkategorien sind in Emmerich jährlich rund **4.250 km laufende Straßenlänge pro Jahr** zu kontrollieren und die Ergebnisse zu dokumentieren.

Die übliche Leistung eines versierten Straßenbegeher beträgt zwischen **15-25 km am Tag**. Die Schwankung ergibt sich daraus, dass je nach Straßenkategorie zu Fuß, mit dem Fahrrad oder mit dem KFZ begangen werden darf.

Geht man von einer durchschnittlichen Tagesleistung von 20km pro Tag aus, ergibt sich damit der Bedarf von 213 Manntagen, also ca. **einem Mannjahr**. Mit vorhandenem Personal ist es den Kommunalbetrieben derzeit nicht möglich diesen Pflichten vollumfänglich nachzukommen.

Aus diesem Grund muss eine zusätzliche Stelle im Stellenplan der Kommunalbetrieb für diese Aufgabe geschaffen werden. Die Stelle ist im Wirtschaftsplan 2021 eingeplant.

Da die Straßenverkehrssicherungspflicht eine hoheitliche Aufgabe darstellt, ist die Einbindung eines Dienstleisters an dieser Stelle nicht geboten. Ohnehin wäre der Kontrollaufwand hierfür zu hoch und letztendlich die Haftung nicht auf einen Dienstleister übertragbar. Außerdem sieht es die Betriebsleitung als dringend erforderlich, dass das Fachwissen in diesem Bereich bei den Kommunalbetrieben verbleibt, schon um aus der Schadensfeststellung resultierende Reparatur- und Sanierungskonzepte selbst in der Hand zu halten.

Bei der Umsetzung von Straßenkontrollen in anderen Kommunen hat sich durchgesetzt, dass ein Mitarbeiter mit einem Fahrzeug auch mit den Aufgaben einer sofortigen Kleinschadensbeseitigung (z.B. hochstehende Pflastersteine etc.) beauftragt wird. So kann Verwaltungsaufwand vermieden werden und die Effizienz wird gesteigert. Um die Kontinuität zu gewährleisten ist eine Urlaubs- und Krankheitsvertretung mit bestehendem Personal vorgesehen. Außerdem soll am Bereitschafts- und am Winterdienst teilgenommen werden.

Die notwendige Qualifikation für diese Stelle ist eine Ausbildung als Straßen- oder Tiefbauer mit ausreichend Berufserfahrung. **Die jährlichen Personalkosten betragen ca. 50.000 € brutto.**

Neben dem notwendigen Personal muss auch eine entsprechende **Hard- und Software** angeschafft werden. Dabei soll die Plattform, welche schon für die Baumkontrollen angeschafft wurde, erweitert werden. Die Kosten hierfür belaufen sich auf **ca. 30.000 € brutto.**

Hinzu kommt die Anschaffung eines **Fahrzeugs** in Höhe von **ca. 25.000 € brutto.**

Diese Positionen sind ebenfalls in den Wirtschaftsplan 2021 einkalkuliert.

Baumkontrollen und Baumpflege

Genau wie bei der Straßen-Verkehrssicherungspflicht gilt, insbesondere für Bäume des Straßenbegleitgrün, dass im Schadensfall der Straßenverkehrssicherungspflichtige, also auch die Stadt Emmerich haftet bzw. der mit der Aufgabe beauftragte Bedienstete.

Auch die Grünpflege und damit die damit verbundenen Verkehrssicherungspflichten hat die Stadt an die Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein übertragen. In diesem Bereich gibt es ebenfalls organisatorischen und personelle Nachholbedarf.

In 2020 wurde bereits die notwendige Hard- und Software bereits angeschafft und mit den notwendigen Daten ausgestattet. Die Kommunalbetriebe verfügen außerdem über zwei zertifizierte Baumkontrolleure, die den städtischen Baumbestand nach den geltenden FLL-Richtlinien kontrolliert sollen.

Auf Grund der dünnen Personaldecke sind diese Mitarbeiter nicht ausschließlich für die Baumkontrolle zuständig, sondern darüber hinaus auch noch als Stadionwart (50/50%) und in Führungspositionen (25/70%) tätig, sodass unter dem Strich 75% einer Stelle für die Baumkontrolle zur Verfügung stehen.

Dem gegenüber steht ein in den letzten Jahren immer weiter gestiegener Umfang an zu erledigenden Aufgaben in der Grün- und Baumpflege.

Die Anzahl der zu kontrollierenden Bäume ist in den letzten 20 Jahren um rund 18 % auf 10.000 Bäume gestiegen (8500/2000 - 10.000/2020). Diese müssen regelmäßig auf Krankheiten, Standfestigkeit und Totholzbildung kontrolliert, die Ergebnisse dokumentiert und Mängel entsprechend beseitigt werden, damit die Kommunalbetriebe ihrer Verkehrssicherungspflicht nachkommen.

Hinzu kommen die fast noch gravierenderen Folgen der Klimaveränderungen, insbesondere für die Baum- bzw. Kronenpflegearbeiten sowie den notwendigen Aufwand hierfür. In den letzten Jahren haben die Stürme im Winter wie im Sommer zugenommen und führen zu mehr Schäden im Bereich verkehrssicherungspflichtiger Bäume. Hinzu kommen die Schäden durch die drei vergangenen Dürresommer 2018/19/20. Auch hier ist es zur starken Zunahme von Totholzbildungen bis hin zum Absterben der Bäume gekommen.

Mittlerweile ist es daher notwendig ganzjährig Baumkontrollen und Baumpflegearbeiten durchzuführen, um die Verkehrssicherheit aufrecht zu erhalten. Bisher konnten die Aufgaben auf das Winterhalbjahr beschränkt werden, was nun nicht mehr ausreicht.

Gleichzeitig ist jedoch auch der Aufwand im Grünpflegebereich durch viele weitere zusätzlich Arbeiten in den letzten Jahren gestiegen, so dass hier nicht auf vorhandenes Personal zurückgegriffen werden kann.

Lange intensive Bewässerungsphasen im Sommer, die zusätzliche Pflege und Bewässerung von Wildblumen-Flächen (zukünftig noch mehr), die Schädlingsbekämpfung (Eichenprozessionsspinner), die Tolerierung und damit verbundene Leerung von Laubkörben, längere Vegetationszeiten (längere Mäharbeiten in Herbst und Winter) und schließlich das Verbot von Herbiziden und der damit verbundene, stark gestiegene Aufwand für die Wildkrautbekämpfung führen dazu, dass der erhöhte Aufwand für die Baukontrolle und Baumpflege nicht mehr mit vorhandenem Personal zu bewältigen ist.

Aus diesem Grunde hat KBE schon verstärkt auf Fremdleistungen zurückgegriffen. So hat KBE in 2019 rund 25 T€ Kronenpflege in Fremdleistungen vergeben und rd. 63 T€ in Eigenleistung erbracht.

Aufgrund der besagten Kapazitätsengpässe wurden in 2020 schon 63 T€ Kronenpflege fremdvergeben und 46 T€ in Eigenleistung erbracht. Dennoch reichten die Maßnahmen nicht aus, die Rückstand aufzuarbeiten und dauerhaft zu verbessern.

Die KBE möchte daher noch einen weiteren Gärtner mit Erfahrung in der Baumkontrolle und Baumpflege unbefristet einstellen um somit ein Baumkontroll- und Baumpflegeteam (Steiger + LKW) aufzubauen, das ganzjährig für die notwendigen Arbeiten zur Verfügung steht.

Sowohl der Steiger als auch der LKW sind bereits vorhanden und könnten so besser ausgelastet werden.

Hierzu ist eine zusätzliche Stelle im Bereich der Grünpflege im Wirtschaftsplan 2021 vorgesehen.

Die Personalkosten betragen **ca. 50.000 € brutto pro Jahr.**

Auf diese Weise kann dann rechtssicher der verkehrssicherungspflichtig im Baumbereich nachgekommen werden und gleichzeitig vorhandenes Equipment besser ausgelastet werden.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2

Antoni
Betriebsleiter

Anlage/n:
70 - 17 0013 2020 A 1 Bauzeitenplan



		TOP Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	öffentlich	70 - 17 0014/2020	18.11.2020

Betreff

Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 17.12.2014;
hier: 7. Nachtragssatzung

Beratungsfolge

Betriebsausschuss Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein	02.12.2020
Rat	15.12.2020

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein nimmt

1. die in der Begründung aufgeführte Neukalkulation zur Kenntnis zu nehmen und
2. beschließt die mit Anlage 1 gekennzeichnete 7. Nachtragssatzung Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 17.12.2014 .

Sachdarstellung :

Die Kalkulation der Gebühren im Abwasserbereich richtet sich im Bezug auf die zu berücksichtigenden Kosten nach den Vorgaben des KAG. Die Berechnung nach dieser Vorschrift unterscheidet sich von der kaufmännischen in erster Linie durch die kalkulatorischen Kosten für Abschreibung und Verzinsung, die hier erheblich höher sind als bei der handelsbilanziellen Darstellung, da zum Beispiel bei der Abschreibung der Wiederbeschaffungszeitwert und nicht der tatsächliche Anschaffungswert zu Grunde gelegt wird.

Die Höhe der Abwassergebühren wird von ca. 90% Fixkosten, die aus den kalkulatorischen Kosten für die Investitionen und dem Betriebsführungsentgelt der TWE GmbH, für das in 2021 keine Anpassung vorgesehen ist, bestimmt. Darüber hinaus ist auch die Menge des eingeleiteten Abwassers und der Höhe des Schmutzfrachtanteils ausschlaggebend.

Auf der Einnahmenseite besteht kalkulatorisch hinsichtlich der Gebührenhöhe eine starke Abhängigkeit vom Einleitverhalten eines Großeinleiters. Dieser unternimmt seit 2013 erhebliche Anstrengungen seine Abwassermenge zu reduzieren. Die Bemühungen zeigen nun in 2020 eine erste Wirkung bei der Reduzierung der Schmutzfrachten. Für 2021 wird mit einer Reduzierung der Schmutzfracht auf nur noch 0,011 Mio. kg CSB 1,32 Mio. kg (2016) gerechnet. Die Abwassermenge soll jedoch zunächst auf dem Vorjahresniveau bleiben.

Die Gebührenaussgleichsrücklage im Betriebszweig Klärwerk wird sich mit Abschluss des Jahres 2020 voraussichtlich um 1,2 Mio. € auf 1,6 Mio. € reduzieren. Im Bereich Kanal ist für 2020 noch mit einem Überschuss zu rechnen, so dass auch hier die Gebührenaussgleichsrücklage eine Höhe von 1,6 Mio. € erreicht.

Um zu starke Gebührenanstiege zu verhindern, sollen die Rücklagen über zwei Jahre verteilt in die Gebührenkalkulation mit einfließen.

Dies hat zur Folge, dass die Abwassergebühren im Betriebszweigen Klärwerk für das Jahr 2021 angehoben und im Betriebszweig Kanal gesenkt werden müssen.

Die Kalkulation der kostenrechnenden Abwassergebühr nach dem KAG stellt sich wie folgt dar:

A) Entwicklung der Abwasser- und Schmutzfrachtmengen

B) Kalkulation der Klärwerksgebühr nach KAG

C) Kanalbenutzungsgebühr nach KAG

D) Abwassergebühr, setzt sich aus B) und C) zusammen

E) Würdigung der zukünftigen Entwicklung

A) Entwicklung der Abwasser- und Schmutzfrachtmengen

Abwassermenge in cbm

	zum Nachtrag 2020		zum Wirtschaftsplan 2021	
a) Haushalte	1.411.004	33,94%	1.411.004	34,00%
Fäkalienabfuhr	1.700	00,04%	1.700	00,04%
b) Großeinleiter	1.184.826	28,50%	1.177.226	28,37%
Schmutzwasser gesamt	2.597.530	62,48%	2.589.930	62,41%
Niederschlagswasser:	1.560.000	37,52%	1.560.000	37,59 %
Summe:	4.157.530	100 %	4.149.930	100 %

Schmutzfrachten in kg CSB

a) Haushalte	1.199.353	22,34%	1.199.353	39,39%
Fäkalienabfuhr	3.400	00,07%	3.400	00,11%
b) Großeinleiter	2.688.109	59,03%	1.179.2021	38,73%
Summe:	3.890.862	85,44%	2.381.955	78,23 %
Niederschlagswasser:	663.000	14,56%	663.000	21,77 %
Summe:	4.553.862	100 %	3.044.955	100 %

Bei der Jahreswassermenge der Haushalte wurde die Abwassermenge der letzten zwei Jahre zugrunde gelegt. Es wurde wie bisher eine durchschnittliche Konzentration von 0,850 kg/CSB je cbm unterstellt.

Bei der Wassermenge der Großeinleiter wurden die Meßergebnisse des laufenden Jahres hochgerechnet und für 2021 erkennbare Tendenzen berücksichtigt. Es wurde die individuell ermittelte Konzentration (kg CSB/cbm) veranschlagt.

Die bebauten/befestigten Flächen wurden aus dem Jahr 2019 übernommen.

Das Niederschlagswasser wurde anhand der bisher aufgezeichneten Niederschlagsmengen hochgerechnet. Es wird von einer durchschnittlichen Niederschlagsmenge von 812 mm/anno ausgegangen.

Die Schmutzfrachtkonzentration für Niederschlagswasser beträgt unverändert 0,425 kg/cbm.

B) Kalkulation der Klärwerksgebühr nach KAG

Ansatzfähige Kosten:

	<u>Nachtrag 2020</u>	<u>Kalkulation 2021</u>
Materialaufwand	3.928 T€	3.980 T€
Personalaufwand	43 T€	45 T€
Sonst. betr. Aufwand	38 T€	38 T€
kalk. Abschreibung	985 T€	1.020 T€
kalk. Verzinsung	624 T€	667 T€
Umlage Verwaltung	190 T€	202 T€
Gesamtkosten:	5.808 T€	5.952 T€
Abzgl. Einnahmen (ohne Gebühren)	166 T€	166 T€
Summe ansatzfähige Kosten:	5.642 T€	5.786 T€
Erlöse aus Gebühren	4.410 T€	4.947 T€
Überschuss / Defizit	- 1.232 T€	- 839 T€

Stand Gebührenaussgleichsrücklage

31.12.2019	2.869 T€
31.12.2020	1.637 T€
31.12.2021	798 T€

Zuordnung des Aufwandes zu den Parametern Wasser und CSB

Die auf die Gebühren zu verteilende Summe unter Berücksichtigung der Gebührenaussgleichsrücklage wird zu 23 % dem Parameter Wasser und zu 77 % dem Parameter CSB zugeordnet. Die Aufteilung erfolgt nach den jeweiligen Investitionsgütern.

Anteil Wasser	23 %	1.142.733,97 €
Anteil CSB	77 %	<u>3.825.674,60 €</u>
		4.968.408,57 €

Ermittlung der kostendeckenden Gebühr

Für Schmutzwasser:

wassermengenabhängige Gebühr je cbm

zugeord. Kosten	1.142.733,97 €
Wassermenge	4.149.930 cbm
Gebühr je cbm	0,28 €

schmutzfrachtabhängige Gebühr kg/CSB/cbm

zugeord. Kosten	3.825.674,60 €
CSB	3.044.955 kg
Gebühr kg/CSB	1,26 €

Für normales häusliches Abwasser wird nach wie vor eine Schmutzfrachtkonzentration von 0,850 kg/cbm unterstellt. Dies ergibt eine Gebühr von **1,35 €/cbm**
Für Großenleiter mit individuell ermittelten Schmutzfrachten ergeben sich nach der Berechnungsformel der Satzung davon abweichende Gebührensätze.

Für Niederschlagswasser:

Ausgehend von obiger Berechnung ergibt sich für die Niederschlagswassergebühr folgende Kalkulation:

wassermengenabhängig:

$$1.560.000 \text{ cbm} \times 0,28 \text{ €/cbm} = 436.800,00 \text{ €}$$

schmutzfrachtabhängig:

$$663.000 \text{ kg CSB} \times 1,26 \text{ €/kg CSB} = 835.380,00 \text{ €}$$

Summe: 1.272.180,00 €

Bei 2.661.512 qm bebauter und befestigter Fläche ergibt sich ein Gebührensatz von

$$1.272.180,00 \text{ €} : 2.661.512 \text{ qm} = \mathbf{0,47 \text{ €/qm}}$$

Klärwerksgebühren

Für Schmutzwasser:

wassermengenabhängige Gebühr je cbm **0,28 €**

schmutzfrachtabhängige Gebühr je kg CSB **1,26 €**

Für normales häusliches Abwasser wird nach wie vor eine Schmutzfrachtkonzentration von 0,850 kg/cbm unterstellt.

Dies ergibt eine Gebühr von **1,35 €/cbm**

Für Grobeinleiter mit individuell ermittelten Schmutzfrachten ergeben sich nach der Berechnungsformel der Satzung davon abweichende Gebührensätze.

Die Klärwerksgebühr für Niederschlagswasser

ermittelt sich wie folgt:

wassermengenabhängig 0,16 €/qm

schmutzfrachtabhängig 0,31 €/qm

Summe **0,47 €/qm**

Ermittlung der kostendeckenden Gebühr

Für Schmutzwasser:	5.770.374,07 € / 2.589.930 cbm =	2,23 €/cbm
Für Niederschlagswasser:	1.224.781,98 € / 2.661.512 qm =	0,46 €/qm

D) Abwassergebühr insgesamt:

Klärwerksgebühr:

	<u>Bisher</u>	<u>ab 1.1.2021</u>
wassermengenabhängige Gebühr:	0,23 €/cbm	0,28 €/cbm
schmutzfrachtabhängige Gebühr:	0,78 €/kg CSB	1,26 €/kg CSB

d.h. für häusl. Abwasser		
für Schmutzwasser	0,89 €/cbm	1,35 €/cbm
für Niederschlagswasser	0,30 €/qm	0,47 €/qm

Kanalbenutzungsgebühr:

für Schmutzwasser	2,56 €/cbm	2,23 €/cbm
für Niederschlagswasser	0,71 €/qm	0,46 €/qm

Zusammenfassung (Normaleinleiter)

für Schmutzwasser	3,45 €/cbm	3,58 €/cbm
für Niederschlagswasser	0,86 €/qm	0,93 €/qm

Vergleichsberechnung für Musterhaushalt

4-Personenhaushalt – 160 cbm Schmutzwasser – 150 qm befestigte Fläche

<u>Klärwerksgebühr</u>	<u>Bisher</u>	<u>ab 2021</u>	<u>Veränderung</u>	
Für 160 cbm	142,40 €	216,00 €	73,60 €	
Für 150 qm	45,00 €	70,50 €	25,50 €	
<u>Kanalbenutzungsgebühr:</u>				
Für 160 cbm	409,60 €	356,80 €	- 52,80 €	
Für 150 qm	<u>84,00 €</u>	<u>69,00 €</u>	- 15,00 €	
Summe:	681,00 €	712,30 €	+ 31,60€	+ 4,6 %

Die Gebührenentwicklung der letzten 7 Jahre ist der Anlage 2 zu entnehmen.

Die Betriebsleitung empfiehlt den Ausführungen in der Begründung zu folgen und dem Rat der Stadt Emmerich zu empfehlen, die als Anlage 1 gekennzeichnete 7. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 05.04.2017 zu beschließen.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme ist im Wirtschaftsjahr vorgesehen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2

Antoni
Betriebsleiter

Anlage/n:
70 - 17 0014 2020 A 1 7. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung 1.1.21
70 - 17 0014 2020 A 2 Abwassergebührenkalkulation 2021

7. Nachtragssatzung vom 16.12.2020 zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 05.04.2017

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 f und 76 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) , zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.9.2020 (GV NRW S. 916), der §§ 1 bis 3 des Nordrheinwestfälischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (Abwasserabgabengesetz Nordrhein-Westfalen) vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559, 590), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2.7.19 (GV NRW S. 299/1), den §§ 1, 7, 8 und 9 Abs. 1 bis 3 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114) zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. August 2018 (BGBl. I S. 1327), sowie der §§ 1, 2, 4, 6, 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 19. Dezember 2019 (GV NRW S. 1029) in Verbindung mit der Entwässerungssatzung der Stadt Emmerich am Rhein in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Emmerich am Rhein in seiner Sitzung am 15.12.2020 folgende 7. Nachtragssatzung beschlossen:

Artikel 1

Der § 5 erhält folgende Fassung:

§ 5

Gebühren- und Abgabensatz

(1) Die Gebührensätze für die Inanspruchnahme der städt. Abwasseranlage (ohne Klärwerke) betragen

- | | |
|--|-----------|
| a) je cbm Schmutzwasser | 2,23 Euro |
| b) je qm angeschlossener Grundstücksfläche | 0,46 Euro |

(2) Die Gebührensätze für die Inanspruchnahme der städt. Klärwerke betragen

- | | |
|--|-----------|
| a) je cbm Schmutzwasser | 1,35 Euro |
| b) je qm angeschlossener Grundstücksfläche | 0,47 Euro |

Es wird bei Abwasser aus Haushaltungen und Kleinbetrieben von 850 mg CSB/l und bei Niederschlagswasser von 425 mg CSB/l in der durchmischten Probe ausgegangen.

(3) Bei Großeinleitern im Sinne des § 4 Abs. 4 dieser Satzung erhebt die Stadt aufgrund von abweichend festgelegten oder durch Abwasseruntersuchungen gemessenen CSB-Konzentrationen für die Inanspruchnahme der städt. Klärwerke eine

a) wasserabhängige Gebühr von 0,28 Euro/cbm Abwasser

b) schmutzfrachtabhängige Gebühr von 1,26 Euro/kg CSB

Für Niederschlagswasser wird von 425 mg CSB/l in der durchmischten Probe ausgegangen. Die Abwasseruntersuchungen werden von der Stadt Emmerich am Rhein - auch auf Antrag des Betriebes - veranlasst. Die Kosten der Untersuchung trägt bei einer erstmaligen und niedrigeren Einstufung die Stadt, bei höheren Einstufungen der Gebührenpflichtige und bei gleichbleibender Einstufung der Veranlasser der Untersuchung.

Die Stadt bestimmt Art, Anzahl und Zeitpunkt der Untersuchungen, wobei mengenabhängige Tagesmischproben entnommen werden.

Sofern mengenmäßige Proben nicht entnommen werden können, werden zeitabhängige Tagesmischproben genommen. Als CSB wird das arithmetische Mittel aller Messungen innerhalb eines Erhebungszeitraumes zugrunde gelegt. Der so ermittelte CSB gilt für das Jahr, in dem die geänderte Konzentration (CSB) festgestellt wurde.

(4) Ist ein Anschlussberechtigter vom Anschluss- und Benutzungszwang für das Einleiten von Niederschlagswasser befreit, so ergibt sich hieraus eine Gebührenbefreiung für den Teil des Niederschlagswassers, der nicht der Abwasseranlage zugeführt wird.

Artikel 2

Diese 7. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emmerich am Rhein, den 16.12.2020

Peter Hinze
Bürgermeister

Anlage 1 zu TOP 6 BA 02.12.2020

Herrn
Bürgermeister

im Hause

mit der Bitte um Unterzeichnung dieser Bestätigung der
Bekanntmachungsverordnung

Bestätigung gemäß Bekanntmachungsverordnung

Ich bestätige hiermit, dass der Wortlaut der 7 Nachtragssatzung vom 16.12.2020 zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 05.04..2017 mit dem Ratsbeschluss vom 15.12.2020 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalen Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741) verfahren worden ist.

Emmerich am Rhein, den 16.12.2020

Peter Hinze
Bürgermeister

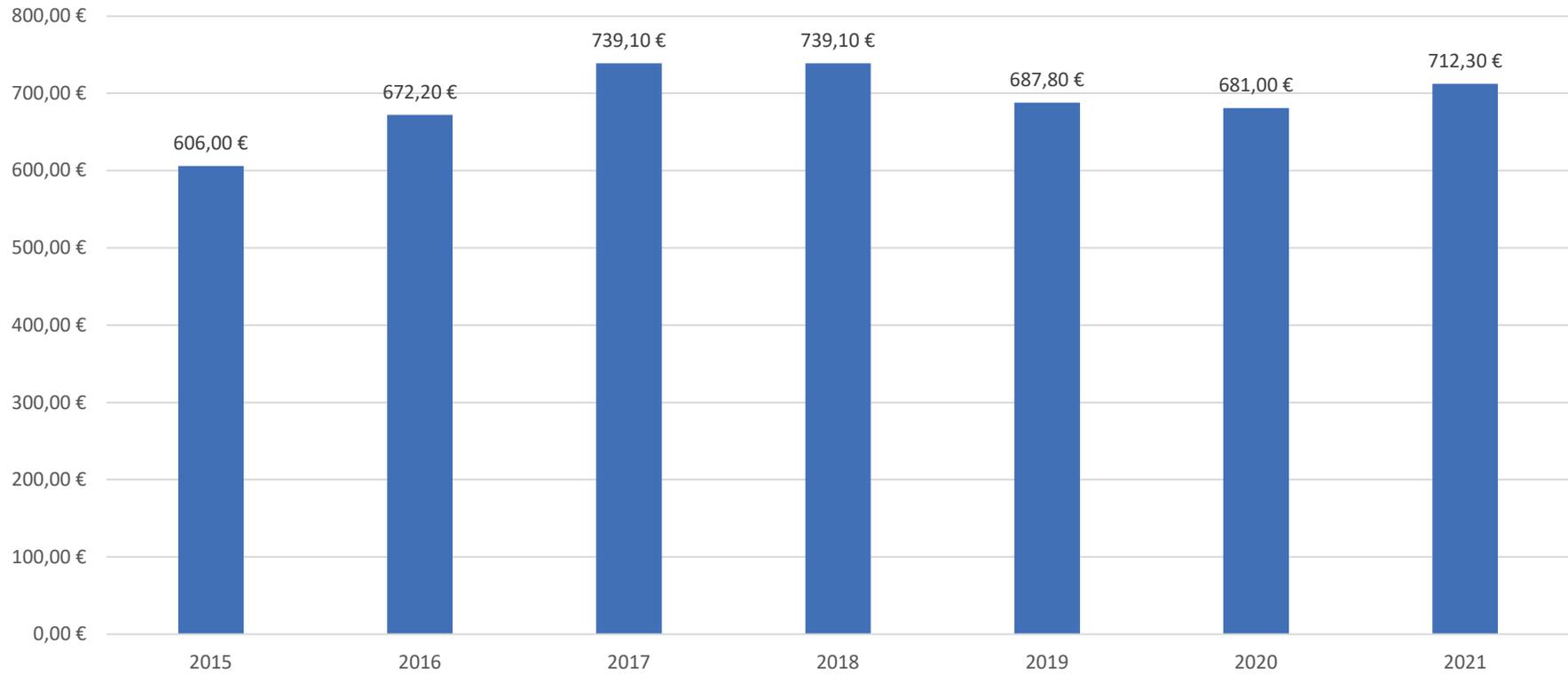
Gebührenvergleich

	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
<u>Klärwerksgebühr</u>							
wassermengenabhängige Gebühr	0,28 €/cbm	0,28 €/cbm	0,28 €/cbm	0,28 €/cbm	0,27 €/cbm	0,23 €/cbm	0,28 €/cbm
schmutzfrachtabhängige Gebühr	0,96 €/kg CSB	0,96 €/cbm	1,16 €/cbm	1,16 €/cbm	0,97 €/cbm	0,78 €/kg CSB	1,26 €/kg CSB
<u>d.h. für häusl. Abwasser</u>							
für Schmutzwasser	1,10 €/cbm	1,10 €/cbm	1,27 €/cbm	1,27 €/cbm	1,09 €/cbm	0,89 €/cbm	1,35 €/cbm
für Niederschlagswasser	0,52 €/qm	0,52 €/qm	0,58 €/qm	0,58 €/qm	0,43 €/qm	0,30 €/qm	0,47 €/qm
<u>Kanalbenutzungsgebühr</u>							
für Schmutzwasser	1,75 €/cbm	2,07 €/cbm	2,14 €/cbm	2,14 €/cbm	2,14 €/cbm	2,56 €/cbm	2,23 €/cbm
für Niederschlagswasser	0,48 €/qm	0,58 €/qm	0,71 €/qm	0,71 €/qm	0,71 €/qm	0,56 €/qm	0,46 €/qm
<u>Zusammenfassung (Normaleinleiter)</u>							
für Schmutzwasser	2,85 €/cbm	3,17 €/cbm	3,41 €/cbm	3,41 €/cbm	3,23 €/cbm	3,45 €/cbm	3,58 €/cbm
für Niederschlagswasser	1,00 €/qm	1,10 €/qm	1,29 €/qm	1,29 €/qm	1,14 €/qm	0,86 €/qm	0,93 €/qm
<u>Fäkalienabfuhrgebühr</u>	15,40 €/cbm	15,40 €/cbm	15,40 €/cbm	15,40 €/cbm	23,90 €/cbm	23,90 €/cbm	25,20 €/cbm

Vergleichsberechnung für einen Musterhaushalt

4 Personenhaushalt	160 cbm	Schmutzwasser	150 qm	Niederschlagswasser			
<u>Klärwerksgebühr</u>							
Schmutzwasser	176,00 €	176,00 €	203,20 €	203,20 €	174,40 €	142,40 €	216,00 €
Niederschlagswassergebühr	78,00 €	78,00 €	87,00 €	87,00 €	64,50 €	45,00 €	70,50 €
<u>Kanalbenutzungsgebühr</u>							
Schmutzwasser	280,00 €	331,20 €	342,40 €	342,40 €	342,40 €	409,60 €	356,80 €
Niederschlagswassergebühr	72,00 €	87,00 €	106,50 €	106,50 €	106,50 €	84,00 €	69,00 €
Summe insgesamt:	606,00 €	672,20 €	739,10 €	739,10 €	687,80 €	681,00 €	712,30 €
						Differenz:	31,30 €
Prozentuale Veränderung		10,9%	10,0%	0,0%	-6,9%	-1,0%	4,6%

Abwassergebühren eines Musterhaltes pro Jahr





		TOP Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	öffentlich	70 - 17 0015/2020	18.11.2020

Betreff

Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 04.03.1987;
hier: 13. Nachtragssatzung

Beratungsfolge

Betriebsausschuss Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein	02.12.2020
Rat	15.12.2020

Beschlussvorschlag)

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein

1. nimmt die mit der lfd. Nr. 1 bis 2 gekennzeichnete Neukalkulation zur Kenntnis und
2. beschließt die mit Anlage 1 bezeichnete 13. Nachtragssatzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 04.03.1987.

Sachdarstellung :

Die Fäkalienabfuhrgebühr wurde zum 01.01.2019 erhöht, da die vorhandene Gebührenaussgleichsrücklage fast aufgebraucht war. Die aktuelle Entwicklung zeigt jedoch, dass diese Erhöhung nicht ausreichend war.

Die Höhe der Gebührenaussgleichsrücklage wird Ende 2020 zwar voraussichtlich noch 1.442 € betragen, aber selbst bei Berücksichtigung dieses Betrages und Verteilung auf zwei Jahre, muss die Gebühr angehoben werden.

Auf der Basis dieser Bedarfszahlen stellt sich die Kalkulation der Fäkalienabfuhrgebühr zum 01.01.2020 insgesamt wie folgt dar:

1. Ansatzfähige Kosten

	Ist 2019	Kalkulation zum 1.1.2021	Erl.
	€	€	
Betriebsführungsentgelt	30.556,43	34.000,00	E 1
Eigenverbrauch Fäkalien	5.356,00	4.760,00	
Personalaufwand	3.308,37	3.000,00	
<u>Sonst. Aufwand: Bürobedarf</u>	<u>1.056,11</u>	<u>2.000,00</u>	
Gesamtkosten	40.276,91	43.760,00	
Berücksichtigter Überschuss		920,00	
abzufahrende cbm		1.700	

Erläuterungen

E 1) Die Betriebsführung in der Abwasserbeseitigung in den Bereichen Klärwerk, Kanal und Fäkalienabfuhr erfolgt seit dem 1.9.2004 durch die TWE GmbH. Das zu zahlende Betriebsführungsentgelt wurde in dem zwischen der Stadt Emmerich am Rhein und der TWE GmbH abgeschlossenen Leistungs- und Investitionsmanagementvertrag (LIMV) in einer Summe festgeschrieben. Gleichzeitig wurde eine Anpassung an die aktuelle Preisentwicklung auf der Grundlage der amtlichen Preissteigerungsraten des statistischen Bundesamtes vereinbart.

2. Divisionskalkulation

	Kalkulation zum zum 1.1.2021 €
Aufwand	43.760 €
Zuschuss aus GBA	<u>- 920 €</u>
Gesamtaufwand	42.870 € durch 1.700 cbm

Die ab dem 1.1.21 zur erhebenden Gebühr je cbm : **25,20 €**

Die Betriebsleitung empfiehlt die in der Begründung vorgelegte Kalkulation zur Kenntnis zu nehmen und die als Anlage 1 gekennzeichnete 13. Nachtragssatzung zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 04.03.1987 zu beschließen.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme ist im Wirtschaftsjahr vorgesehen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2

Antoni
Betriebsleiter

Anlage/n:
70 - 17 0015 2020 A 1 13. Nachtragssatzung Grundstücksentwässerungsanlagen FäKa ab
1.1.21

13. Nachtragssatzung vom 16.12.2020 zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 04.03.1987

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 f und 76 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) , zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV NRW S. 916), der §§ 1 bis 3 des Nordrheinwestfälischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (Abwasserabgabengesetz Nordrhein-Westfalen) vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559, 590), den §§ 1, 7, 8 und 9 Abs. 1 bis 3 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114) zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. August 2018 (BGBl. I S. 1327), sowie der §§ 1, 2, 4, 6, 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 19. Dezember 2019 (GV NRW S. 1039) in Verbindung mit der Entwässerungssatzung der Stadt Emmerich am Rhein in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Emmerich am Rhein in seiner Sitzung am 15.12.2020 folgende 13. Nachtragssatzung beschlossen:

Artikel 1

Der § 11 erhält folgende Fassung:

§ 11

Gebührensatz

Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt 25,20 €/cbm abgefahrenen Grubeninhalts.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt.
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emmerich am Rhein, den 16.12.2020

Peter Hinze
Bürgermeister

Herrn
Bürgermeister

im Hause

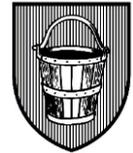
mit der Bitte um Unterzeichnung dieser Bestätigung der Bekanntmachungsverordnung

Bestätigung gemäß Bekanntmachungsverordnung

Ich bestätige hiermit, dass der Wortlaut der 13. Nachtragssatzung vom 16.12.2020 zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadt Emmerich am Rhein vom 04.03.1987 mit dem Ratsbeschluss vom 15.12.2020 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalen Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516), geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV NRW S.741) verfahren worden ist.

Emmerich am Rhein, den 16.12.2020

Peter Hinze
Bürgermeister



		TOP Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	öffentlich	70 - 17 0016/2020	18.11.2020

Betreff

Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Emmerich am Rhein vom 13.12.2006; hier: 14. Nachtragssatzung

Beratungsfolge

Betriebsausschuss Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein	02.12.2020
Rat	15.12.2020

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein nimmt

1. die Begründung zur Änderung in der Straßenreinigungssatzung zur Kenntnis und
2. beschließt die als Anlage 1 gekennzeichnete 14. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Emmerich am Rhein vom 13.12.2006.

Sachdarstellung :

Neukalkulation der Straßenreinigungsgebühr für 2021

Das Kommunale Abgabengesetz (KAG) fordert bzw. empfiehlt, Überschüsse und Defizite von kostenrechnenden Einrichtungen innerhalb von vier Jahren im Gebührenhaushalt auszugleichen. In den letzten Jahren wurde der infolge milder Winter entstandene Überschuss aus der Gebührenaussgleichsrücklage gebührenmindernd eingesetzt. Mit Ablauf des Jahres 2019 wurde der Überschuss aufgebraucht und es entstand ein Defizit in Höhe von 61 T€. Im Wirtschaftsplan 2020 wurde von einem geringeren Defizit ausgegangen. Die in 2020 vorgenommenen Gebührenanpassung war nicht ausreichend. Dies ist u.a. auf höhere Personalkosten auf Grund von Krankheitsvertretungen als kalkuliert zurückzuführen. Dies ist u.a. auf höhere Personalkosten, auf Grund von Krankheitsvertretungen zurückzuführen. Daher ist für das Jahr 2021 eine Neukalkulation mit einer erneuten Gebührenanpassung notwendig.

Die Kalkulation der Gebühr gliedert sich in folgende drei Teilbetrachtungen:

1. Kalkulation der Straßenreinigungsgebühr für den WP 2020
2. Kalkulierte Prognose für den voraussichtlichen Jahresabschluss für 2020
3. Kalkulation der Straßenreinigungsgebühr für 2021

Zu 1. Kalkulation der Straßenreinigung für den WP 2020

Bei der fiktiven Kalkulation der Straßenreinigung für das Jahr 2020 wurde davon ausgegangen, dass bei einem „normalen“ Winter, der nach dem Jahresabschluss 2019 noch bestehende Überschuss aufgebraucht sein und ein Defizit von 9.000,00 Euro entstehen würde.

Zu 2. Kalkulierte Prognose für den voraussichtlichen Jahresabschluss 2020

Der Jahresabschluss 2019 wies ein höheres Defizit als geplant aus. Nach der aktuellen Hochrechnung 2020 wird auch hier ein Defizit entstehen. Somit wird nach derzeitigem Stand die Gebührenaussgleichsrücklage Ende 2020 ein Defizit von knapp 114.000,00 Euro aufweisen.

Zu 3. Kalkulation der Straßenreinigung für 2021

Die Kostenansätze wurden auf der Grundlage der Hochrechnung für 2020 und den für 2021 wahrscheinlichen Ausgabeansätzen festgelegt.

1.Erfolgsplan

Erfolgsplan Straßenreinigung 70 40 00	1		2	3	
	Jahresab-	Wirtschaft	Voraussichtl.	Kalkulation	
	schluss	s-	Jahresab-	für	
	2019	plan	schluss	2021	
	Tsd. €	2020	2020	Tsd. €	
		Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €	
1. Umsatzerlöse	642	682	676	771	E1
2. Sonstige betriebl. Erträge	0	0	0	0	
Gesamtleistung	642	682	676	771	
4. Hilfs- und Betriebsstoffe	24	24	25	25	E2
5. Fremdleistungen	142	118	120	120	E3
Materialaufwand gesamt.	166	142	145	145	
Rohergebnis:::	476	540	531	626	
6. Personalaufwand	298	279	317	321	E4
7. Abschreibungen	53	75	58	71	E5
8. sonst. Aufwendungen:	94	95	103	96	E6
Betriebliches Rohergebnis	31	91	53	138	
9. Zinsen	3	2	3	2	
10. Außerordentliches Ergebnis	0	0	0	0	
10. Steuern	0	0	0	0	
11. Umlage Verwaltung	64	70	66	72	E7
Jahresergebnis	-36	19	-16	65	
KAG-Abschluss	-138	3	-54	39	E8
Stand Rücklage nach KAG	-61	-6	115	-76	E9

Erläuterungen zum obigen Erfolgsplan:

E 1	Die Erlöse im Bereich der Straßenreinigung setzen sich zusammen aus den Gebühren im Reinigungsdienst	599.284 €
	den Gebühren im Winterdienst	110.847 €
	Erstattung der Stadt für die Reinigung der Parkplätze, Schulhöfe, sowie aus Sonderreinigungen bei Stadtfesten	15.000 €
	Erstattung der Betriebszweige, hierbei handelt es sich um Innere Verrechnungen wie z.B. den 10%igen Anteil für den städtischen Allgemeinanteil vom Bereich Bauhof und Verrechnungen aus den Bereichen Friedhof und Grünflächen	85.000 €
	Abführung des erwirtschafteten Überschusses an die Gebührenaussgleichsrücklage	- 39.000 €
E 2	Ausgaben für Schutzkleidung, Werkzeuge, Streusalz u.ä.	25.000 €

- | | | |
|-----|--|-------------------------------------|
| E 3 | Unter Fremdleistung fallen
die Abfallentsorgungskosten des Straßenkehrrechtes
sonstige Fremdleistungen wie der Dienstleistungsvertrag
mit den Werkstätten der Lebenshilfe
und der Bezug von Betriebszweigen | 70.000 €

45.000 €
5.000 € |
| E 4 | Der Anteil der Personalkosten der Mitarbeiter der KBE, die im Bereich der Straßenreinigung arbeiten, ist bekannt und steht fest. Die Personalkosten für den Winterdienst können nur geschätzt werden. Unterstellt wird hier ein „normaler“ Einsatz bei einem durchschnittlichen Winter. | |
| E 5 | Abschreibungen für Fahrzeuge, Geräte und Maschinen | |
| E 6 | Hierbei handelt es sich überwiegend um Kosten für Treibstoff, Reparaturen und die Versicherungen für die Fahrzeuge. | |
| E 7 | Anteil der Straßenreinigung an den allgemeinen Umlagekosten der Gesamtverwaltung der KBE. | |
| E 8 | Der Jahresabschluss nach KAG weicht vom dem der Finanzbuchhaltung ab, da, nach KAG anstatt Abschreibung und Verzinsung, kalkulatorische Kosten anzusetzen sind. Auch die Verwaltungsumlage wird für die Kalkulationen nach KAG mit den entsprechenden Abschreibungen und Verzinsungen nach KAG berechnet und ist daher höher als die im Erfolgsplan. | |
| E 9 | Stand der Gebührenaussgleichsrücklage jeweils zum Ende des Abrechnungszeitraumes. | |

2. Gebührenermittlung

Wie oben bereits ausgeführt, ist der Überschuss der Gebührenaussgleichsrücklage aufgebraucht und die Gebühren müssen den tatsächlichen Kosten angepasst werden.

Hierdurch steigt sowohl die Gebühr für den Winterdienst als auch die Straßenreinigungsgebühr.

Die Verteilung der Kosten auf Kehr- und Streudienst erfolgt entweder durch direkte Zuordnung oder in Anlehnung an vorangegangene Jahresergebnisse.

a) Gebühr Winterdienst

Die im Rahmen des Winterdienstes anfallenden Kosten verteilen sich nach Veranlagung des Steueramtes auf 106.584 laufende Meter Straße.

Zu berücksichtigen sind hier nach KAG:

Aufwand in Höhe von	99.986 €	
<u>berücksichtigtes Defizites</u>	<u>11.494 €</u>	
	118.180 €	verteilt auf 106.584 Meter

ergibt eine Gebühr in Höhe von	1,04 €/m
Die bisherige Gebühr lag bei	1,02 €/m

b) Gebühr Straßenreinigung

Die Kosten für die Straßenreinigung verteilen sich nach Veranlagung des Steueramtes auf 199.098 laufende Veranlagungsmeter. Durch die unterschiedliche Reinigungshäufigkeit und die unterschiedlichen Wertschlüsseln für die einzelnen Straßenklassen ergibt sich der wesentlich höhere Wert der Veranlagungsmeter.

Zu berücksichtigen sind hier nach KAG:

Aufwand in Höhe von	659.566 €	
berücksichtigtes Defizit	26.820 €	
<u>abzüglich sonst. Erlöse</u>	<u>88.000 €</u>	
	544.746 €	verteilt auf 199.098 Meter

ergibt eine Gebühr in Höhe von	3,01 €/m
Die bisherige Gebühr lag bei	2,44 €/m

3. Auswirkungen

Reinigungs- klasse	Straßenarten	Zuständigkeiten	Einfacher Gebührensatz gem. § 8 der Reinigungssatzung Ab 1.1.2021	Bisheriger Gebühren- satz
R 0	alle Straßen	Reinigung der Fahrbahn durch Anlieger	0,00 € / m	0,00 € / m
R 1	Anliegerstraßen	Reinigung der Fahrbahn durch Stadt	3,01 € / m	2,44 €/m
R 2	innerörtliche Straßen	Reinigung der Fahrbahn durch Stadt	2,71 € / m	2,20 €/m
R 3	überörtliche Straßen	Reinigung der Fahrbahn durch Stadt	2,41 € / m	1,95 €/m
R 4	Fußgänger- zonen	Reinigung der Fahrbahn durch Stadt	5,81 € / m	4,71 €/m
W 0	alle Straßen	Winterwartung durch Anlieger	0,00 € / m	0,00 € / m
W 1	alle Straßen	Winterwartung der Fahrbahn durch Stadt	1,04 € / m	1,02 €/m

Änderung des Straßenverzeichnisses als Anhang zur Straßenreinigungssatzung

Auf dem ehemaligen Pioniergelände in Dornick ist ein neuer Straßename vergeben worden.

Diese Straße wird nicht gereinigt werden, und es ist auch kein Winterdienst vorgesehen.

Sie muss aber in das Straßenverzeichnis aufgenommen werden. Daher ist eine Anpassung des Straßenverzeichnisses notwendig.

Das Straßenverzeichnis erhält somit folgende Fassung:

Kennzahl	Straßenbezeichnung		Reini- gungs- klassen	Reinigung s- häufigkeit	Winter - dienst
	1	An der Bienenwiese	R 0	-	W 0

Die Betriebsleitung schlägt vor die oben beschriebenen Änderungen zur Kenntnis zu nehmen und die als Anlage 1 gekennzeichnete 14. Nachtragssatzung zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 13. Dezember 2006 zu beschließen.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme ist Wirtschaftsjahr vorgesehen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2.

Antoni
Betriebsleiter

Anlage/n:
70 - 17 0016 2020 A 1 14. Nachtragssatzung zur Straßenreinigung ab 01.2021

14. Nachtragssatzung vom 16.12.2020 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Emmerich am Rhein (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 13. Dezember 2006

Aufgrund von §§ 7 u. 8 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f und § 76 Abs. 1 u. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen 14.07.1994 (GV NW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916)), der §§ 1 – 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen-Straßenreinigungsgesetz NRW (StrReinG) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 868)) und der §§ 1, 4, 6, 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein--Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029)) hat der Rat der Stadt Emmerich am Rhein in seiner Sitzung am 15.12.2020 folgende 14. Nachtragssatzung beschlossen.

Artikel 1

Der § 6 Absatz 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

(4) Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich:

Reinigungs- klasse	Straßenart	Häufigkeit der Reinigung			
		einmal	zweimal	dreimal	sechsmal
R 1	Anliegerstraße	3,01 €	6,02 €	9,03 €	
R 2	innerörtliche Straßen	2,71 €	5,42 €	8,13 €	
R 3	überörtliche Straßen	2,41 €	4,82 €	7,23 €	
R 4	Fußgängerzonen, ver- kehrsberuhigt ausge- baute Straßen im Kerngebiet	5,81 €	11,62 €	17,43 €	34,86 €

(5) Für die Winterwartung wird zusätzlich eine Benutzungsgebühr erhoben. Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich:

- in Reinigungsklasse W1: 1,04 Euro

Im Straßenverzeichnis im Anhang zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Emmerich am Rhein (Straßenreinigung- und Gebührensatzung) vom 13.Dezember 2006 ändern sich folgender Einträge:

Kennzahl	Straßenbezeichnung		Reini- gungs- klassen	Reinigungs- -häufigkeit	Winter- dienst
	1	An der Bienenwiese	R 0	-	W 0

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emmerich am Rhein, den 16. Dezember 2020

Peter Hinze
Bürgermeister

Herrn
Bürgermeister

im Hause

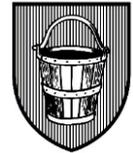
mit der Bitte um Unterzeichnung dieser Bestätigung der
Bekanntmachungsverordnung

Bestätigung gemäß Bekanntmachungsverordnung

Ich bestätige hiermit dass der Wortlaut der 14. Nachtragssatzung vom 16.12.2020 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Emmerich am Rhein vom 13.12.2006 mit dem Ratsbeschluss vom 15.12.2020 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalen Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05. November 2015 (GV. NRW. S. 741) verfahren worden ist.

Emmerich am Rhein, den 16.12.2020

Peter Hinze
Bürgermeister



		TOP Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	öffentlich	70 - 17 0017/2020	18.11.2020

Betreff

Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 11.12.2013;
hier: 4. Nachtragssatzung

Beratungsfolge

Betriebsausschuss Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein	02.12.2020
Rat	15.12.2020

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein nimmt

1. die Begründung zu den Änderungen der Friedhofsgebührensatzung zur Kenntnis und
2. beschließt die als Anlage 1 gekennzeichnete 4. Nachtragssatzung zur Friedhofsgebührensatzung.

Sachdarstellung :

Gebührenkalkulation 2021 zur Friedhofsgebührensatzung

- A) Einleitung
- B) Gebühren für die Grabbereitung und die Grabpflege
- C) Kalkulation der Gebühren für den Erwerb des Nutzungsrechtes
- D) Benutzungsgebühr der Aufbahrungsräume und Friedhofskapellen
- E) Sonstige Gebühren

Gebührenkalkulation 2021 zur Friedhofsgebührensatzung

A) Einleitung

Nach positiven Abschlüssen im Jahr 2015 und 2016 wurde für 2017 eine Gebührensenkung vorgenommen.

Das Jahr 2017 schloss daraufhin wegen rückläufiger Fallzahlen mit einem höheren Defizit als erwartet ab. Dieser Trend setzte sich auch für 2018 fort. Trotz einer Gebührenanpassung für 2019 wies die Gebührenaussgleichsrücklage Ende des Jahres 2019 ein Defizit von knapp 136 T€ auf. Auch für das Jahr 2020 wurden die Gebühren angepasst. Es wurde auf kostendeckende Gebühren verzichtet. Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein hat nur eine Erhöhung von 8,5 % beschlossen. Darüber hinaus wurde festgelegt, dass das negative Jahresergebnis der Gebührenaussgleichsrücklage zum 31.12.2019, sowie das Defizit, das im Jahr 2020 entstehen wird, aus allgemeinen Haushaltsmitteln der Stadt Emmerich am Rhein ausgeglichen werden.

Um der fortlaufenden Reduzierung der Reihen- und auch Wahlgrabstätten auf dem neuen Friedhofsteil Rechnung zu tragen wurde der „grünpolitische Wert“, der in Form eines Zuschusses aus dem allgemeinen Haushalt gewährt wird, um 15.000 Euro auf 75.000 Euro angehoben.

Damit stand bereits im letzten Jahr fest, dass auch für 2021 eine Gebührenanpassung erfolgen muss, da die beschlossenen Gebührensätze nach wie vor noch nicht kostendeckend sind.

B. Gebühren für die Grabbereitung und die Grabpflege

Grabbereitung

Die Personalkosten, die durch den Zeitaufwand für das Öffnen und Schließen der Grabstätte und den Vorläufer bei der Bestattung entstehen, können der Kostenstelle direkt zugeordnet werden. Auch die Erstellung der Streifenfundamente für die Grabsteine, sowie die Bepflanzung der neuen Grabanlagen werden direkt der Grabbereitung zugerechnet. Die darüber hinaus noch zu berücksichtigenden sonstigen Aufwendungen und die Verwaltungsumlage werden im gleichen Verhältnis den einzelnen Kostenstellen zugeordnet, wie die Arbeitsstunden. Die kalkulatorische Abschreibung sowie die Verzinsung werden nach Anzahl der Grabstätten umgelegt. Um die Gebührenfestlegung übersichtlicher zu gestalten, wurde auch bei Abweichungen für Sargbestattungen und für Urnenbestattungen jeweils der gleiche Betrag festgelegt. Für die Grabbereitung wurden folgende Gebühren berechnet:

	<u>Bisher</u>	<u>ab 2021</u>
Kindergrab	169,00 €	169,00 €
Familiengrab, Sarg	564,00 €	767,00 €
Urnenwahlgrab	339,00 €	460,00 €
Pflegearmes Wahlgrab, Sarg	564,00 €	767,00 €
Gemeinschaftsgrabanlage		
- Sargbestattung	564,00 €	767,00 €
- Urnenbestattung	339,00 €	460,00 €
Aschestreufeld	226,00 €	307,00 €

Grabpflege

Die Personalkosten, die durch die Pflegearbeiten wie z.B. Rasenmähen, Kantenschneiden, Heckenschnitte, Jäten, Wässern usw. entstehen wurden anhand der Flächen der Grabanlagen berechnet. Die Pflegekosten werden für einen Zeitraum von 25 Jahren entrichtet. Es wurden folgende Gebühren berechnet:

	Bisher	ab 2021
Pflegearmes Wahlgrab	1.750,00 €	2.187,00 €
Gemeinschaftsgrabanlage		
- Sargbestattung	1.953,00 €	2.100,00 €
- Urnenbestattung	1.475,00 €	1.312,50 €
Aschestreufeld	407,00 €	437,50 €

C. Kalkulation der Gebühren für den Erwerb des Nutzungsrechtes

Derzeit ist nicht abzusehen, wie sich die Anzahl der Bestattungen auf die unterschiedlichen Bestattungsarten zukünftig verteilen wird. Ausgehend von den Bestattungszahlen der letzten 4 Jahre und den Zahlen im laufenden Jahr wurde die Anzahl an Bestattungen hochgerechnet. Auf Grund der bisherigen Erfahrungen wird

davon ausgegangen, dass sich die Bestattungszahlen in den Bereichen der Urnenbeisetzungen zu Lasten der Familiengräber erhöhen werden.

Für die Gebühren der Wahlgräber wurde die Gebühr so gerundet, dass sie durch 25 Jahre teilbar ist. Damit wird bei Nutzungsverlängerungen der Gebührenbescheid für den Bürger übersichtlicher und nachvollziehbarer.

Somit ergeben sich folgende Gebühren für den Erwerb eines Nutzungsrechtes:

	<u>Nutzungszeit</u>	<u>bisher</u>	<u>ab 2021</u>
Kindergrab	20 Jahre	434,00 €	434,00 €
Familiengrab	25 Jahre	1.500,00 €	1.775,00 €
Urnenwahlgrab	25 Jahre	1.100,00 €	1.250,00 €
Pflegearmes Wahlgrab	25 Jahre	1.350,00 €	1.400,00 €
Gemeinschaftsgrabanlage			
- Sargbestattung	25 Jahre	1.302,00 €	1.500,00 €
- Urnenbestattung	25 Jahre	1.139,00 €	1.400,00 €
Aschestreufeld	25 Jahre	977,00 €	1.100,00 €

Eine Zusammenstellung aller anfallenden Gebühren im Vergleich zur bisherigen Regelung befindet sich in der Anlage 2.

D. Benutzungsgebühr der Friedhofskapellen und des Aufbahrungsräume

Die Kosten für den Betrieb, die Reinigung, die Pflege und die Instandhaltung der Kapellen und der Aufbahrungszellen werden kalkulatorisch über die Nutzfläche verteilt.

Die Nutzungsgebühr für die Friedhofskapelle muss auf 295 € erhöht werden. Die Nutzungsgebühr für die Aufbahrungszelle kann auf 95 Euro sinken.

E. Sonstige Benutzungsgebühren und Satzungsrelevante Änderungen

Die Gebühren für Umbettung und Ausgrabung entsprechen dem tatsächlichen Aufwand und der damit verbundenen erheblichen Erschwernis und werden daher nicht verändert:

	bisher	neu
Umbettung auf denselben Friedhof Einschließlich Anfertigung eines neuen Grabes		

Verstorbene bis 12 Jahre	175,00	175,00
Verstorbene über 12 Jahre	1.180,00	1.180,00
Urnen	590,00	590,00

Ausgrabungen ohne Wiederbeisetzung

Verstorbene bis 12 Jahre	100,00	100,00
Verstorbene über 12 Jahre	390,00	390,00
Urnen	300,00	300,00

Die Gebühr für das Abräumen von Grabstellen bleibt für Sarggrabstellen bei 250,00 Euro und für Urnengrabstellen bei 180,00 Euro.

Bei der Rückgabe einer Grabstelle (ohne Pflegekostenanteil) vor Ablauf der Ruhezeit bleibt die Jahresgebühr bei 120,00 Euro.

Auch die Gebühren für Bestattungen freitagnachmittags und samstags (250,00 €), die Ausstellung der Berechtigungsscheine und für genehmigungspflichtige Grabgestaltungen bleiben unverändert.

Fazit: Durch die Gebührenanpassung liegen die Gebührensätze durchschnittlich 13,8 % höher als im Vorjahr. Der Vergleich zu den benachbarten Kommunen Kleve und Rees zeigt, dass auch dort höhere Gebühren vereinnahmt werden.

Die Betriebsleitung empfiehlt den Ausführungen in der Begründung zu folgen und die als Anlage 1 gekennzeichnete 4. Nachtragssatzung zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 16.12.2020 zu beschließen.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme ist im Wirtschaftsjahr vorgesehen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2.

Antoni
Betriebsleiter

Anlage/n:
70 - 17 0017 2020 A 1 4. Nachtragssatzung zur Friedhofsgebührensatzung ab 1.2021
70 - 17 0017 2020 A 2 Gegenüberstellung Friedhofsgebühren

4. Nachtragssatzung vom 16.12.2020 zur Friedhofsgebührensatzung

Formatiert: Einzug: Erste Zeile: 1,25 cm

der Stadt Emmerich am Rhein vom 11.12.2013

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein hat aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV NRW S. 916) und der §§ 1, 2 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Okt. 1969 (GV NW S. 712) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 19. Dezember 2019 (GV NRW S. 1029) in Verbindung mit der Friedhofssatzung der Stadt Emmerich am Rhein in der jeweils gültigen Fassung in seiner Sitzung vom 17.12.2019 folgende 4. Nachtragssatzung beschlossen:

Artikel 1

Der Gebührentarif zur Friedhofssatzung der Stadt Emmerich am Rhein erhält folgende Fassung:

Gebührentarif zur Friedhofssatzung
der Stadt Emmerich am Rhein vom 16.12.2020

1. Gebühren für den Erwerb des Nutzungsrechtes

- | | | |
|-------|--|---------------|
| 1.1 | <u>Familiengräber</u> | |
| 1.1.1 | für eine Nutzungszeit von 25 Jahren je Grabstelle | 1.775,00 Euro |
| 1.1.2 | für eine Verlängerung der Nutzungszeit
jedes Jahr je Grabstelle 1/25 | |
| 1.2 | <u>Pflegearme Wahlgräber</u> | |
| 1.2.1 | für eine Nutzungszeit von 25 Jahren je Grabstelle | 1.400,00 Euro |
| 1.2.2 | für eine Verlängerung der Nutzungszeit
jedes Jahr je Grabstelle 1/25 | |
| 1.3 | <u>Kindergräber als Reihengrab</u>
für Verstorbene bis zu 5 Jahren
Friedhof Emmerich am Rhein und Elten | 434,00 Euro |
| 1.4 | <u>Gemeinschaftsgrabanlage</u> | |
| 1.4.1 | <u>bei einer Sargbestattung</u>
anonym oder mit Zuordnung
für eine Nutzungszeit von 25 Jahren je Grabstelle | 1.500,00 Euro |
| 1.4.2 | <u>bei einer Urnenbestattung</u>
anonym oder mit Zuordnung
für eine Nutzungszeit von 25 Jahren je Grabstelle | 1.400,00 Euro |
| 1.5 | <u>Urnenwahlgräber</u> | |
| 1.5.1 | für eine Nutzungszeit von 25 Jahren je Grabstelle | 1.250,00 Euro |
| 1.5.2 | für eine Verlängerung der Nutzungszeit
jedes Jahr je Grabstelle 1/25 | |

2.	<u>Benutzung des Ausstrefeldes</u>	1.100,00 Euro
3.	<u>Bestattungsgebühren</u> Grabbereitung (Öffnen und Verfüllen einer Grabstelle)	
3.1	für Verstorbene bis zu 12 Jahren (Sargbestattung)	169,00 Euro
3.2	für Verstorbene über 12 Jahre (Sargbestattung)	
3.2.1	im Familiengrab	767,00 Euro
3.2.2	im Pflegearmen Wahlgrab	767,00 Euro
3.2.3	in der Gemeinschaftsgrabanlage	767,00 Euro
3.3	für Urnen	
3.3.1	im Wahlgrab	460,00 Euro
3.3.2	in der Gemeinschaftsgrabanlage	460,00 Euro
3.4	für Verstreuung	307,00 Euro
4.	<u>Gebühren für Grabpflege</u> für die Dauer der Nutzungszeit, sowie der Einsaat und das Herrichten	
4.1	<u>für Pflegearme Wahlgräber</u>	
4.1.1	für eine Pflegezeit von 25 Jahren je Grabstelle	2.187,50 Euro
4.1.2	für eine Verlängerung der Pflegezeit jedes Jahr je Grabstelle 1/25	
4.2	<u>für Grabstellen in der Gemeinschaftsgrabanlage (Sargbestattung)</u>	
4.2.1	für eine Pflegezeit von 25 Jahren je Grabstelle	2.100,00 Euro
4.3	<u>für Urnengräber in der Gemeinschaftsgrabanlage</u>	
4.3.1	für eine Pflegezeit von 25 Jahren je Grabstelle	1.312,00 Euro
4.4	<u>bei Nutzung des Ausstrefeldes</u>	
4.4.1	für die Pflege der Ausstrefelfläche	437,00 Euro
4.5	<u>für Grabstellen ohne Grabpflege,</u> die vor Ablauf der Ruhezeit aufgegeben werden, pro Jahr und Grabstelle bis zum Ablauf der Ruhezeit	120,00 Euro
5.	<u>Benutzung der Friedhofsgebäude</u>	
5.1	Benutzung der Aufbahrungszelle oder des Aufbahrungsraumes pro Tag	95,00 Euro
5.2	Benutzung der Friedhofskapelle	295,00 Euro

6. Umbettung oder Ausgrabung von Leichen

ohne die dabei erforderlich werdenden
gärtnerischen Arbeiten

6.1 Umbettung auf demselben Friedhof einschließlich

Anfertigung eines neuen Grabes

6.1.1	für Verstorbene bis zu 12 Jahren	175,00 Euro
6.1.2	für Verstorbene über 12 Jahre	1.180,00 Euro
6.1.3	für Urnen	590,00 Euro

6.2 Ausgrabung ohne Wiederbeisetzung

6.2.1	für Verstorbene bis zu 12 Jahren	100,00 Euro
6.2.2	für Verstorbene über 12 Jahre	390,00 Euro
6.2.3	für Urnen	300,00 Euro

7. Gebühren für sonstige Leistungen

7.1	Gebühr für die Ausstellung eines Berechtigungsscheins gemäß § 7 der Friedhofssatzung pro Jahr	50,00 Euro
-----	--	------------

7.2	Gebühr für die Genehmigung von gemäß § 25 der Friedhofssatzung genehmigungspflichtigen Grabgestaltungen	35,00 Euro
-----	---	------------

7.3	Pauschalgebühr für das Abräumen <u>einer</u> Grabstelle für einen Sarg	250,00 Euro
	<u>einer</u> Grabstelle für eine Urne	180,00 Euro

8. Gebühreuzuschläge

8.1 Beisetzungen finden auf dem Kommunalfriedhof Emmerich
grundsätzlich

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag
um 10.00 Uhr, 12:00 Uhr und um 14.00 Uhr und
Samstag um 10:00 Uhr statt.

Bei Beisetzungen freitags um 14.00 Uhr und
an Samstagen wird ein Gebühreuzuschlag von 250,00 Euro
erhoben.

Mittwochs sind keine Bestattungen möglich.

8.2 Beisetzungen finden auf dem Kommunalfriedhof Elten
grundsätzlich

Dienstag bis Freitag
um 10.00 Uhr, 12:00 Uhr und um 14.00 Uhr und
Samstag um 10:00 Uhr statt.

Anlage 1 zu TOP 9 ö.T. BA 2.10.2020

Bei Beisetzungen freitags um 14.00 Uhr und
an Samstagen wird ein Gebührenzuschlag von 250,00 Euro
erhoben.
Montags sind keine Bestattungen möglich.

- 8.3 Bei Nutzung der Räume unter Punkt 5 außerhalb der Geschäftszeiten,
wenn die Gestellung von Friedhofspersonal nötig ist
pro angefangene Stunde 50,00 Euro

Artikel 2

Diese Nachtragssatzung tritt **am 01.01.2021 in Kraft**.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emmerich am Rhein, den 16.12.2020

Peter Hinze
Bürgermeister

Herrn
Bürgermeister

im Hause

mit der Bitte um Unterzeichnung dieser Bestätigung der
Bekanntmachungsverordnung

Bestätigung gemäß Bekanntmachungsverordnung

Ich bestätige hiermit, dass der Wortlaut der 4. Nachtragssatzung vom 16.12.2020 zur Friedhofgebührensatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 11.12.2013 mit dem Ratsbeschluss vom 15.12.2020 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalen Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NW S. 516), geändert durch Verordnung vom 5. November 2015 (GV NRW S. 741) verfahren worden ist.

Emmerich am Rhein, den 16.12.2020

Peter Hinze
Bürgermeister

kalkuliert

FZ 19		2020				2021				FZ 20	Veränd. 2020	%uale Veränderung der einzelnen Gebührensätze		
		NR	GB	GPF	gesamt	NR	GB	GPF	gesamt			NR	GB	GPF
2	Kindergrab	434,00 €	169,00 €		603,00 €	434,00 €	169,00 €		603,00 €	0	0,00 €	0,00%	0,00%	0,00%
92	Wahlgrab	1.500,00 €	564,00 €		2.064,00 €	1.775,00 €	767,00 €		2.542,00 €	96	478,00 €	23,16%	18,33%	35,99%
70	Urnenwahlgrab	1.100,00 €	339,00 €		1.439,00 €	1.250,00 €	460,00 €		1.710,00 €	72	271,00 €	18,83%	13,64%	35,69%
1	pflegearmes Wahlgrab	1.350,00 €	564,00 €	1.750,00 €	3.664,00 €	1.400,00 €	767,00 €	2.187,50 €	4.354,50 €	2	690,50 €	18,85%	3,70%	35,99%
2	Gemeinschaftsgrabanl.(Erdb.)	1.302,00 €	564,00 €	1.953,00 €	3.819,00 €	1.500,00 €	767,00 €	2.100,00 €	4.367,00 €	15	548,00 €	14,35%	15,21%	35,99%
48	Gemeinschaftsgrabanl.(Urne) <i>anonym od. mit Zuordnung</i>	1.139,00 €	339,00 €	1.475,00 €	2.953,00 €	1.400,00 €	460,00 €	1.312,50 €	3.172,50 €	32	219,50 €	7,43%	22,91%	35,69%
9	Streufeld	977,00 €	226,00 €	407,00 €	1.610,00 €	1.100,00 €	307,00 €	437,50 €	1.844,50 €	19	234,50 €	14,57%	12,59%	35,84%
Grabstellen ohne Pflege Rückgaben														
224					236					236		13,88%	Steigerung gesamt	
193	Aufbahrungszelle pro Tag				100,00 €				95,00 €	193	-5,00%			
180	Friedhofskapelle				200,00 €				295,00 €	176	47,50%			
	Abräumen													
50	Grabstelle Sarg				250,00 €				250,00 €	23				
4	Grabstelle Urne				180,00 €				180,00 €	0				
	Umbettungen													
0	Kinder				175,00 €				175,00 €	0				
0	Särge				1.180,00 €				1.180,00 €	0				
1	Urnen				590,00 €				590,00 €	0				
	Ausgrabungen ohne Beisetz.													
0	Kinder				100,00 €				100,00 €	0				
0	Särge				390,00 €				390,00 €	0				
0	Urnen				300,00 €				300,00 €	0				
33	Bestattung Fr.nachm./Sa.				250,00 €				250,00 €	45				
20	Berechtigungsschein / Jahr				50,00 €				50,00 €	21				
107	Genehmigung Grabstein				35,00 €				35,00 €	104				

NR Nutzungsrecht 25 (20) Jahre
 GB Grabbereitung
 GPF Grabbpflege 25 Jahre
 FZ Fallzahlen (Bestattungen)



		TOP Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	öffentlich	70 - 17 0018/2020	18.11.2020

Betreff

Änderung der Gebührensatzung zur Abfallentsorgung der Stadt Emmerich am Rhein vom 16.12.1999 sowie der Benutzungsordnung der Sperrgutannahmestelle;
hier: 13. Nachtragssatzung

Beratungsfolge

Betriebsausschuss Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein	02.12.2020
Rat	15.12.2020

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein,

1. nimmt die in der Begründung dargelegte Anpassung der Abfallgebühr für das Jahr 2021 zur Kenntnis,
2. beschließt die als Anlage 1 gekennzeichnete 13. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung zur Abfallentsorgung der Stadt Emmerich am Rhein vom 16.12.1999 und
3. beschließt die als Anlage 2 gekennzeichnete Benutzungsordnung der Sperrgutannahmestelle.

Sachdarstellung :

Durch die in 2012 durchgeführte Ausschreibung wurde die Abfallentsorgung auf Grundlage eines neuen, wesentlich günstigeren Entsorgungsvertrages durchgeführt. Durch Gebührensenkung konnte die dadurch entstandene Rücklage an die Bürger zurückgegeben werden. Für 2019 und 2020 wurde auf eine Gebührenanpassung in Hinblick auf die erneute Ausschreibung für 2021 verzichtet. Darüber hinaus stand fest, dass durch die neue Abstimmungsvereinbarung mit den Dualen Systemen eine Veränderung in der Kostenbeteiligung, insbesondere im Bereich Papier, Pappe und Kartonage, vorgenommen wird. Auch hier sind in 2020 die Verhandlungsgespräche abgeschlossen worden.

Durch die nicht vorgenommene Gebührenanpassung wird die Gebührenausgleichsrücklage Ende 2020 ein Defizit von 245 T€ ausweisen.

Daher ist für 2021 eine Anpassung der Gebühren notwendig.

1. Voraussichtlicher Jahresabschluss für 2020

Die Werte des voraussichtlichen Jahresabschlusses 2020 sind eine Hochrechnung unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Jahresrechnung 2019 und der bis Oktober 2020 geleisteten Ausgaben und erhaltenen Einnahmen.

2. Kalkulation der Abfallentsorgungsgebühr für 2021

- 2 a) Die Kostenansätze für die Kalkulation wurden auf der Grundlage des Erfolgsplans für 2020 und Hochrechnungen für 2021 festgelegt.

Erfolgsplan Abfallentsorgung 70 50 00	Jahresab- schluss 2019 Tsd. €	1	2	
		Voraussichtl Jahresab- schluss 2020 Tsd. €	Kalkulation für 2021 Tsd. €	
1. Umsatzerlöse	2.435	2.494	2.666	E1
2. Sonstige Erträge	123	170	142	
Gesamtleistung	2.558	2.664	2.808	
3. Hilfs- und Betriebsstoffe	25	34	34	E2
4. Fremdleistungen	2.006	2.000	2.074	E3
Materialaufwand gesamt.	2.031	2.034	2.108	
Rohergebnis::	527	630	700	
5. Personalaufwand	534	573	582	E4
6. Abschreibungen	19	19	25	E5
7. sonst. Aufwendungen:	39	57	34	E6
Betriebliches Rohergebnis	-65	-19	59	
8. Zinsen	2	1	1	
9. Außerordentl.Ergebnis				
11. Steuern	0	0	0	
10. Umlage Verwaltung	64	66	72	E7
Jahresergebnis	-131	-88	-14	
KAG-Abschluss	-168	-99	117	
Stand Rücklage nach KAG	-146	-245	-128	E8

Erläuterungen zum obigen Erfolgsplan:

E 1	Die Erlöse im Bereich der Abfallentsorgung setzen sich zusammen aus der Personengrundgebühr (EW/EWG)	1.370.412 €
	der Gewichtsgebühr für die angefallene Restmüllmenge	815.606 €
	die Behältergrundgebühr für die Biotonne	168.942 €
	die Gewichtsgebühr für die angefallene Bioabfallmenge	205.632 €
	Erstattung des Betriebszweiges Park- und Grünanlagen von 2,50 € pro Biotonne für Laub von städtischen Bäumen	14.000 €
	Erstattung des Bereiches Verwaltung für den Anteil des Eigenverbrauch an den Abfallbehältern der Annahmestelle	2.000 €

den sonstigen Erlösen aus dem Verkauf von Restmüllsäcken, der gebührenpflichtigen Annahme von Restabfällen und Papier und der Grünschnittannahme, sowie der Kostenerstattung vom Dualen System Deutschland für Abfallberatung. Dieser Wert setzt sich wie folgt zusammen:

Grünschnittannahme	22.000 €
Restmüllannahme (säcke) und Papier	81.000 €
<u>Abfallberatung DSD, Kostenbeteiligung PPK u.a.</u>	<u>105.000 €</u>
Gesamt	208.000 €

E 2 Ausgaben für Schutzkleidung, den Kauf von Restmüllsäcken und Materialien für die Papierkorbentleerung

E 3 Unter Fremdleistung fallen	
a) die Unternehmerentgelte	843.802/€
b) die Abfallentsorgungskosten	1.092.564 €
c) sonstige Fremdleistungen	125.000 €
und der Bezug von Betriebszweigen, hier Bauhof	12.000 €

a) Unternehmerentgelte:

Ausgehend vom Ausschreibungsergebnis ermittelt sich der Ansatz wie folgt:	
- Restmüllabfuhr incl. Sperrmüll und PPK (Papier, Pappe und Kartonagen)	674.230 €
- Bioabfuhr	154.572 €
- <u>Schadstoffsammlung incl. Altmedikamente</u>	<u>15.640 €</u>
Gesamtbetrag der Zahlung an den Unternehmer	834.442 €

b) Abfallentsorgungskosten

Nach Auskunft der KKA bleiben die Entsorgungsentgelte für Restabfall und Sperrmüll in 2021 unverändert, Altholz steigt an. Die Kosten für Bioabfall sinken um 6,00 € auf 129,00 €/t.

Der Ansatz ermittelt sich wie folgt:

- Hausmüll	ca. 4.000 to	x	163,00 €/t	684.600 €
- Bioabfall	ca. 1.700 to	x	129,00 €/t	219.300 €
- Sperrmüll	ca. 720 to	x	163,00 €/t	117.360 €
- Altholz	ca. 700 to	x	103,50 €/t	72.450 €
- Schadstoffe				45.000 €
- Elektroschrott				10.498 €
- <u>Erlöse aus Papier, Metall und E-Schrott</u>				<u>-56.644 €</u>
Gesamtbetrag der Abfallentsorgungskosten				1.092.564 €

c) Sonstige Fremdleistungen

Hierzu zählen:

- die Kosten für die Bauschuttannahme	7.000 €
- die Beseitigung wilder Müllablagerungen und sonstige Kosten der Annahmestelle, sowie die Erstellung des Abfuhrkalenders	74.640 €
- die Kosten für die Beseitigung von Schwemmgut, <u>Restabfällen aus der Papierkorbentleerung und Verwaltung</u>	<u>55.000 €</u>
Gesamtbetrag	136.640 €

- E 4 Anteil der Personalkosten der Mitarbeiter der KBE die Aufgaben für den Bereich der Abfallentsorgung erfüllen. Es sind auch die Personalkosten für die Papierkorbentleerung enthalten.
- E 5 Abschreibung für das Fahrzeug der Papierkorbentleerung (K1), den Bürocontainer und die Waage an der Sperrgutannahmestelle.
- E 6 Kosten, die durch die Erstattung durch die kostenrechnende Einrichtung Abfall u.a. für die Verwaltungskosten der Stadtkasse und des Steueramtes entstehen und Treibstoff- und Reparaturkosten für den K1.
- E 7 Anteil der Verwaltungskosten wie z.B. Miete, Gebäudeabschreibungen, Anwalts- und Gutachterkosten und Anteil an den Personalkosten der allgemeinen Verwaltung wie z.B. Kontierung, Buchungen und Personalbetreuung.
- E 8 Aktueller Stand der Gebührenaussgleichsrücklage

2 b) Gebührenermittlung

Die Abfallgebühr setzt sich beim Restabfall aus einer Personengrundgebühr (nach der Anzahl der auf dem Grundstück gemeldeten Personen) und der Gewichtsgebühr (nach den entsorgten Abfallmengen in Kilogramm). Für den Bioabfall tritt anstelle der Personengrundgebühr die Grundgebühr für die auf dem Grundstück vorhandenen Gefäße.

Das in der Gebührenaussgleichsrücklage befindliche Defizit soll über die nächsten zwei bis drei Jahre ausgeglichen werden und fließt in die Personengrundgebühr ein. Die Anpassung wirkt sich wie folgt auf die Personengrundgebühr für den Bereich Restabfall und die Behältergebühr im Bereich Bioabfall aus:

Restabfall (Graue Tonne)

Personengrundgebühr

Die im Mittel für 2021 zu erwartenden Personen / EWG – Zahlen betragen im Altpapierbereich ca.	40.965 EW/EWG.
Bei Unternehmerentgeltkosten in Höhe von ca.	100.046 €
ergibt sich eine Personengrundgebühr für den Altpapierbereich von 2,46 € aufgerundet	2,50 €
Bei zu erwartenden Personen / EWG-Zahlen im Grauen System von ca.	42.408 EW/EWG
und mengenunabhängigen Kosten in Höhe von ca.	1.268.142 €
ergibt sich eine Personengrundgebühr für den „grauen Bereich“ in Höhe von 29,90 €	29,90 €

Personengrundgebühr gesamt 32,40 €

Gewichtsgebühr für Restabfall

Die für 2021 erwartete Restabfallmenge beläuft sich auf ca. 4.263.837 kg
Die mengenabhängigen Kosten, die über die Gewichtsgebühr für Restabfall abgerechnet werden sollen betragen 878.423 €

Somit ergibt sich für die Gewichtsgebühr Restabfall folgende Berechnung:
$$878.423 \text{ €} \quad / \quad 4.263.837 \text{ kg} \quad = \quad \mathbf{0,21 \text{ €/kg}}$$

Bioabfall (Braune Tonne)

Behältergrundgebühr

Die im Mittel für 2021 zu erwartenden Bioabfallbehälter belaufen sich auf 5.503 Biobehälter
Bei Unternehmerentgeltkosten in Höhe von ca. 182.596 €
ergibt sich eine Behältergrundgebühr für den Biobereich von 33,18 € aufgerundet **33,20 €**
Abzüglich des Zuschusses aus der Grünfläche von 2,50 €
30,70 €

Gewichtsgebühr für Bioabfall

Die für 2021 erwartete Bioabfallmenge beläuft sich auf ca. 1.751.789 kg
Die mengenabhängigen Kosten, die über die Gewichtsgebühr für Bioabfall abgerechnet werden sollen betragen 219.300 €

Somit ergibt sich für die Gewichtsgebühr Restabfall folgende Berechnung:
$$219.300 \text{ €} \quad / \quad 1.751.789 \text{ kg} \quad = \quad \mathbf{0,13 \text{ €/kg}}$$

Hieraus ergeben sich folgende

Gebühren für Zusatzgefäße und rein gewerblich genutzte Vollgefäße

Für zusätzlich zur Verfügung gestellten Gefäßraum und die Bereitstellung von gewerblich genutzten Behältern, wo betriebsbedingt das Verhältnis von Restmüll zu den Wertstoffen erheblich voneinander abweicht, wird auf Grundlage der ermittelten Personengrundgebühren (6 Personen pro Behälter) folgend Behältergebühr neben der Gewichtsgebühr erhoben:

	Restmüll auf der Basis 14 tägiger Abfuhr	Altpapier (keine zusätzl. Gewichtsgeb.) generell 4 wöchentliche Abfuhr
240 l Gefäß	179,40 €	15,00 €
1.100 l Gefäß	822,25 €	68,75 €

Bei einem Restmüllturnus abweichend vom vierzehntägigen Rhythmus wöchentlich bzw. vierwöchentlich nur bei den 1,1 cbm Größen möglich) verdoppelt sich bzw. halbiert sich der o.a. Gebührensatz.

Auswirkungen

Im Vergleich zum Vorjahr stellt sich die Gebührenveränderung wie folgt dar:

	alt	ab
	2020	
2021		
Restabfälle u. Papier		
a) Personengrundgebühr	25,50 €	32,40 €
b) Behältergebühr für Voll- und Zusatzgefäße		
240 Liter 14-tägig im Grauen System	132,60 €	179,40 €
1.100 Liter, 14-tägig im Grauen System	607,75 €	822,25 €
1.100 Liter, wöchentlich im Grauen System	1.215,50 €	1.644,50 €
1.100 Liter, 4-wöchentlich im Grauen System	303,88 €	411,13 €
d) Behältergrundgebühr für Voll- und Zusatzgefäße im Altpapierbereich in der Größe		
240 Liter 4-wöchentliche Abfuhr	20,40 €	15,00 €
1.100 Liter 4-wöchentliche Abfuhr	93,50 €	68,75 €
e) Bioabfälle		
Die Gebühren für die Entsorgung und Bereitstellung der 240 Liter Gefäße für Grün- und Gartenabfälle werden nach folgenden Sätzen als Jahresgebühr erhoben:		
a) Behältergrundgebühr je Gefäß	32,20 €	33,20 €
Abschlag	2,50 €	2,50 €

Musterberechnung für einen 4-Personenhaushalt

bisher

für Restabfall und Papier:

4 x Personengrundgebühr von 25,50 €	=	102,00 €
4 x Gewichtsabschlag für 99 kg á 0,20 €	=	<u>79,20 €</u>
	=	181,20 €

für Bioabfall:

1 x Behältergrundgebühr von 32,20 € abzügl. 2,50 €	=	29,70 €
Gewichtsabschlag für 311 kg á 0,16 €	=	<u>49,76 €</u>
	=	84,58

Gesamt **260,66 €**

ab 2021 für Restabfall und Papier:

4 x Personengrundgebühr von 32,40 €	=	129,60 €
4 x Gewichtsabschlag für 99 kg á 0,21 €	=	<u>83,16 €</u>

212,76 €

für Bioabfall:		
1 x Behältergrundgebühr von 33,20 € abzügl. 2,50 €	=	30,70 €
Gewichtsabschlag für 311 kg á 0,13 €	=	40,43 €
	=	71,13 €
gesamt für 2021		283,89 €

Das bedeutet eine durchschnittliche Kostensteigerung für diesen Haushalt von 23,23 € bzw. 8,91% im Bereich der Abfallentsorgung.

Zu 2

Änderung des § 5 der Abfallgebührensatzung

Die neuen Gebührensätze machen eine Änderung der städtischen Gebührensatzung zur Abfallentsorgung erforderlich. Die 13. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung zur Abfallentsorgung der Stadt Emmerich am Rhein ist dieser Vorlage als Anlage 1 beigelegt.

3. Anpassung der Benutzungsordnung der Sperrgutannahmestelle

Auch in der Benutzungsordnung der Sperrgutannahmestelle als Bestandteil der Abfallgebührensatzung müssen die Gebührensätze für die Annahme von Rest- und Bioabfall angepasst werden.

Die Benutzungsordnung der Sperrgutannahmestelle ist dieser Vorlage als Anlage 2 beigelegt.

Die Betriebsleitung empfiehlt den Ausführungen in der Begründung zu folgen und die als Anlage 1 gekennzeichnete 13. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung zur Abfallentsorgung der Stadt Emmerich am Rhein, sowie die Benutzungsordnung der Sperrgutannahmestelle dem Rat der Stadt Emmerich am Rhein zu Beschluss v

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme ist im Wirtschaftsjahr vorgesehen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2

Antoni
Betriebsleiter

Anlage/n:

70 - 17 0018 2020 A 1 13. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung Abfallentsorgung ab
1.2021

70 - 17 0018 2020 A 2 Abfallgebühr 2021 Benutzungsordnung Sperrgutannahme ab 2021

13. Nachtragssatzung vom 16.12.2020 zur Gebührensatzung zur Abfallentsorgung der Stadt Emmerich am Rhein vom 16. Dezember 1999

Aufgrund der §§ 7, 8, 41 Absatz 1 Buchstabe f und 76 Absatz 1 und 2 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2020 (GV NRW S. 916), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 19.12.2019 (GV NRW S. 1029) in Verbindung mit der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Emmerich in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Emmerich am Rhein in seiner Sitzung vom 15.12.2020 folgende 13.Nachtragssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 5 Absatz 1, erhält folgende Fassung:

- (1) Die Gebühren werden nach folgenden Sätzen als Jahresgebühr erhoben:
- | | |
|--|------------|
| a) Personengrundgebühr / Einwohnergleichwertgrundgebühr nach § 3 Abs. (1) je Person/EWG | 32,40 € |
| b) Behältergrundgebühr nach § 4 Abs. (2) für Voll- und Zusatzgefäße in der Größe | |
| 240 Liter 14-tägig im Grauen System | 179,40 € |
| 1.100 Liter 14-tägig im Grauen System | 822,25 € |
| 1.100 Liter wöchentlich im Grauen System | 1.644,50 € |
| 1.100 Liter 4-wöchentlich im Grauen System | 411,13 € |
| c) In den Fällen a) und b) zusätzlich eine Gewichtsgebühr nach § 3 Abs. (1) b) je Kilogramm Restmüll | 0,21 € |
| Liegt das Gewicht bei der Verwiegung von | |
| 240-Liter-Gefäßen unter 5 kg Pauschalgebühr von | 0,82 € |
| 1.100-Liter-Gefäßen unter 50 kg Pauschalgebühr von | 8,20 € |
| d) Behältergrundgebühr für Voll- und Zusatzgefäße im Altpapierbereich in der Größe | |
| 240 Liter 4-wöchentliche Abfuhr | 15,00 € |
| 1.100 Liter 4-wöchentliche Abfuhr | 68,75 € |
| e) Für die Gestellung und Entsorgung von 70-Liter-Abfallsäcken je Sack | 3,00 € |
- (2) Die Gebühren für die Entsorgung und Bereitstellung der 240 Liter Gefäße für Grün- und Gartenabfälle werden nachfolgenden Sätzen als Jahresgebühr erhoben:
- | | |
|---|---------|
| a) Behältergrundgebühr je Gefäß | 33,20 € |
| b) Gewichtsgebühr je Kilogramm Biomüll | 0,13 € |
| Liegt das Gewicht bei der Verwiegung von | |
| 240-Liter-Gefäßen unter 5 kg Pauschalgebühr von | 0,38 € |
- Sind hierbei Abfallgemeinschaften zwischen benachbarten Grundstücken gebildet, so ist gebührenpflichtig – abweichenden von § 2 Abs. (1) – derjenige Eigentümer, der sich der Stadt gegenüber zur vollständigen Übernahme der Gebühren für die Braune Tonne verpflichtet hat. Jede Abfallgemeinschaft hat einen solchen Gebührenpflichtigen zu benennen. In Zweifelsfällen ist § 2 Abs. (1) Satz 3 analog anzuwenden.

- (3) Die Gebühren für die Entsorgung von Abfällen, die an der Sperrgutannahmestelle am städtischen Bauhof, Blackweg 40, 46446 Emmerich am Rhein angeliefert werden, werden nach der zu dieser Satzung erlassenen Benutzungsordnung der Sperrgutannahmestelle der Stadt Emmerich am Rhein erhoben.
- (4) Für jeden Behältertausch auf dem Grundstück der einer Volumenänderung dient wird im Bereich der Restmüll-, Bioabfall- und Altpapierbehälter der Änderungsdienst zusätzlich berechnet mit je 20,00 Euro.
- (5) Auf die Behältergrundgebühr für die Bioabfallbehälter wird ein Abschlag von 2,50 Euro, für besondere Aufwendungen gewährt

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,.
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emmerich am Rhein, den 16.12.2020

Peter Hinze
Bürgermeister

Herrn
Bürgermeister

im Hause

mit der Bitte um Unterzeichnung dieser Bestätigung der Bekanntmachungsverordnung

Bestätigung gemäß Bekanntmachungsverordnung

Ich bestätige hiermit, dass der Wortlaut der 13. Nachtragssatzung vom 16.12.2021 zur
Gebührensatzung zur Abfallentsorgung der Stadt Emmerich am Rhein vom 16.12.1999 mit dem
Ratsbeschluss vom 15.12.2021 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung
über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalen Ortsrecht
(Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516), zuletzt
geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV NRW S.741) verfahren worden ist.

Emmerich am Rhein, den 16.12.2020

Peter Hinze
Bürgermeister

Anlage 2 zu Top 10 BA 02.12.2020

- Grünabfall wie Laub und Heckenfeinschnitt, die auf Grund der Menge kurzfristig nicht über die Biotonne entsorgt werden können gegen eine Gebühr von 0,13 € pro Kilogramm (100 L. 4,00 €)

- Restabfälle können gegen eine Gebühr von 0,21 € pro Kilogramm entsorgt werden. (70 L. 3,00 €)

Hierunter fallen z.B.

- Außenjalousien und Außenrollos	1 m	(10,00 Euro)
- Bauholz, Pressspanplatten	für 1 cbm	(10,00 Euro)
- Bodenbeläge wie Holzdielen, Laminat, PVC-Böden, Teppichfliesen, Teppichreste	über den Volumenmaßstab 70 Liter für	(6,00 Euro)
- Dachpappe	über den Volumenmaßstab 70 Liter für	(6,00 Euro)
- Dachrinnen (PVC)	lfd. Meter	(1,00 Euro)
- Duschwände	pro Wand	(5,00 Euro)
- Fassadenverkleidung, Holz	für 1 cbm	(10,00 Euro)
- Fensterrahmen ohne Glas	über den Volumenmaßstab 70 Liter für	(6,00 Euro)
- Fensterglas	über den Volumenmaßstab 70 Liter für	(6,00 Euro)
- Fußleisten	über den Volumenmaßstab 70 Liter für	(6,00 Euro)
- Gartenzäune bis 1 Meter Höhe	lfd. Meter	(3,00 Euro)
- Haustüren	pro Stück	(6,00 Euro)
- Hausrat, Kleinteile wie Geschirr, Besteck, Vasen usw.	über den Volumenmaßstab 70 Liter für	(6,00 Euro)
- Holzvertäfelung	über den Volumenmaßstab 70 Liter für	(6,00 Euro)
- PVC-Rohre	über den Volumenmaßstab 70 Liter für	(6,00 Euro)
- Sichtschutzwände	lfd. Meter	(5,00 Euro)
- Spiegel	über den Volumenmaßstab 70 Liter für	(6,00 Euro)

Anlage 2 zu Top 10 BA 02.12.2020

- Tapetenreste	über den Volumenmaßstab 70 Liter für	(6,00 Euro)
- Türrahmen	pro Stück	(5,00 Euro)
- Wellplastik	über den Volumenmaßstab 70 Liter für	(6,00 Euro)
- Zimmertüren	pro Stück	(5,00 Euro)

Bei Ausfall der Waage gelten die in Klammern aufgeführten Gebührensätze.

Darüber hinaus werden folgende Abfälle gegen eine Gebühr angenommen:

- Dämmstoffe, verpackt in 120-Liter-Säcke	pro Sack	4,00 €
- Autoreifen (nur von PKW)	pro Reifen	5,00 €
- Tannenbäume	pro Baum	1,60 €

Schadstoffe (nur über das Schadstoffmobil an den festgelegten Tagen, siehe Abfuhrkalender)

- (2) Die Anlieferer haben sich zuerst beim Aufsichtspersonal zu melden und die vollständig ausgefüllte Anlieferkarte mit den Angaben des Anliefernden (Annahme, Anlieferadresse, Telefonnummer), Angaben des Abfallerzeugers, Art der angelieferten Abfälle und deren Menge sowie das Kfz-Kennzeichen des anliefernden Kfz dem Aufsichtspersonal zu übergeben. Die Anlieferkartenvordrucke erhält man bei der Abfallberatung der Stadt, an der Information der Stadtverwaltung oder an der Sperrgutlieferstelle.
- (3) Eine kostenfreie Annahme ist nur dann gewährleistet, wenn der Anlieferer sich gegenüber dem Bedienungspersonal entsprechend Punkt 2 ausweist. In Zweifelsfällen ist das Aufsichtspersonal berechtigt, die Annahme zu verweigern. Ferner ist das Aufsichtspersonal befugt, die angelieferten Abfälle auf kostenfreie Annahmezulässigkeit und ordnungsgemäße Trennung zu prüfen. Die jeweils angelieferten Mengen und Gegenstände sind entsprechend der Anweisungen des Aufsichtspersonals in die hierfür bereit gestellten und gekennzeichneten Container einzubringen.
- (4) Bei einer gebührenpflichtigen Anlieferung wird das Fahrzeug ggf. mit Anhänger im beladenen Zustand gewogen. Nach der Entladung, die entsprechend den Anweisungen des Aufsichtspersonals in die hierfür bereitgestellten und gekennzeichneten Container zu erfolgen hat, erfolgt eine erneute Wiegung von Fahrzeug und ggf. Anhänger. Es wird ein Wiegebeleg erstellt. Die Abrechnung erfolgt auf Grundlage des hierbei festgestellten Taragewichtes nach o.g. Gebührensätzen.
- (5) Den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist unbedingt Folge zu leisten. Im Konfliktfall ist das Bedienungspersonal berechtigt, vom Hausrecht Gebrauch zu machen und den Anlieferer vom Gelände des städtischen Baubetriebshofes zu verweisen.
- (6) Über die Bedingungen dieser Benutzungsordnung hinaus gilt die Abfallentsorgungssatzung der Stadt Emmerich am Rhein in der gültigen Fassung.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt.,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emmerich am Rhein, den 16.12.2020

Peter Hinze
Bürgermeister

Herrn
Bürgermeister

im Hause

Mit der Bitte um Unterzeichnung dieser Bestätigung der Bekanntmachungsverordnung

Bestätigung gemäß Bekanntmachungsverordnung

Ich bestätige hiermit, dass der Wortlaut der Benutzungordnung der Sperrgutannahmestelle vom 16.12.2020 zur Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Emmerich am Rhein vom 25.09.2019 mit dem Ratsbeschluss vom 15.12.2020 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalen Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV NRW S.741) verfahren worden ist.

Emmerich am Rhein, den 16.12.2020



		TOP Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	öffentlich	70 - 17 0019/2020	18.11.2020

Betreff

Änderung der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 25.09.2019;
hier: 2. Nachtragssatzung (Anpassung Anlage 3, Straßenverzeichnis)

Beratungsfolge

Betriebsausschuss Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein	02.12.2020
Rat	15.12.2020

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein

1. nimmt die Begründung zur Anpassung der Anlage 3 der Abfallentsorgungssatzung zur Kenntnis und
2. beschließt die mit Anlage 1 gekennzeichnete 2.Nachtragssatzung zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Emmerich am Rhein.

Sachdarstellung :

In der Anlage 3 zur Abfallentsorgungssatzung werden die Straßen im Stadtgebiet den einzelnen Abfuhrbezirken zugeordnet. Im laufenden Jahr gab es eine Neubenennung einer Straße in Dornick. Der Haupt- und Finanzausschuss des Rates der Stadt Emmerich am Rhein hat die Benennung der Straße im Bebauungsplan D 281 – Pioniergelände – beschlossen. Die neue Straße mit dem Namen „An der Bienenwiese“ wird dem Abfuhrbezirk 5 zugeordnet. In der Straßenliste im Abfallkalender für 2021 wird die Straßenliste daher ergänzt.

Die Betriebsleitung schlägt vor, dem Rat zu empfehlen, die als Anlage 1 gekennzeichnete 2. Nachtragssatzung zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Emmerich am Rhein zu beschließen.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme ist im Wirtschaftsjahr vorgesehen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2

Antoni
Betriebsleiter

Anlage/n:
70 - 17 0019 2020 A 1 Abfallentsorgungssatzung, 2. Nachtragssatzung zur Abfallentsorgung ab 1.2021

2. Nachtragssatzung vom 16.12.2020 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Emmerich am Rhein vom 25.09.2019

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein hat aufgrund

der §§ 7, 8 und 41 Absatz 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW., S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV NRW S. 916), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21.06.1988, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07. April 2017 (GV. NRW. S. 442), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) zuletzt geändert durch Artikel 2, Absatz 9 des Gesetztes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2802), § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 18.04.2017 (BGBl. I 2234), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Oktober (BGBl I S. 2232), sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I, S. 602) zuletzt geändert durch Art. 185 der Verordnung vom 16.06.2020 (BGBl. I S. 1328), in seiner Sitzung am 15.12.2020 die 2. Nachtragssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Emmerich am Rhein beschlossen:

Artikel 1

In der Anlage 3 zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 25. September 2019 ändern sich folgender Einträge:

Straße	Abfuhrbezirk
An der Bienenwiese	5

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emmerich am Rhein, den 16. Dezember 2020

Peter Hinze
Bürgermeister

Herrn
Bürgermeister

im Hause

mit der Bitte um Unterzeichnung dieser Bestätigung der
Bekanntmachungsverordnung

Bestätigung gemäß Bekanntmachungsverordnung

Ich bestätige hiermit, dass der Wortlaut der 2. Nachtragssatzung vom 16. Dezember 2020 zur Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Emmerich am Rhein vom 25.09.2019 mit dem Ratsbeschluss vom 15.12.2020 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalen Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. November 2015 (GV. NRW. S. 471) verfahren worden ist.

Emmerich am Rhein, den 16.12.2020

Peter Hinze
Bürgermeister



		TOP Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	öffentlich	70 - 17 0020/2020	18.11.2020

Betreff

Beratung des Wirtschaftsplans der Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein für das
Wirtschaftsjahr 2021;
hier: Beschlussempfehlung an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein

Beratungsfolge

Betriebsausschuss Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein	02.12.2020
Rat	15.12.2020

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt:

1. den anliegenden Wirtschaftsplan der Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein für das
Wirtschaftsjahr 2021 und
2. die Vorabführung eines Betrages in Höhe von 760.141,00 € an die Stadt Emmerich am
Rhein im Rahmen der Eigenkapitalverzinsung gemäß § 26 Abs. 2 EigVO.

Sachdarstellung :

Gemäß § 14 Abs. 1 der EigVO hat die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein“ (KBE) jeweils zu Beginn eines jeden Jahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Der als Anlage zu dieser Vorlage beigefügte Entwurf des Wirtschaftsplans für das Jahr 2021 ist nach handelsrechtlichen Grundsätzen erstellt worden und spiegelt gleichzeitig die erwartete Entwicklung des laufenden Wirtschaftsjahres 2020 wieder.

Aus diesem Grund sind auch die nach derzeitigem Kenntnisstand sich abzeichnenden voraussichtlichen Ergebnisse für das Jahr 2020 neben den eigentlichen Planzahlen für das kommende Wirtschaftsjahr aufgeführt. Sie bilden insoweit eine Aktualisierung des laufenden Wirtschaftsjahres und sind im anliegenden Zahlenwerk als Nachtrag (NT 2020) gekennzeichnet. Darüber hinaus sind aus Vergleichszwecken die Ist-Zahlen aus dem Jahresabschluss 2019 aufgeführt.

Der Entwurf des Wirtschaftsplans 2021 soll in der Sitzung des Betriebsausschusses am 02.12.2020 insoweit beraten werden, dass er umgehend als Beschlussempfehlung an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein weitergeleitet werden kann. Stimmen die Mitglieder des Ausschusses dem Entwurf mehrheitlich zu, kann die endgültige Beschlussfassung im Rat der Stadt Emmerich am Rhein am 15.12.2020 erfolgen. Sollte dies nicht der Fall sein, so muss eine Sondersitzung noch vor der Ratssitzung stattfinden.

Verbunden ist der Entwurf des Wirtschaftsplans 2021 mit mehreren Gebührenanpassungen in den Betriebszweigen Abwasser, Abfall, Straßenreinigung und Friedhöfe. Die Einzelheiten der Kalkulation werden in der Sitzung des Betriebsausschusses vorgestellt werden. Die vorliegenden Planzahlen setzen voraus, dass die von der Betriebsleitung vorgeschlagenen Gebührensätze auch mehrheitlich so beschlossen werden.

Zu 1.:

Auskunft über die Effektivität des Eigenbetriebes gibt in erster Linie der **Erfolgsplan**. Zu Vergleichszwecken sind neben den Ist-Zahlen aus dem Jahresabschluss 2019 auch die sich nach derzeitigem Kenntnisstand abzeichnenden voraussichtlichen Ergebnisse für das laufende Wirtschaftsjahr aufgeführt. Sie bilden insoweit eine Aktualisierung der Planzahlen des Wirtschaftsplanes 2020 und sind im Folgenden als Nachtrag (NT 2020) gekennzeichnet. Der Erfolgsplan ist das Gesamtergebnis verschiedener Betriebszweige.

Nach dem Regelwerk des Kommunalen Abgabegesetzes NRW (= KAG NRW) sind Überschüsse aus kostenrechnenden Einrichtungen binnen eines Zeitraumes von 4 Jahren wieder dem Gebührenhaushalt zu zuführen und auf diese Weise gebührenmindernd einzusetzen; d.h. schließt ein Gebührenhaushalt in der Nachkalkulation nach dem KAG mit einem positiven Ergebnis ab, ist zu prüfen, ob diese unerwartete Mehreinnahme zurück zu zahlen ist oder zum Ausgleich einer negativen Gebührenaussgleichsrücklage verwendet werden darf.

Im Jahresabschluss der KBE zum 31.12.2013 wurden die Veränderungen in der Gebührenaussgleichsrücklage (= GBA) erstmalig in die kaufmännische Buchhaltung mit übernommen und als Umsatzerlöse ausgewiesen. Es ist daher sinnvoll und stimmig diese Darstellungsweise auch in den folgenden Wirtschaftsplänen zu übernehmen.

Das laufende Geschäftsjahr 2020 wird im Rahmen der ursprünglichen Planung abschließen. Für 2021 wird das Gesamtergebnis voraussichtlich etwas besser ausfallen als in 2020. Ursächlich hierfür ist in erster Linie die Abwassersparte. Die Auszahlung der gewünschten Eigenkapitalverzinsung ist somit wirtschaftlich vertretbar.

In dem spartenübergreifenden Bereich der allgemeinen **Verwaltung** wird von einem ausgeglichenen Gesamtbudget ausgegangen.

Das Gesamtjahresergebnis des Wirtschaftsplanes der KBE wird in erster Linie geprägt durch den Betriebszweig **Abwasser**. Nur in diesem Bereich werden nennenswerte bilanzielle Überschüsse erwirtschaftet, die die KBE in die Lage versetzen, an die Stadt Emmerich am Rhein überhaupt die gesetzlich vorgesehene und in der Höhe gewünschte Eigenkapitalverzinsung zu zahlen.

Auf der Einnahmeseite besteht kalkulatorisch hinsichtlich der Gebührenhöhe eine starke Abhängigkeit vom Einleitungsverhalten eines Großeinleiters. Dieser unternimmt seit 2013 erhebliche Anstrengungen seine Abwassermenge zu reduzieren. Diese zeigen nun in 2020 erste Wirkung bei der Reduzierung der Schmutzfrachten. Für 2021 wird davon ausgegangen, dass die Vorbehandlungsanlage volle Wirkung zeigt.

Da die Abwassereinleitungen des Großeinleiters ca. 30 % der Schmutzfrachten ausmachen, wird bei einer Verringerung der Abwassereinleitungen bei gleichbleibender Kostenstruktur klar, dass derartige Mengenveränderungen Auswirkungen auf die Gebührenhöhe haben.

Die vorgesehene Gebührenerhöhung im **Abwasserbereich** um 4,6 % für 2021 verändert die Erlösseite nur unwesentlich. Durch einen Ausgleich aus der Gebührenausgleichsrücklage kann die Gebühr in 2021 und 2022 jedoch noch gepuffert werden. Das Betriebsführungsentgelt für die TWE bleibt unverändert. Da eine verstärkte Bautätigkeit weiter erforderlich ist, werden die Abschreibung und die Verzinsung steigen. Im Ergebnis wird die GBA noch einmal steigen. In 2021 wird die GBA allerdings in großen Teilen zur Gebührendämpfung eingesetzt.

Im Betriebszweig **Kläranlage** reichen die erzielten Überschüsse und der Rückgriff auf die GBA lediglich aus um einen Teil der gestiegenen Kosten aufzufangen. Eine Gebührenanpassung ist daher für 2021 bei der Kläranlagennutzungsgebühr notwendig.

Die oben genannten Überschüsse sind in erster Linie im Betriebszweig **Kanal** angefallen. Hier konnte daher auch eine leichte Gebührensenkung umgesetzt werden.

2020 wurde im Betriebszweig **Fäkalienabfuhr** die Gebühr auf 23,90 €/cbm erhöht. Für das Jahr 2021 wird diese Gebühr abermals erhöht auf 25,20 €/cbm, da die Rücklagen in der GBA in 2020 aufgebraucht sind.

Infolge der milden Winter in den letzten Jahren war in der zugehörigen Gebührenausgleichsrücklage für den Betriebszweig **Straßenreinigung** ein Überschuss entstanden, der nach den Regularien des KAG zwangsläufig ab 2016 zu einer gravierenden Gebührensenkung führte. Aufgrund dieser Überschüsse wurden für 2016 die Gebührensätze für die Straßenreinigung und für den Winterdienst erheblich gesenkt und blieben lange unverändert. In 2019 war dieser Überschuss vollständig aufgezehrt und die Gebührenausgleichsrücklage wies in diesem Bereich ein Defizit von rd. 61 T€ auf. Für 2020 wurde bereits eine Gebührenanpassung sowohl für die Straßenreinigung als auch für den Winterdienst vorgenommen. Dennoch wird sich das Defizit trotz dieser Gebührenerhöhung um ca. 54 T€ auf 115 T€ erhöhen. Insbesondere haben lange Krankheitsvertretungen zu einer nicht einkalkulierten Erhöhung der Personalkosten in diesem Bereich geführt. Hinzu kamen einige unerwartete Reparaturkosten. Eine erneute Gebührenerhöhung ist daher unumgänglich.

Die Winterdienstgebühr steigt ab 01.01.2021 auf 1,04 € pro Meter Straßenlänge, die Straßenreinigungsgebühr steigt auf 3,01 € pro Meter Straßenlänge (einfacher Gebührensatz). Für ein Mustergrundstück mit 20 m Straßenlänge steigt dadurch die Belastung zwischen 11,80 €/a und 23,60 €/a je nach satzungsmäßigem Reinigungsintervall.

Im Betriebszweig **Abfallentsorgung** sind in den letzten Jahren die Abfallgebühren sehr konstant geblieben, da auf Rücklagen in der GBA zurückgegriffen werden konnte. In den Jahren 2019 und 2020 wurde mit Blick auf die Ausschreibung der Abfallentsorgung auf eine Gebührenanpassung verzichtet, obwohl schon ab 2019 ein Defizit entstanden ist. Die Gebühren für 2021 sind anzupassen, da das Minus in der GBA inzwischen auf gut 245 T€ angestiegen ist und auf Grund der erfolgten Ausschreibung die neuen Vertragskonditionen zu berücksichtigen sind. Im Rahmen des neuen Vertrages steigt die Personengrundgebühr für Restabfall von 25,50 € pro Jahr auf 32,40 € pro Jahr, die Grundgebühr für Bioabfall steigt von 29,70 € pro Jahr auf 30,70 € pro Jahr. Die Gewichtsgebühr für Restabfall steigt um 0,01 € auf 0,21 €/kg und die Gewichtsgebühr für Bioabfall sinkt von 0,16 €/t auf 0,13 €/t.

Die Kosten eines Musterhaushaltes erhöhen sich um 23,23 €/a im Abfallbereich auf eine jährliche Summe von 283,89 € und liegen damit immer noch unterhalb des Niveaus des Jahres 2000 von 295,87 €.

Im Betriebszweig **Friedhöfe** waren im Jahr 2018 die Fallzahlen - und damit die Einnahmen hinter den Erwartungen zurückgeblieben. Daher wurden die Friedhofsgebühren für 2019 erhöht. Die dabei unterstellten Annahmen an Bestattungsfällen für die Gebührenprognose 2019 wurden jedoch ebenfalls nicht erreicht, so dass für 2020 eine erneute Gebührenerhöhung erforderlich war.

In diesem Zusammenhang hatte der Rat der Stadt Emmerich beschlossen, das bis zum 31.12.2019 angefallende Defizit in der Gebührenausgleichsrücklage im Bereich Friedhöfe durch allgemeine Haushaltsmittel an die KBE auszugleichen. Weiterhin wurde eine Gebührenerhöhung um 8,5 % beschlossen. Die sich hieraus ergebende Unterdeckung aus dem Soll-Ist Abgleich zum Ende 2020 soll ebenfalls durch allgemeine Haushaltsmittel gedeckt werden.

Für die Prognose 2020 waren 219 Beisetzungen kalkuliert, laut Hochrechnung 2020 werden wahrscheinlich 236 Beisetzungen anfallen. Dieser Wert wird auch für 2021 übernommen. Trotz der gestiegenen Fälle ist es notwendig die Friedhofsgebühren ein weiteres Mal zu erhöhen, da sonst wieder ein Defizit in der Gebührenausgleichsrücklage entstehen wird.

Für die nicht aus Gebühren finanzierten Betriebszweige **Straßen-** und **Grünflächenunterhaltung** (zusammengefasst: **Bauhof**) ist der jährliche Zuschuss der Stadt Emmerich am Rhein in 2020 auf 3.800 T€ angestiegen. Die zur Anpassung an die allgemeine Teuerungsrate mit der Kämmerei ab 2012 vereinbarte Regelung bezüglich eines jährlichen Anstiegs dieses Budgets um 30 T€ (ca. + 1 % der Gesamtkosten) gilt weiterhin. Zusätzlich sind im Stellenplan die Stellen für einen Straßenbegeher und einen Baumkontrolleur eingeplant worden. Insgesamt erhöht sich der notwendige städtische Zuschuss damit auf 3.930 T€ für das Jahr 2021.

In der Tat wurde in der Vergangenheit nach Feststellung des Jahresergebnisses stets zwischen der Kämmerei und der KBE ein Ausgleich hergestellt, so dass im Jahresabschluss diese Betriebszeige stets ausgeglichen war. Insoweit gilt der Budgetansatz stets als Richtschnur.

Neben dem obigen Ansatz sind weiterhin Sondermaßnahmen vorgesehen, die nicht aus dem üblichen Mitteln der Straßen- und Grünflächenunterhaltung gedeckt werden können.

Für 2020 waren hier insgesamt 470 T€ vorgesehen, diese beinhalten die Überwachung des Breitbandausbaus, die Sanierung der Spyker Brücke, die Straße Am Bollwerk, die Straßenentwässerung Bergerweg, sowie die geplante Erfassung des Straßenzustandes mit Eagle-Eye-Technik. Die Maßnahmen konnten nur teilweise in 2020 umgesetzt werden. Bei der Spyker Brücke hat sich zusätzlich eine Kostensteigerung ergeben. Hinzu kommt noch eine Maßnahme zur Verbesserung der Entwässerung des Dorfplatzes in Vrasselt (40 T€). Insgesamt werden für 2020 ca. 118 T€ anfallen und für 2021 ca. 490 T€.

Kleine Unwägbarkeiten bestehen in diesen Betriebszweigen hinsichtlich der Kalkulation der Personalausgaben, da sich das Personal für den Winterdienst ausschließlich aus diesem Bereich rekrutiert. In den letzten fünf Jahren hat der "Winter quasi nicht stattgefunden". Die Kosten verblieben also in diesen Sparten.

Der **Vermögensplan** besteht gem. § 16 EigVo NRW aus dem **Investitionsplan** und dem **Finanzplan**. Wie bereits oben erwähnt wird der Investitionsplan in einem gesonderten Investitionsplan detailliert im nicht öffentlichen Teil des WP vorgestellt. Er unterliegt der Beschlussfassung des Betriebsausschusses.

Den Abschluss des Wirtschaftsplanes bildet der **Stellenplan** mit der Stellenübersicht nach Betriebszweigen.

Die im letzten Jahr schon geschaffene zusätzliche Stelle im Verwaltungsbereich wird im Laufe des Jahres 2021 besetzt werden. Hier ist vorgesehen, eine Auszubildene zu übernehmen.

In 2021 ist es notwendig im Straßenunterhaltungs- und im Grünpflegebereich jeweils eine zusätzliche Stelle zu schaffen, um insbesondere den Aufgaben der Verkehrssicherungspflichten (Straßenkontrollen, Baumkontrollen) geregelt nachkommen zu können.

Die Arbeitsverträge für die vier Mitarbeiter, welche nach § 16i SGB II gefördert werden und als „Mülleinsatzkommando“ eingesetzt werden, enden in 2021. Es ist vorgesehen die Befristung um weitere drei Jahre zu verlängern. Die anfallenden Personalkosten werden im dritten Jahr zu 90% gefördert, im vierten zu 80% und im fünften zu 70 %. Da es sich um befristete Stellen handelt, werden diese nicht im Stellenplan geführt.

Die Förderung für einen Mitarbeiter, der nach §16e SGB II gefördert wird und die Sperrgutannahme betreibt, wird in 2021 ebenfalls auslaufen. Die Förderung ist nicht verlängerbar. Hier soll eine Übernahme erfolgen. Eine entsprechende Stelle ist vorhanden.

Zu 2.

Mit der seinerzeitigen Gründung der Abwasserwerke hat die Stadt Emmerich am Rhein Eigenkapital in Form von Abwasseranlagen in den Eigenbetrieb eingebracht. Die KBE hat mit ihrer Gründung im Jahr 2004 diese Mittel übernommen. Es besteht daher ein Anspruch auf Zahlung einer angemessenen Verzinsung. Dabei orientierte sich die Höhe stets an dem nach Verwaltungsrecht entsprechend entwickelten Zinssatz für die kalkulatorische Verzinsung von Vermögenswerten. Jahrelang durfte aufgrund eines Urteils aus dem Jahr 1994 ein Nominalzinssatz bis zu einer Höhe von 7 % angewendet werden. Diese Rechtsprechung ist in den letzten Jahren jedoch abgeändert worden. So hat das Verwaltungsgericht Düsseldorf in einem Urteil vom 11.11.2015 die Länge der Zinsreihen an die Abschreibungsdauer der Anlagenwerte gebunden und einen Zeitraum von 50 Jahren angesetzt. In Anpassung an die neuere Rechtsprechung des VG Düsseldorf und OVG Münster sinkt der Prozentsatz von derzeit 5,56 % auf 5,42 % (= -19,6 T€) mit weiter fallender Tendenz.

Die Abführung in Höhe von 760.141 € (2020: 779.775 €) an den städtischen Haushalt ist aufgrund des erwarteten Ergebnisses des KBE wirtschaftlich vertretbar.

Die Vorabauszahlung der Eigenkapitalverzinsung ist im Umkehrschluss von § 10 EigVO NRW zulässig. Dies ist für 2021 der Fall. Die Vorabauszahlung bedarf jedoch gemäß § 26 Abs. 2 der EigVO NRW einer gesonderten Beschlussfassung des Rates der Stadt Emmerich am Rhein und ist nach Vorlage des geprüften Jahresabschlusses für das betreffende Wirtschaftsjahr vor dem Hintergrund des dann feststehenden Jahresergebnisses nochmals mit Blick auf die wirtschaftliche Vertretbarkeit hin zu bestätigen oder abzuändern.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme ist im Wirtschaftsjahr vorgesehen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2

Antoni
Betriebsleiter

Anlage/n:
70 - 17 0020 2020 A 1 WP Schlussfassung

Wirtschaftsplan 2021



Inhaltsverzeichnis

I.	VORBEMERKUNG	Seite 4
II.	ERFOLGSPLAN	Seite 10
	A) ERFOLGSPLÄNE NACH BETRIEBSZWEIGEN:	
	Erfolgsplan gesamt	Seite 10
	Erfolgsplan Verwaltung	Seite 11
	Erfolgsplan Kläranlage	Seite 11
	Erfolgsplan Kanalnetz	Seite 12
	Erfolgsplan Fäkalienabfuhr	Seite 12
	Erfolgsplan Abwasser	Seite 13
	Erfolgsplan Straßenreinigung	Seite 13
	Erfolgsplan Abfallentsorgung	Seite 14
	Erfolgsplan Friedhöfe	Seite 14
	Erfolgsplan Straßenunterhaltung	Seite 15
	Erfolgsplan Grünflächenunterhaltung	Seite 15
	Erfolgsplan Bauhof	Seite 16
	B) ERLÄUTERUNGEN ZUM ERFOLGSPLAN	
	1.1 Umsatzerlöse Bereich Abwasser	Seite 17
	1.2 Umsatzerlöse Straßenreinigung	Seite 21
	1.3 Umsatzerlöse Abfallentsorgung	Seite 22
	1.4 Umsatzerlöse Friedhöfe	Seite 23
	1.5 Umsatzerlöse Straßenunterhaltung	Seite 24
	1.6 Umsatzerlöse Grünflächenunterhaltung	Seite 25
	1.7 Betriebskostenzuschuss der Stadt Emmerich am Rhein	Seite 26
	2. Sonstige Erträge	Seite 28
	3. Hilfs- und Betriebsstoffe	Seite 29
	4. Aufwendungen für bezogene Leistungen	Seite 30
	5. Personalaufwand	Seite 37
	6. Abschreibungen	Seite 38
	7. sonstiger betrieblicher Aufwand	Seite 39
	8. Zinsen	Seite 40
	9. Steuern	Seite 41
	10. Umlage Verwaltung	Seite 41
III.	VERMÖGENSPLAN 2020 – 2025	Seite 42
	A) INVESTITIONSPLAN 2020 - 2025	
	Investitionsplan 2020 -2025 Zusammenfassung	Seite 42
	B) FINANZPLAN 2020 – 2025	
	Finanzplan 2020 – 2025	Seite 43
IV.	PERSONALPLANUNG	
	a) Stellenplan 2021	Seite 45
	b) Stellenübersicht nach Betriebszweigen	Seite 47
V.	ANLAGE	
	a) Eigenkapitalverzinsung	Seite 48
	b) Gebührenaussgleichsrücklage	Seite 49

Tabellenverzeichnis

Tabelle II-1	Erfolgsplan gesamt	Seite 10
Tabelle II-2	Erfolgsplan Verwaltung	Seite 11
Tabelle II-3	Erfolgsplan Klärwerk	Seite 11
Tabelle II-4	Erfolgsplan Kanalnetz	Seite 12
Tabelle II-5	Erfolgsplan Fäkalienabfuhr	Seite 12
Tabelle II-6	Erfolgsplan Abwasser	Seite 13
Tabelle II-7	Erfolgsplan Straßenreinigung	Seite 13
Tabelle II-8	Erfolgsplan Abfallentsorgung	Seite 14
Tabelle II-9	Erfolgsplan Friedhöfe	Seite 14
Tabelle II-10	Erfolgsplan Straßenunterhaltung	Seite 15
Tabelle II-11	Erfolgsplan Grünflächenunterhaltung	Seite 15
Tabelle II-12	Erfolgsplan Bauhof gesamt	Seite 16
Tabelle II-13	Umsatzerlöse Abwasser	Seite 17
Tabelle II-14	Entwicklung der Abwassergebühr	Seite 20
Tabelle II-15	Umsatzerlöse Straßenreinigung	Seite 21
Tabelle II-16	Umsatzerlöse Abfallentsorgung	Seite 22
Tabelle II-17	Umsatzerlöse Friedhöfe	Seite 23
Tabelle II-18	Umsatzerlöse Straßenunterhaltung	Seite 24
Tabelle II-19	Umsatzerlöse Grünflächenunterhaltung	Seite 25
Tabelle II-20	Betriebskostenzuschuss der Stadt Emmerich am Rhein	Seite 26
Tabelle II-21	sonstige Erträge	Seite 28
Tabelle II-22	Hilfs- und Betriebsstoffe	Seite 29
Tabelle II-23	Fremdleistung Verwaltung	Seite 30
Tabelle II-24	Fremdleistung Klärwerk	Seite 30
Tabelle II-25	Fremdleistung Kanalnetz	Seite 31
Tabelle II-26	Fremdleistung Fäkalienabfuhr	Seite 31
Tabelle II-27	Fremdleistung Straßenreinigung	Seite 31
Tabelle II-28	Fremdleistung Abfallentsorgung	Seite 32
Tabelle II-29	Fremdleistung Friedhof	Seite 33
Tabelle II-30	Fremdleistung Straßenunterhaltung	Seite 33
Tabelle II-31	Fremdleistung Grünflächenunterhaltung	Seite 36
Tabelle II-32	Personalaufwand	Seite 37
Tabelle II-33	Abschreibung	Seite 38
Tabelle II-34	sonstige Aufwendungen	Seite 39
Tabelle II-35	sonstige Aufwendungen nach Kostenstellen	Seite 39
Tabelle II-36	Zinsen	Seite 40
Tabelle II-37	Steuern	Seite 41
Tabelle II-38	Umlage der Verwaltungskosten	Seite 41
Tabelle III-1	Investitionsplan gesamt	Seite 42
Tabelle III-2	Finanzplan 2020 – 2025	Seite 43
Tabelle IV-1	Stellenplan 2021	Seite 45
Tabelle IV-2	Stellenübersicht	Seite 47
Tabelle V-1	Stand Gebührenausgleichsrücklage	Seite 49

Wirtschaftsplan Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein

I. Vorbemerkung

Mit Beschluss des Rates der Stadt Emmerich am Rhein vom 30.03.2004 wurden mit Wirkung vom 1.1.2004 die Fachbereiche Baubetriebshof, Grünflächenunterhaltung, städtische Friedhöfe, Straßenreinigung und Abfallentsorgung aus dem städtischen Haushalt herausgelöst, in eine eigenbetriebsähnliche Einrichtung umgewandelt und mit dem bestehenden Eigenbetrieb Abwasserwerke zusammengeführt. Diese neu geschaffene Organisationsform trägt die Bezeichnung „Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein“ (= KBE).

Die Stadt Emmerich am Rhein hat die Abwasserbeseitigung ebenfalls im Jahre 2004 neu organisiert. Dem bisherigen Eigenbetrieb Abwasserwerke Emmerich wurde eine Betriebsüberlassungsgesellschaft in Form einer GmbH = Technische Werke Emmerich am Rhein GmbH (TWE) - beigestellt. Hierbei wurden die operativen Funktionen (Anlagenbetrieb, Neuinvestitionen etc.) an die GmbH übertragen, während das Eigentum an den bestehenden Anlagen und die hoheitlichen Aufgaben (Aufsicht und Kontrolle, Gebührenwesen etc.) beim Eigenbetrieb und damit bei der Kommune verbleiben. Der Geschäftsanteil der Gemeinde an dieser GmbH beträgt 50,1 %. Der Mitgesellschafter - die Fa. Gelsenwasser hält 49,9 %

In der KBE werden die einzelnen Betriebszweige unter den Kostenstellen (70 00) Allgemeine Verwaltung, (70 10) Klärwerk, (70 20) Kanalunterhaltung und (70 30) Fäkalienabfuhr, (70 40) Straßenreinigung, (70 50) Abfallentsorgung, (70 60) Friedhöfe, (70 70) Bauhof und (70 80) Grünflächenunterhaltung geführt. Während die Sparten Abwasser, Straßenreinigung, Abfallentsorgung und Friedhöfe sich aus Gebühren finanzieren, beziehen die Betriebszweige Bauhof und Grünflächenunterhaltung ihre Einkünfte fast ausschließlich aus einem Betriebskostenzuschuss der Stadt Emmerich am Rhein.

Die Form des Wirtschaftsplanes richtet sich nach §§ 14 ff. der Eigenbetriebsverordnung (= EigVo NRW). Bestandteile des Wirtschaftsplanes im Einzelnen sind:

- der Erfolgsplan (§ 15 EigVO)
- der Vermögensplan (§ 16 EigVO)
- die Stellenübersicht (§ 17 EigVO)

Der Wirtschaftsplan dient so der Wahrung der wirtschaftlichen Stabilität des Eigenbetriebes. Hierzu gehört ebenso die Sicherung einer ausreichenden Rentabilität sowie auch die Erhaltung der Liquidität. Liquidität bedeutet, dass das Unternehmen neben seinen fälligen Zahlungsverpflichtungen auch seinen gesetzlichen Verpflichtungen im

Bereich der Pflichtaufgaben wie Abwasser- und Abfallentsorgung jederzeit nachkommen kann.

Der Wirtschaftsplan ist öffentlich und somit für jedermann zugänglich. Bisher wurden die Investitionen stets ausführlich im Gesamtwirtschaftsplan mit Beschreibung jeder Einzelmaßnahme wiedergegeben. Damit wurde jedoch auch der erwartete Preis für eine Leistung öffentlich, was im Ausschreibungsverfahren nicht sachdienlich ist.

Wie in der Sitzung des Betriebsausschusses am 22.03.2018 angekündigt hat sich die Betriebsleitung daraufhin dazu entschlossen, ab 2019 einen separaten detaillierten nicht öffentlichen Investitionsplan zu erstellen, der zwar durch den Betriebsausschuss zu genehmigen ist, aber nicht mehr im öffentlichen Wirtschaftsplan wiedergegeben wird, obwohl er nach wie vor Bestandteil des Wirtschaftsplanes ist. Formal handelt es sich um eine Anlage zum Wirtschaftsplan.

Im eigentlichen WP 2021 sind daher lediglich die Gesamtsummen an Investitionen (= Budget) der einzelnen Betriebszweige zusammengefasst. Änderungen im Laufe eines Jahres können vom Betriebsausschuss - wie auch bisher - beschlossen werden, solange das Gesamtbudget sich nicht verändert.

Auskunft über die Effektivität des Eigenbetriebes gibt in erster Linie der **Erfolgsplan**. Zu Vergleichszwecken sind neben den Ist-Zahlen aus dem Jahresabschluss 2019 auch die sich nach derzeitigem Kenntnisstand abzeichnenden voraussichtlichen Ergebnisse für das laufende Wirtschaftsjahr aufgeführt. Sie bilden insoweit eine Aktualisierung der Planzahlen des Wirtschaftsplanes 2020 und sind im Folgenden als Nachtrag (NT 2020) gekennzeichnet. Der Erfolgsplan ist das Gesamtergebnis verschiedener Betriebszweige.

Nach dem Regelwerk des Kommunalen Abgabegesetzes NRW (= KAG NRW) sind Überschüsse aus kostenrechnenden Einrichtungen binnen eines Zeitraumes von 4 Jahren wieder dem Gebührenhaushalt zu zuführen und auf diese Weise gebührenmindernd einzusetzen; d.h. schließt ein Gebührenhaushalt in der Nachkalkulation nach dem KAG mit einem positiven Ergebnis ab, ist zu prüfen, ob diese unerwartete Mehreinnahme zurück zu zahlen ist oder zum Ausgleich einer negativen Gebührenausgleichsrücklage verwendet werden darf.

Im Jahresabschluss der KBE zum 31.12.2013 wurden die Veränderungen in der Gebührenausgleichsrücklage (= GBA) erstmalig in die kaufmännische Buchhaltung mit übernommen und als Umsatzerlöse ausgewiesen. Es ist daher sinnvoll und stimmig diese Darstellungsweise auch in den folgenden Wirtschaftsplänen zu übernehmen.

Das laufende Geschäftsjahr 2020 wird im Rahmen der ursprünglichen Planung abschließen. Für 2021 wird das Gesamtergebnis vorraussichtlich etwas besser ausfallen als in 2020. Ursächlich hierfür ist in erster Linie die Abwassersparte. Die Auszahlung der gewünschten Eigenkapitalverzinsung ist somit wirtschaftlich vertretbar.

In dem spartenübergreifenden Bereich der allgemeinen **Verwaltung** wird von einem ausgeglichenen Gesamtbudget ausgegangen.

Das Gesamtjahresergebnis des Wirtschaftsplanes der KBE wird in erster Linie geprägt durch den Betriebszweig **Abwasser**. Nur in diesem Bereich werden nennenswerte bilanzielle Überschüsse erwirtschaftet, die die KBE in die Lage versetzen, an die Stadt Emmerich am Rhein überhaupt die gesetzlich vorgesehene und in der Höhe gewünschte Eigenkapitalverzinsung zu zahlen.

Auf der Einnahmeseite besteht kalkulatorisch hinsichtlich der Gebührenhöhe eine starke Abhängigkeit vom Einleitungsverhalten eines Großeinleiters. Dieser unternimmt seit 2013 erhebliche Anstrengungen seine Abwassermenge zu reduzieren. Diese zeigen nun in 2020 erste Wirkung bei der Reduzierung der Schmutzfrachten. Für 2021 wird davon ausgegangen, dass die Vorbehandlungsanlage volle Wirkung zeigt.

Da die Abwassereinleitungen des Großeinleiters ca. 30 % der Schmutzfrachten ausmachen, wird bei einer Verringerung der Abwassereinleitungen bei gleichbleibender Kostenstruktur klar, dass derartige Mengenveränderungen Auswirkungen auf die Gebührenhöhe haben.

Die vorgesehene Gebührenerhöhung im **Abwasserbereich** um 4,6 % für 2021 verändert die Erlösseite nur unwesentlich. Durch einen Ausgleich aus der Gebührenaussgleichsrücklage kann die Gebühr in 2021 und 2022 jedoch noch gepuffert werden. Das Betriebsführungsentgelt für die TWE bleibt unverändert. Da eine verstärkte Bautätigkeit weiter erforderlich ist, werden die Abschreibung und die Verzinsung steigen. Im Ergebnis wird die GBA noch einmal steigen. In 2021 wird die GBA allerdings in großen Teilen zur Gebührendämpfung eingesetzt.

Im Betriebszweig **Kläranlage** reichen die erzielten Überschüsse und der Rückgriff auf die GBA lediglich aus um einen Teil der gestiegenen Kosten aufzufangen. Eine Gebührenanpassung ist daher für 2021 bei der Kläranlagennutzungsgebühr notwendig.

Die oben genannten Überschüsse sind in erster Linie im Betriebszweig **Kanal** angefallen. Hier konnte daher auch eine leichte Gebührensenkung umgesetzt werden.

2020 wurde im Betriebszweig **Fäkalienabfuhr** die Gebühr auf 23,90 €/cbm erhöht. Für das Jahr 2021 wird diese Gebühr abermals erhöht auf 25,20 €/cbm, da die Rücklagen in der GBA in 2020 aufgebraucht sind.

Infolge der milden Winter in den letzten Jahren war in der zugehörigen Gebührenaussgleichsrücklage für den Betriebszweig **Straßenreinigung** ein Überschuss entstanden, der nach den Regularien des KAG zwangsläufig ab 2016 zu einer gravierenden Gebührensenkung führte. Aufgrund dieser Überschüsse wurden für 2016 die Gebührensätze für die Straßenreinigung und für den Winterdienst erheblich gesenkt und blieben lange unverändert. In 2019 war dieser Überschuss vollständig aufgezehrt und die Gebührenaussgleichsrücklage wies in diesem Bereich ein Defizit von rd. 61 T€ auf. Für 2020 wurde bereits eine Gebührenanpassung sowohl für die Straßenreinigung als auch für den Winterdienst vorgenommen. Dennoch wird sich das Defizit trotz dieser Gebührenerhöhung um ca. 54 T€ auf 115 T€ erhöhen. Insbesondere haben lange Krankheitsvertretungen zu einer nicht einkalkulierten Erhöhung der Personalkosten in diesem Bereich geführt. Hinzu kamen einige unerwartete Reparaturkosten. Eine erneute Gebührenerhöhung ist daher unumgänglich.

Die Winterdienstgebühr steigt ab 01.01.2021 auf 1,04 € pro Meter Straßenlänge, die Straßenreinigungsgebühr steigt auf 3,01 € pro Meter Straßenlänge (einfacher Gebührensatz). Für ein Mustergrundstück mit 20 m Straßenlänge steigt dadurch die Belastung zwischen 11,80 €/a und 23,60 €/a je nach satzungsmäßigem Reinigungsintervall.

Im Betriebszweig **Abfallentsorgung** sind in den letzten Jahren die Abfallgebühren sehr konstant geblieben, da auf Rücklagen in der GBA zurückgegriffen werden konnte. In den Jahren 2019 und 2020 wurde mit Blick auf die Ausschreibung der Abfallentsorgung auf eine Gebührenanpassung verzichtet, obwohl schon ab 2019 ein Defizit entstanden ist. Die Gebühren für 2021 sind anzupassen, da das Minus in der GBA inzwischen auf gut 245 T€ angestiegen ist und auf Grund der erfolgten Ausschreibung die neuen Vertragskonditionen zu berücksichtigen sind. Im Rahmen des neuen Vertrages steigt die Personengrundgebühr für Restabfall von 25,50 € pro Jahr auf 32,40 € pro Jahr, die Grundgebühr für Bioabfall steigt von 29,70 € pro Jahr auf 30,70 € pro Jahr. Die Gewichtsgebühr für Restabfall steigt um 0,01 € auf 0,21 €/kg und die Gewichtsgebühr für Bioabfall sinkt von 0,16 €/t auf 0,13 €/t.

Die Kosten eines Musterhaushaltes erhöhen sich um 23,23 €/a im Abfallbereich auf eine jährliche Summe von 283,89 € und liegen damit immer noch unterhalb des Niveaus des Jahres 2000 von 295,87 €.

Im Betriebszweig **Friedhöfe** waren im Jahr 2018 die Fallzahlen - und damit die Einnahmen hinter den Erwartungen zurückgeblieben. Daher wurden die Friedhofsgebühren für 2019 erhöht. Die dabei unterstellten Annahmen an Bestattungsfällen für die Gebührenprognose 2019 wurden jedoch ebenfalls nicht erreicht, so dass für 2020 eine erneute Gebührenerhöhung erforderlich war.

In diesem Zusammenhang hatte der Rat der Stadt Emmerich beschlossen, das bis zum 31.12.2019 angefallene Defizit in der Gebührenaussgleichsrücklage im Bereich Friedhöfe durch allgemeine Haushaltsmittel an die KBE auszugleichen. Weiterhin wurde eine Gebührenerhöhung um 8,5 % beschlossen. Die sich hieraus ergebende Unterdeckung aus dem Soll-Ist Abgleich zum Ende 2020 soll ebenfalls durch allgemeine Haushaltsmittel gedeckt werden.

Für die Prognose 2020 waren 219 Beisetzungen kalkuliert, laut Hochrechnung 2020 werden wahrscheinlich 236 Beisetzungen anfallen. Dieser Wert wird auch für 2021 übernommen.

Trotz der gestiegenen Fälle ist es notwendig die Friedhofsgebühren ein weiteres Mal zu erhöhen, da sonst wieder ein Defizit in der Gebührenaussgleichsrücklage entstehen wird.

Für die nicht aus Gebühren finanzierten Betriebszweige **Straßen-** und **Grünflächenunterhaltung** (zusammengefasst: **Bauhof**) ist der jährliche Zuschuss der Stadt Emmerich am Rhein in 2020 auf 3.800 T€ angestiegen. Die zur Anpassung an die allgemeine Teuerungsrate mit der Kämmerei ab 2012 vereinbarte Regelung bezüglich eines jährlichen Anstiegs dieses Budgets um 30 T€ (ca. + 1 % der Gesamtkosten) gilt weiterhin. Zusätzlich sind im Stellenplan die Stellen für einen Straßenbegeher und einen Baumkontrolleur eingeplant worden. Insgesamt erhöht sich der notwendige städtische Zuschuss damit auf 3.930 T€ für das Jahr 2021.

In der Tat wurde in der Vergangenheit nach Feststellung des Jahresergebnisses stets zwischen der Kämmerei und der KBE ein Ausgleich hergestellt, so dass im Jahresabschluss diese Betriebszeige stets ausgeglichen war. Insoweit gilt der Budgetansatz stets als Richtschnur.

Neben dem obigen Ansatz sind weiterhin Sondermaßnahmen vorgesehen, die nicht aus dem üblichen Mitteln der Straßen- und Grünflächenunterhaltung gedeckt werden können.

Für 2020 waren hier insgesamt 470 T€ vorgesehen, diese beinhalten die Überwachung des Breitbandausbaus, die Sanierung der Spyker Brücke, die Straße Am Bollwerk, die Straßenentwässerung Bergerweg, sowie die geplante Erfassung des Straßenzustandes mit Eagle-Eye-Technik. Die Maßnahmen konnten nur teilweise in 2020 umgesetzt werden. Bei der Spyker Brücke hat sich zusätzlich eine Kostensteigerung ergeben. Hinzu kommt noch eine Maßnahme zur Verbesserung der Entwässerung des Dorfplatzes in Vrasselt (40 T€). Insgesamt werden für 2020 ca. 118 T€ anfallen und für 2021 ca. 490 T€.

Kleine Unwägbarkeiten bestehen in diesen Betriebszweigen hinsichtlich der Kalkulation der Personalausgaben, da sich das Personal für den Winterdienst ausschließlich aus diesem Bereich rekrutiert. In den letzten fünf Jahren hat der "Winter quasi nicht stattgefunden". Die Kosten verblieben also in diesen Sparten.

Der **Vermögensplan** besteht gem. § 16 EigVo NRW aus dem **Investitionsplan** und dem **Finanzplan**. Wie bereits oben erwähnt wird der Investitionsplan in einem gesonderten Investitionsplan detailliert im nicht öffentlichen Teil des WP vorgestellt. Er unterliegt der Beschlussfassung des Betriebsausschusses.

Den Abschluss des Wirtschaftsplanes bildet der **Stellenplan** mit der Stellenübersicht nach Betriebszweigen.

Die im letzten Jahr schon geschaffene zusätzliche Stelle im Verwaltungsbereich wird im Laufe des Jahres 2021 besetzt werden. Hier ist vorgesehen, eine Auszubildene zu übernehmen.

In 2021 ist es notwendig im Straßenunterhaltungs- und im Grünpflegebereich jeweils eine zusätzliche Stelle zu schaffen, um insbesondere den Aufgaben der Verkehrssicherungspflichten (Straßenkontrollen, Baumkontrollen) geregelt nachkommen zu können.

Die Arbeitsverträge für die vier Mitarbeiter, welche nach § 16i SGB II gefördert werden und als „Mülleinsatzkommando“ eingesetzt werden, enden in 2021. Es ist vorgesehen die Befristung um weitere drei Jahre zu verlängern. Die anfallenden Personalkosten werden im dritten Jahr zu 90% gefördert, im vierten zu 80% und im fünften zu 70 %. Da es sich um befristete Stellen handelt, werden diese nicht im Stellenplan geführt.

Die Förderung für einen Mitarbeiter, der nach §16e SGB II gefördert wird und die Sperrgutannahme betreibt, wird in 2021 ebenfalls auslaufen. Die Förderung ist nicht verlängerbar. Hier soll eine Übernahme erfolgen. Eine entsprechende Stelle ist vorhanden.

In der **Anlage** befindet sich Folgendes: Der Absatz a) beschäftigt sie sich mit der **Eigenkapitalverzinsung**, über die nach § 26 (2) EigVo NRW der Rat entscheidet. Die Stadt hat das Recht auf eine angemessene Verzinsung des von ihr eingesetzten Eigenkapitals, dass sie bei der Gründung der Abwasserwerke 1994 in Form von Sachvermögen an den Eigenbetrieb übertragen hat. Die Höhe dieser Verzinsung orientierte sich in der Vergangenheit stets an die Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte bezüglich der maximalen Höhe der kalkulatorischen Kosten. In Anpassung an die neuere Rechtsprechung des VG Düsseldorf und OVG Münster sinkt der Prozentsatz von derzeit 5,56 % auf 5,42 % (= -19,6 T€) mit weiter fallender Tendenz.

Wie oben beschrieben deckt sich die kaufmännische Betrachtung in den über Gebühren finanzierten Betriebszweigen nicht mit der Darstellung nach den Bestimmungen des KAG. Diese Vorschriften sind jedoch zu beachten, wenn die Zulässigkeit einer Gebühr zu beurteilen ist. In der Anlage ist daher unter Absatz b) eine Tabelle zum Stand der derzeitigen Gebührenausgleichsrücklage für alle Betriebszweige dargestellt. Außerdem ist die Entwicklung der letzten Jahren wiedergegeben.

Emmerich am Rhein, im November 2020

Die Betriebsleitung der Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein

Wirtschaftsplan 2021

Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein

II. Erfolgsplan

A) Erfolgsplan nach Betriebszweigen

Erfolgsplan gesamt	Ist 2019	WP 2020	NT 2020	WP 2021	Veränderungen:	
					absolut	in %
	T€	T€	T€	T€	T€	
1. Umsatzerlöse	20.731	21.454	21.180	22.561	1.381	6,5%
Gebührenaussgleichsrücklage	82	-2.129	0	-1.516	-1.516	0,0%
Umsatzerlöse ohne GAR	20.813	19.325	21.180	21.045		0,0%
2. Sonstige Erträge	181	220	284	185	-99	-34,9%
Gesamtleistung:	20.912	21.674	21.464	22.746	1.282	6,0%
3. Hilfs- und Betriebsstoffe	290	251	272	274	2	0,7%
4. Fremdleistungen	9.909	9.964	9.734	10.329	595	6,1%
Materialaufwand gesamt	10.199	10.215	10.006	10.603	597	6,0%
Rohergebnis:	10.713	11.459	11.458	12.143	685	6,0%
5. Personalaufwand	2.985	3.027	3.107	3.367	260	8,4%
6. Abschreibungen	3.548	3.798	3.778	4.010	232	6,1%
7. sonstige Aufwendungen	762	796	776	727	-49	-6,3%
betriebliches Rohergebnis:	3.418	3.838	3.797	4.039	242	6,4%
8. Zinsen	2.150	2.331	2.285	2.465	180	7,9%
9. Außerordentliches Ergebnis	0	0	0	0	0	0,0%
9. Steuern	2	1	2	2	0	0,0%
10. Umlage Verwaltung	0	0	0	0	0	0,0%
Jahresergebnis	1.266	1.506	1.510	1.572	62	4,1%
<u>Erfolgsverwendung:</u>						
Eigenkapitalverzinsung an Stadt	-867	-780	-780	-760	20	-2,6%
Veränderung der Gewinnrücklage	399	726	730	812	82	11,2%
unter gleichzeitiger Reduzierung EK Rücklage	0	0	0	0	0	

Tabelle II-1 Erfolgsplan gesamt

Erfolgsplan Verwaltung

70 00 00

	Ist				Veränderungen:	
	2019	WP 2020	NT 2020	WP 2021	absolut	in %
	T€	T€	T€	T€	T€	
1. Umsatzerlöse	0	0	0	0	0	0,0%
2. Sonstige Erträge	34	38	30	27	-3	-10,0%
Gesamtleistung:	34	38	30	27	-3	-10,0%
3. Hilfs-und Betriebsstoffe	0	0	0	0	0	0,0%
4. Fremdleistungen	77	74	77	77	0	0,0%
Materialaufwand gesamt	77	74	77	77	0	0,0%
Rohergebnis:	-43	-36	-47	-50	-3	6,4%
5. Personalaufwand	433	382	370	380	10	2,7%
6. Abschreibungen	57	45	49	59	10	20,4%
7. sonstige Aufwendungen	188	236	193	225	32	16,6%
betriebliches Rohergebnis:	-721	-699	-659	-714	-55	8,3%
8. Zinsen	-78	-3	-3	1	4	-133,3%
9. Außerordentliches Ergebnis	0	0	0	0	0	0,0%
9. Steuern	0	0	0	0	0	0,0%
10. Umlage Verwaltung	643	696	656	715	59	9,0%
Jahresergebnis	0	0	0	0	0	0,0%

Tabelle II-2 Erfolgsplan Verwaltung

Erfolgsplan Klärwerk

70 10 00

	Ist				Veränderungen:	
	2019	WP 2020	NT 2020	WP 2021	absolut	in %
	T€	T€	T€	T€	T€	
1. Umsatzerlöse	5.816	5.639	5.809	5.953	144	2,5%
2. Sonstige Erträge	8	4	4	4	0	0,0%
Gesamtleistung:	5.824	5.643	5.813	5.957	144	2,5%
3. Hilfs-und Betriebsstoffe	0	0	0	0	0	0,0%
4. Fremdleistungen	3.984	3.750	3.928	3.980	52	1,3%
Materialaufwand gesamt	3.984	3.750	3.928	3.980	52	1,3%
Rohergebnis:	1.840	1.893	1.885	1.977	92	4,9%
5. Personalaufwand	42	44	43	45	2	4,7%
6. Abschreibungen	888	919	914	953	39	4,3%
7. sonstige Aufwendungen	34	55	38	38	0	0,0%
betriebliches Rohergebnis:	876	875	890	941	51	5,7%
8. Zinsen	772	780	774	784	10	1,3%
9. Außerordentliches Ergebnis	0	0	0	0	0	0,0%
9. Steuern	0	0	0	0	0	0,0%
10. Umlage Verwaltung	161	174	164	179	15	9,1%
Jahresergebnis	-57	-79	-48	-22	26	-54,2%

Tabelle II-3 Erfolgsplan Klärwerk

Erfolgsplan Kanalnetz

70 20 00

	Ist 2019	WP 2020	NT 2020	WP 2021	Veränderungen:	
					absolut	in %
	T€	T€	T€	T€	T€	
1. Umsatzerlöse	7.262	7.820	7.552	7.994	442	5,9%
2. Sonstige Erträge	0	1	1	1	0	0,0%
Gesamtleistung:	7.262	7.821	7.553	7.995	442	5,9%
3. Hilfs-und Betriebsstoffe	0	0	0	0	0	0,0%
4. Fremdleistungen	1.725	1.948	1.714	1.732	18	1,1%
Materialaufwand gesamt	1.725	1.948	1.714	1.732	18	1,1%
Rohergebnis:	5.537	5.873	5.839	6.263	424	7,3%
5. Personalaufwand	42	44	43	45	2	4,7%
6. Abschreibungen	2.317	2.461	2.486	2.589	103	4,1%
7. sonstige Aufwendungen	84	63	85	50	-35	-41,2%
betriebliches Rohergebnis:	3.094	3.305	3.225	3.579	354	11,0%
8. Zinsen	1.442	1.544	1.503	1.671	168	11,2%
9. Außerordentliches Ergebnis	0	0	0	0	0	0,0%
9. Steuern	0	0	0	0	0	0,0%
10. Umlage Verwaltung	161	174	164	179	15	9,1%
Jahresergebnis	1.491	1.587	1.558	1.729	171	11,0%

Tabelle II-4 Erfolgsplan Kanalnetz

Erfolgsplan Fäkalienabfuhr

70 30 00

	Ist 2019	WP 2020	NT 2020	WP 2021	Veränderungen:	
					absolut	in %
	T€	T€	T€	T€	T€	
1. Umsatzerlöse	36	46	41	44	3	7,3%
2. Sonstige Erträge	0	0	0	0	0	0,0%
Gesamtleistung:	36	46	41	44	3	7,3%
3. Hilfs-und Betriebsstoffe	0	0	0	0	0	0,0%
4. Fremdleistungen	34	38	33	34	1	3,0%
Materialaufwand gesamt	34	38	33	34	1	3,0%
Rohergebnis:	2	8	8	10	2	25,0%
5. Personalaufwand	0	3	3	3	0	0,0%
6. Abschreibungen	1	0	1	0	-1	-100,0%
7. sonstige Aufwendungen	2	2	2	2	0	0,0%
betriebliches Rohergebnis:	-1	3	2	5	3	150,0%
8. Zinsen	0	0	0	0	0	0,0%
9. Außerordentliches Ergebnis	0	0	0	0	0	0,0%
9. Steuern	0	0	0	0	0	0,0%
10. Umlage Verwaltung	0	0	0	0	0	0,0%
Jahresergebnis	-1	3	2	5	3	150,0%

Tabelle II-5 Erfolgsplan Fäkalienabfuhr

Erfolgsplan Abwasser

	Ist				Veränderungen:	
	2019	WP 2020	NT 2020	WP 2021	absolut	in %
	T€	T€	T€	T€	T€	
1. Umsatzerlöse	13.114	13.505	13.402	13.991	589	4,4%
2. Sonstige Erträge	8	5	5	5	0	0,0%
Gesamtleistung:	13.122	13.510	13.407	13.996	589	4,4%
3. Hilfs-und Betriebsstoffe	0	0	0	0	0	0,0%
4. Fremdleistungen	5.743	5.736	5.675	5.746	71	1,3%
Materialaufwand gesamt	5.743	5.736	5.675	5.746	71	1,3%
Rohergebnis:	7.379	7.774	7.732	8.250	518	6,7%
5. Personalaufwand	84	91	89	93	4	4,5%
6. Abschreibungen	3.206	3.380	3.401	3.542	141	4,1%
7. sonstige Aufwendungen	120	120	125	90	-35	-28,0%
betriebliches Rohergebnis:	3.969	4.183	4.117	4.525	408	9,9%
8. Zinsen	2.214	2.324	2.277	2.455	178	7,8%
9. Außerordentliches Ergebnis	0	0	0	0	0	0,0%
9. Steuern	0	0	0	0	0	0,0%
10. Umlage Verwaltung	322	348	328	358	30	9,1%
Jahresergebnis	1.433	1.511	1.512	1.712	200	13,2%

Tabelle II-6 Erfolgsplan Abwasser

Erfolgsplan Straßenreinigung

70 40 00

	Ist				Veränderungen:	
	2019	WP 2020	NT 2020	WP 2021	absolut	in %
	T€	T€	T€	T€	T€	
1. Umsatzerlöse	641	682	676	771	95	14,1%
2. Sonstige Erträge	0	0	0	5	5	0,0%
Gesamtleistung:	641	682	676	776	100	14,8%
3. Hilfs-und Betriebsstoffe	24	24	25	25	0	0,0%
4. Fremdleistungen	142	118	120	120	0	0,0%
Materialaufwand gesamt	166	142	145	145	0	0,0%
Rohergebnis:	475	540	531	631	100	18,8%
5. Personalaufwand	297	279	317	321	4	1,3%
6. Abschreibungen	53	75	58	71	13	22,4%
7. sonstige Aufwendungen	94	95	103	96	-7	-6,8%
betriebliches Rohergebnis:	31	91	53	143	90	169,8%
8. Zinsen	3	2	2	2	0	0,0%
9. Außerordentliches Ergebnis	0	0	0	0	0	0,0%
9. Steuern	0	0	0	0	0	0,0%
10. Umlage Verwaltung	64	70	66	72	6	9,1%
Jahresergebnis	-36	19	-15	69	84	-560,0%

Tabelle II-7 Erfolgsplan Straßenreinigung

Erfolgsplan Abfallentsorgung

70 50 00

	Ist				Veränderungen:	
	2019	WP 2020	NT 2020	WP 2021	absolut	in %
	T€	T€	T€	T€	T€	
1. Umsatzerlöse	2.435	2.387	2.496	2.668	172	6,9%
2. Sonstige Erträge	123	163	170	142	-28	-16,5%
Gesamtleistung:	2.558	2.550	2.666	2.810	144	5,4%
3. Hilfs-und Betriebsstoffe	25	32	34	34	0	0,0%
4. Fremdleistungen	2.006	1.943	2.000	2.074	74	3,7%
Materialaufwand gesamt	2.031	1.975	2.034	2.108	74	3,6%
Rohergebnis:	527	575	632	702	70	11,1%
5. Personalaufwand	534	443	573	582	9	1,6%
6. Abschreibungen	19	25	19	25	6	31,6%
7. sonstige Aufwendungen	39	52	57	34	-23	-40,4%
betriebliches Rohergebnis:	-65	55	-17	61	78	-458,8%
8. Zinsen	2	1	1	1	0	0,0%
9. Außerordentliches Ergebnis	0	0	0	0	0	0,0%
9. Steuern	0	0	0	0	0	0,0%
10. Umlage Verwaltung	64	70	66	72	6	9,1%
Jahresergebnis	-131	-16	-84	-12	72	-85,7%

Tabelle II-8 Erfolgsplan Abfallentsorgung

Erfolgsplan Friedhöfe

70 60 00

	Ist				Veränderungen:	
	2019	WP 2020	NT 2020	WP 2021	absolut	in %
	T€	T€	T€	T€	T€	
1. Umsatzerlöse	603	522	601	574	-27	-4,5%
2. Sonstige Erträge	11	12	60	4	-56	-93,3%
Gesamtleistung:	614	534	661	578	-83	-12,6%
3. Hilfs-und Betriebsstoffe	27	17	29	29	0	0,0%
4. Fremdleistungen	87	73	138	87	-51	-37,0%
Materialaufwand gesamt	114	90	167	116	-51	-30,5%
Rohergebnis:	500	444	494	462	-32	-6,5%
5. Personalaufwand	343	367	365	376	11	3,0%
6. Abschreibungen	49	68	70	84	14	20,0%
7. sonstige Aufwendungen	75	64	84	71	-13	-15,5%
betriebliches Rohergebnis:	33	-55	-25	-69	-44	176,0%
8. Zinsen	1	1	1	1	0	0,0%
9. Außerordentliches Ergebnis	0	0	0	0	0	0,0%
9. Steuern	0	0	0	0	0	0,0%
10. Umlage Verwaltung	32	35	33	36	3	9,1%
Jahresergebnis	0	-91	-59	-106	-47	79,7%

Tabelle II-9 Erfolgsplan Friedhöfe

Erfolgsplan Straßenunterhaltung

70 70 00

	Ist				Veränderungen:	
	2019	WP 2020	NT 2020	WP 2021	absolut	in %
	T€	T€	T€	T€	T€	
1. Umsatzerlöse	2.455	2.934	2.445	2.835	390	16,0%
2. Sonstige Erträge	2	1	5	1	-4	-80,0%
Gesamtleistung:	2.457	2.935	2.450	2.836	386	15,8%
3. Hilfs-und Betriebsstoffe	163	127	130	132	2	1,5%
4. Fremdleistungen	1.194	1.385	1.029	1.469	440	42,8%
Materialaufwand gesamt	1.357	1.512	1.159	1.601	442	38,1%
Rohergebnis:	1.100	1.423	1.291	1.235	-56	-4,3%
5. Personalaufwand	746	807	818	928	110	13,4%
6. Abschreibungen	101	138	113	153	40	35,4%
7. sonstige Aufwendungen	151	156	145	140	-5	-3,4%
betriebliches Rohergebnis:	102	322	215	14	-201	-93,5%
8. Zinsen	5	4	4	3	-1	-25,0%
9. Außerordentliches Ergebnis	0	0	0	0	0	0,0%
9. Steuern	1	1	1	1	0	0,0%
10. Umlage Verwaltung	96	104	98	107	9	9,2%
Jahresergebnis	0	213	112	-97	-209	-186,6%

Tabelle II-10 Erfolgsplan Straßenunterhaltung

Erfolgsplan Grünflächenunterhaltung

70 80 00

	Ist				Veränderungen:	
	2019	WP 2020	NT 2020	WP 2021	absolut	in %
	T€	T€	T€	T€	T€	
1. Umsatzerlöse	1.484	1.424	1.560	1.722	162	10,4%
2. Sonstige Erträge	2	1	14	1	-13	-92,9%
Gesamtleistung:	1.486	1.425	1.574	1.723	149	9,5%
3. Hilfs-und Betriebsstoffe	51	51	54	54	0	0,0%
4. Fremdleistungen	660	635	695	756	61	8,8%
Materialaufwand gesamt	711	686	749	810	61	8,1%
Rohergebnis:	775	739	825	913	88	10,7%
5. Personalaufwand	548	658	575	687	112	19,5%
6. Abschreibungen	63	67	68	76	8	11,8%
7. sonstige Aufwendungen	95	73	69	71	2	2,9%
betriebliches Rohergebnis:	69	-59	113	79	-34	-30,1%
8. Zinsen	3	2	3	2	-1	-33,3%
9. Außerordentliches Ergebnis	0	0	0	0	0	0,0%
9. Steuern	1	0	1	1	0	0,0%
10. Umlage Verwaltung	65	69	65	70	5	7,7%
Jahresergebnis	0	-130	44	6	-38	-86,4%

Tabelle II-11 Erfolgsplan Grünflächenunterhaltung

Erfolgsplan Bauhof

707000 708000

	Ist 2019 T€	WP 2020 T€	NT 2020 T€	WP 2021 T€	Veränderungen:	
					absolut T€	in % T€
1. Umsatzerlöse	3.939	4.358	4.005	4.557	552	13,8%
2. Sonstige Erträge	4	2	19	2	-17	-89,5%
Gesamtleistung:	3.943	4.360	4.024	4.559	535	13,3%
3. Hilfs-und Betriebsstoffe	214	178	184	186	2	1,1%
4. Fremdleistungen	1.854	2.020	1.724	2.225	501	29,1%
Materialaufwand gesamt	2.068	2.198	1.908	2.411	503	26,4%
Rohergebnis:	1.875	2.162	2.116	2.148	32	1,5%
5. Personalaufwand	1.294	1.465	1.393	1.615	222	15,9%
6. Abschreibungen	164	205	181	229	48	26,5%
7. sonstige Aufwendungen	246	229	214	211	-3	-1,4%
betriebliches Rohergebnis:	171	263	328	93	-235	-71,6%
8. Zinsen	8	6	7	5	-2	-28,6%
9. Außerordentliches Ergebnis	0	0	0	0	0	0,0%
9. Steuern	2	1	2	2	0	0,0%
10. Umlage Verwaltung	161	173	163	177	14	8,6%
Jahresergebnis	0	83	156	-91	-247	-158,3%

Tabelle II-12 Erfolgsplan Bauhof gesamt

B) Erläuterungen zum Erfolgsplan

1. Entwicklung der Umsatzerlöse

Im Wirtschaftsplan der Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein setzen sich die Einnahmen je nach Betriebszweig unterschiedlich zusammen.

Während die Betriebszweige Abwasser, Straßenreinigung, Abfallentsorgung und Friedhöfe primär als „kostenrechnende Einrichtung“ durch Gebühren finanziert werden, handelt es sich beim Bauhof gesamt um Betriebszweige, die sich vorwiegend aus Zuschüssen der Stadt Emmerich am Rhein bedienen.

1.1 Umsatzerlöse und Erstattungen im Betriebszweig Abwasser

1.1 Umsatzerlöse und Erstattungen im Bereich Abwasser						
	Ist 2019	WP 2020	NT	WP 2021	Veränderungen:	
	T€	T€	2020	T€	absolut	in %
			T€	T€	T€	T€
70 10 00 KLÄRWERK:						
a) Klärwerksgebühren						
Haushalte/Kleinbetriebe	2.116	1.698	1.737	2.656	919	52,9%
Großeinleiter	3.076	1.746	2.443	1.931	-512	-21,0%
b) Lieferung an Betriebszweige	337	238	231	361	130	56,3%
c) Gebührenausgleichsrücklage	110	1.772	1.232	839	-393	-31,9%
insgesamt:	5.639	5.454	5.643	5.787	144	2,6%
c) Erstattung Abwasserabgabe)*	0	0	0	0	0	0,0%
d) Erträge aus d. Auflösung BKZ	36	36	36	36	0	0,0%
e) Erlöse aus Sulfateinleitung	104	120	105	105	0	0,0%
f) sonstige Erlöse	37	29	25	25	0	0,0%
Umsatzerlöse insgesamt:	5.816	5.639	5.809	5.953	144	2,5%
70 20 00 KANAL:						
g) Kanalbenutzungsgebühren						
Haushalte/Kleinbetriebe	3.963	4.441	4.511	3.885	-626	-13,9%
Großeinleiter	2.734	2.368	3.170	2.738	-432	-13,6%
b) Lieferung an Betriebszweige	551	435	431	354	-77	-17,9%
h) Gebührenausgleichsrücklage	-211	373	-762	832	1.594	-209,2%
insgesamt:	7.037	7.617	7.350	7.809	459	6,2%
h) Erstattung Abwasserabgabe	0	0	0	0	0	0,0%
Kostenersatz Hausanschlüsse	0	0	0	0	0	0,0%
d) Erträge aus d. Auflösung BKZ	194	179	179	165	-14	-7,8%
f) sonstige Erlöse	31	24	23	20	-3	-13,0%
Umsatzerlöse insgesamt:	7.262	7.820	7.552	7.994	445	5,9%
70 30 00 Fäkalienabfuhr						
j) Gebühren für Fäkalienabfuhr	36	41	41	43	2	4,9%
Gebührenausgleichsrücklage	0	5	0	1	0	0,0%
Umsatzerlöse insgesamt:	36	46	41	44	2	4,9%

Tabelle II-13 Umsatzerlöse Abwasser

zu a) Bei den Abwassergebühren wird unterschieden zwischen Schmutzwassergebühren (berechnet nach cbm Frischwasserbezug) und Niederschlagswassergebühren (berechnet nach qm bebauter/befestigter Fläche).

Die **Klärwerksgebühren** berechnen sich nach der Wassermenge und der Schmutzfracht (gemessen in kg CSB), die dem Klärwerk zugeleitet werden. Während bei den Großeinleitern die Schmutzkonzentrationen individuell durch regelmäßige Beprobung ermittelt werden, wird bei den Haushalten und Kleinbetrieben weiterhin eine durchschnittliche Konzentration von 0,85 kg CSB je cbm Schmutzwasser und 0,425 kg CSB je cbm Niederschlagswasser zugrunde gelegt.

Im Bereich der Großeinleiter wurde angekündigt, dass sich durch den Bau einer Vorbehandlungsanlage die Abwassermengen und Schmutzfrachten eines Einleiters gravierend reduzieren werden. Bei gleichzeitig nahezu unveränderten Kosten führt dies zwangsläufig zu einer Gebührenerhöhung, die auch für 2017 so umgesetzt wurde.

Aufgrund technischer Probleme stand die Frachtreduzierung seit 2017 aus. Die Umsetzung der Maßnahmen hat in der zweiten Jahreshälfte 2020 gegriﬀen. Für 2021 wird von einer vollen Reinigungskapazität der Vorbehandlungsanlage beim Indirekteinleiter ausgegangen.

Infolgedessen kommt es zu einem Gebührenerhöhung, der aber durch die noch vorhandenen Rücklagen in der Gebührengleichrücklage in 2021 und 2022 gedämpft wird.

Damit ergeben sich folgende Gebührensätze für das Jahr 2020 und 2021.

ab 1.1.2020:	wassermengenabhängige Gebühr	0,23 €/cbm
	schmutzfrachtabhängige Gebühr	0,78 €/kg CSB
	für Schmutzwasser gesamt	0,89 €/cbm
	für Regenwasser	0,30 €/qm befestigte Fläche

ab 1.1.2021:	wassermengenabhängige Gebühr	0,28 €/cbm
	schmutzfrachtabhängige Gebühr	1,26 €/kg CSB
	für Schmutzwasser gesamt	1,35 €/cbm
	für Regenwasser	0,47 €/qm befestigte Fläche

zu b) Für die Entwässerung der städtischen Straßen und Plätze hat die KBE Niederschlagswassergebühren an den Abwasserhaushalt als innere Verrechnung zu zahlen. (vgl. auch Nr. 4.8 Fremdleistungen Bauhof)

zu c) Nach dem Regelwerk des KAG NRW sind Überschüsse aus kostenrechnenden Einrichtungen binnen eines Zeitraumes von 4 Jahren wieder dem Gebührengeldhaushalt zu zuführen und auf diese Weise gebührenmindernd einzusetzen; d.h. schließt ein Gebührengeldhaushalt in der Nachkalkulation nach dem KAG mit einem positiven Ergebnis ab, ist zu prüfen, ob diese unerwartete Mehreinnahme zum Ausgleich einer negativen Gebührengleichrücklage verwendet werden kann oder nicht vereinnahmt werden darf, da eine Zuführung an den Gebührengeldpflichtigenstatzfinden hat.

Im Jahresabschluss der KBE zum 31.12.2013 wurden die Veränderungen in der Gebührengleichrücklage erstmalig in die kaufmännische Buchhaltung mit übernommen und als Umsatzerlöse auch im WP dargestellt. Es ist daher sinnvoll und stimmig diese Darstellungsweise auch in den folgenden

Wirtschaftsplänen zu übernehmen.

Für die Umsatzerlöse bedeutet das, dass eine Entnahme aus der Gebührenaussgleichsrücklage positiv ausgewiesen ist, eine Zuführung negativ.

Im Betriebszweig **Klärwerk** sind, wie oben beschrieben, seit 2017 Überschüsse entstanden. Durch die Gebührensenkung im Jahr 2019 wurde der Stand der Gebührenaussgleichsrücklage um rd. 100 T€ gesenkt. Die Zuführung aus der GBA ist in der umseitigen Übersicht als positive Einnahme gekennzeichnet.

Die Überschüsse sind nach dem KAG gebührenmindernd einzusetzen. Daher wird in 2021 ein Betrag von 1.232 T€ zur Kostendeckung entnommen. Es wird nun davon ausgegangen, dass die Reduzierung von Abwassermengen und Schmutzfrachten eines Grobeinleiters in 2021 realisiert wird.

Auch im Betriebszweig **Kanal** sind seit 2017 Überschüsse entstanden. Ende 2020 wird dieser Überschuss noch einmal anwachsen.

Die Überschüsse sind spätestens nach 4 Jahren zurückzuzahlen. 2020 werden sie daher zur Hälfte eingesetzt (832 T€)

- zu d) Die empfangenen **Baukostenzuschüsse** (= BKZ) werden passiviert und bisher entsprechend § 22 Abs. (3) Satz 4 Eigenbetriebsverordnung mit pauschal 2,5% jährlich erfolgswirksam aufgelöst. Im Zugangsjahr wird der halbe Satz zu Grunde gelegt. Nach Wegfall dieser Vorschrift erfolgt die Auflösung auf Grundlage der tatsächlichen Nutzungsdauer im Einzelfall.
- zu e) An Betonbauwerken der Abwasserableitung und –behandlung, insbesondere am Pumpwerk an der Rheinpromenade und Bauwerken der Kläranlage, treten Schäden durch Betonkorrosion auf. Diese hängen maßgeblich mit **Sulfat-Einleitungen** zusammen und erfordern Sanierungsmaßnahmen über das übliche Maß hinaus. Mitverantwortlich für die auftretenden Schäden sind auch erhebliche Sulfat-Einleitungen der Industrie, insbesondere aus Salzen der Schwefelsäure. Diese Einleitungen sind zwar für den technischen Ablauf der Kläranlage sowie die einzuhaltenden staatlichen Grenzwerte weitestgehend unproblematisch, doch führen sie eben zu den oben genannten Schäden an den Betonbauwerken.
In 2010 wurde daher mit drei Firmen, die besonders hohe Sulfatfrachten einleiten, ein Vertrag geschlossen, durch den diese sich verursachergerecht an den Sanierungskosten für die Betonkorrosion beteiligen. Diese Erlöse aus Sulfat Einleitungen sind ausschließlich dem Klärwerk zuzuordnen. Die Verträge wurden mit Wirkung vom 1.7.2010 abgeschlossen.
- zu f) Zu den **sonstigen Erlösen** zählen Weiterberechnungen von Aufwand an Dritte.
- zu g) Für die Inanspruchnahme des öffentlichen Kanalnetzes sind nach den Bestimmungen des KAG **Kanalbenutzungsgebühren** zu entrichten. Die Gebührensätze sind für Normal- und Grobeinleiter identisch. Auch hier gelten die unter Nr. c) aufgeführten Zusammenhänge zwischen Einleitungsverhalten der Grobeinleiter und Gebührensätze. Es ist eine Anpassung der Gebühren im Bereich Schmutzwasser und Niederschlagswasser notwendig. Durch eine Zuführung aus der Gebührenaussgleichsrücklage in Höhe 832 T€ können die Gebühr für Schmutz- und Niederschlagswasser gesenkt werden. Für 2021 ergeben sich somit folgende Gebührensätze für den Betriebszweig Kanal:

bisher : für Schmutzwasser 2,56 €/cbm
für Regenwasser 0,56 €/qm befestigte Fläche

ab 1.1.2021: für Schmutzwasser 2,23 €/cbm
für Regenwasser 0,46 €/qm befestigte Fläche

Die gesamte **Abwassergebühr** für Normaleinleiter beträgt:

bisher : für Schmutzwasser 3,45 €/cbm
für Regenwasser 0,86 €/qm befestigte Fläche

ab 1.1.2021: für Schmutzwasser 3,58 €/cbm
für Regenwasser 0,93 €/qm befestigte Fläche

Damit ergibt sich für den Musterhaushalt eine Erhöhung der Gebühren von rund 4,6 % pro Jahr.

Gebührenvergleich	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Klärwerksgebühr							
wassermengenabhängige Gebühr	0,28 €/cbm	0,28 €/cbm	0,28 €/cbm	0,28 €/cbm	0,27 €/cbm	0,23 €/cbm	0,28 €/cbm
schmutzfrachtabhängige Gebühr	0,96 €/kg CSB	0,96 €/cbm	1,16 €/cbm	1,16 €/cbm	0,97 €/cbm	0,78 €/kg CSB	1,26 €/kg CSB
d.h. für häusl. Abwasser							
für Schmutzwasser	1,10 €/cbm	1,10 €/cbm	1,27 €/cbm	1,27 €/cbm	1,09 €/cbm	0,89 €/cbm	1,35 €/cbm
für Niederschlagswasser	0,52 €/qm	0,52 €/qm	0,58 €/qm	0,58 €/qm	0,43 €/qm	0,30 €/qm	0,47 €/qm
Kanalbenutzungsgebühr							
für Schmutzwasser	1,75 €/cbm	2,07 €/cbm	2,14 €/cbm	2,14 €/cbm	2,14 €/cbm	2,56 €/cbm	2,23 €/cbm
für Niederschlagswasser	0,48 €/qm	0,58 €/qm	0,71 €/qm	0,71 €/qm	0,71 €/qm	0,56 €/qm	0,46 €/qm
Zusammenfassung (Normaleinleiter)							
für Schmutzwasser	2,85 €/cbm	3,17 €/cbm	3,41 €/cbm	3,41 €/cbm	3,23 €/cbm	3,45 €/cbm	3,58 €/cbm
für Niederschlagswasser	1,00 €/qm	1,10 €/qm	1,29 €/qm	1,29 €/qm	1,14 €/qm	0,86 €/qm	0,93 €/qm
Fäkalienabfuhrgebühr	15,40 €/cbm	15,40 €/cbm	15,40 €/cbm	15,40 €/cbm	23,90 €/cbm	23,90 €/cbm	25,20 €/cbm
Vergleichsberechnung für einen Musterhaushalt							
4 Personenhaushalt	160 cbm	Schmutzwasser	150 qm	Niederschlagswasser			
Klärwerksgebühr							
Schmutzwasser	176,00 €	176,00 €	203,20 €	203,20 €	174,40 €	142,40 €	216,00 €
Niederschlagswassergebühr	78,00 €	78,00 €	87,00 €	87,00 €	64,50 €	45,00 €	70,50 €
Kanalbenutzungsgebühr							
Schmutzwasser	280,00 €	331,20 €	342,40 €	342,40 €	342,40 €	409,60 €	356,80 €
Niederschlagswassergebühr	72,00 €	87,00 €	106,50 €	106,50 €	106,50 €	84,00 €	69,00 €
Summe insgesamt:	606,00 €	672,20 €	739,10 €	739,10 €	687,80 €	681,00 €	712,30 €
Prozentuale Veränderung		10,9%	10,0%	0,0%	-6,9%	-1,0%	4,6%

Tabelle II - 14 Entwicklung der Abwassergebühr

zu h) Im Bereich der **Fäkalienabfuhr** ist ebenfalls eine Gebührensteigerung erforderlich, da die Rücklage in der GBA in 2020 aufgebraucht sind. Damit ergibt sich ab dem 01.01.2021 folgender Gebührensatz:

ab dem 1.1.2021 25,20 €/cbm

1.2 Umsatzerlöse und Erstattungen im Betriebszweig Straßenreinigung

1.2 Umsatzerlöse und Erstattungen Straßenreinigung							
70 40 00							
	Ist 2019	WP 2020	NT 2020	WP 2021	Veränderungen:		
					absolut	in %	
	T€	T€	T€	T€	T€	T€	
a) Gebühren Reinigungsdienst	360	481	471	599	128	27,2%	
b) Gebühren Winterdienst	93	105	105	111	6	5,7%	
c) Gebührenaussgleichsrücklage	77	-3	0	-39	-39	0,0%	
d) Erstattung Betriebszweige	91	84	85	85	0	0,0%	
e) Erstattungen Stadt Emmerich	20	15	15	15	0	0,0%	
Gesamtsumme:	641	682	676	771	95	14,1%	

Tabelle II-15 Umsatzerlöse Straßenreinigung

Die Straßenreinigungsgebühren sowie die Abfallbeseitigungsgebühren werden nach wie vor durch die Kämmerei der Stadt Emmerich am Rhein über den Grundbesitzabgabenbescheid zusammen mit der Grundsteuer erhoben.

zu a/b) Der Veranlagung liegen gem. Reinigungsverzeichnis 130.346 m (Grundstückslänge) für die Straßenreinigung mit unterschiedlicher Reinigungshäufigkeit und 104.494 m für den Winterdienst zu Grunde.

Aufgrund der Überschüsse aus Vorjahren wurden für 2016 die Gebührensätze für den Winterdienst erheblich gesenkt und sind seitdem unverändert geblieben. In 2019 war dieser Überschuss vollständig aufgezehrt und die Gebührenaussgleichsrücklage weist in diesem Bereich ein Defizit von rd. 61 T€ auf. Für 2020 wurde bereits eine Gebührenanpassung sowohl für die Straßenreinigung als auch für den Winterdienst vorgenommen (ab 01.01.2020):

Winterdienst: 1,02 € pro Meter Straßenlänge
 Straßenreinigung: 2,44 € pro Meter Straßenlänge (einfache Gebührensatz)

Trotz dieser Gebührenerhöhung wird sich das Defizit um ca. 54 T€ auf 115 T€ erhöhen. Insbesondere lange Krankheitsvertretungen haben zu einer nicht einkalkulierten Erhöhung der Personalkosten in diesem Bereich geführt. Eine erneute Gebührenerhöhung ist daher unumgänglich. Daher erfolgt eine erneute **Gebührenanpassung zum 01.01.2021**:

Winterdienst: 1,04 € pro Meter Straßenlänge
 Straßenreinigung: 3,01 € pro Meter Straßenlänge (einfache Gebührensatz)

zu c) Für das Jahr 2020 war mit einem leichten Überschuss (3 T€) kalkuliert worden, der jedoch nicht eingetreten ist. Statt dessen trat ein weiteres Defizit auf, welches in dieser handelsbilanziellen Darstellung nicht gezeigt werden kann.

Bis Ende 2020 wird die Gebührenausgleichrücklage nach KAG ein Defizit von 114 T€ ausweisen.

zu d) Dem Betriebszweig Straßenreinigung erwachsen Einnahmen aus den inneren Verrechnungen mit den anderen Sparten der KBE, z.B. für den städtischen Allgemeinanteil. Dieser Allgemeinanteil ist nach Vorgabe der Gemeindeprüfungsanstalt NRW gewichtet, je nach Bedeutung der Straße für die Stadt. Er wird jedes Jahr neu zu ermitteln.

Als Allgemeinanteil wurde in den letzten Jahren folgende Prozentsätze ermittelt:

10,39 % (2010); 11,82 % (2011); 11,73 % (2012); 11,60 % (2013); 11,06 % (2014); 11,25 % (2015); 10,95 % (2016); 11,00 % (2017); 10,97 % (2018); 10,88 % (2019); 10,95 % (2020), **10,72 % (2021)**.

zu e) Bei den Erstattungen der Stadt handelt es sich um Einnahmen aus der Reinigung der Parkplätze, Schulhöfe sowie aus Sonderreinigung bei Stadtfesten etc.

1.3 Umsatzerlöse und Erstattungen im Betriebszweig Abfallentsorgung

1.3 Umsatzerlöse und Erstattungen Abfallentsorgung							
70 50 00							
	Ist 2019 T€	WP 2020 T€	NT 2020 T€	WP 2021 T€	Veränderungen:		
					absolut T€	in % T€	
a) Abfallgebühren Restmüll	1.865	1.850	1.853	2.186	333	18,0%	
b) Abfallgebühren Grünabfall	421	417	417	375	-42	-10,1%	
c) Gebührenausgleichsrücklage	22	-18	0	-117	-117	0,0%	
d) Erstattung Betriebszweige	17	15	16	16	0	0,0%	
e) sonstige Erlöse	110	123	210	208	-2	-1,0%	
Gesamtsumme:	2.435	2.387	2.496	2.668	172	6,9%	

Tabelle II-16 Umsatzerlöse Abfallentsorgung

zu a/b) In den letzten Jahren waren die Abfallgebühren sehr konstant, da immer noch auf die Rücklagen in der GBA zurückgegriffen werden konnte. In den Jahren 2019 und 2020 wurde mit Blick auf die Ausschreibung in 2021 auf Gebührenanpassungen verzichtet. Da die Gebührenausgleichsrücklage inzwischen mit gut 245 T€ im Defizit liegt, und auf Grund von Kostensteigerungen für die Müllsammlung nach neuer Ausschreibung, sind für 2021 die Gebühren wie folgt anzupassen:

bisher:

Personengrundgebühr Restabfall:	ab 2017: 25,50 €/anno
Grundgebühr für die Bereitst. der Biotonne:	ab 2017: 29,70 €/anno
Gewichtsgebühr Restabfall:	ab 2017: 0,20 €/kg
Gewichtsgebühr Bioabfall:	ab 2013: 0,16 €/kg

Ab 01.01.2021:

Personengrundgebühr Restabfall:	ab 2017: 32,40 €/anno
Grundgebühr für die Bereitst. der Biotonne:	ab 2017: 30,70 €/anno
Gewichtsgebühr Restabfall:	ab 2017: 0,21 €/kg
Gewichtsgebühr Bioabfall:	ab 2013: 0,13 €/kg

Damit steigen die **Kosten eines Musterhaushaltes auf 283,89 €** und liegen damit immer noch unterhalb des Niveaus des Jahres 2000 von 295,87 €.

- zu c) Mit dem Jahresabschluss 2019 ist die GBA wieder negativ.
- zu d) Hier werden die Erlöse aus dem Verkauf von Restmüllsäcken und die Gebühren für die Anlieferung von Grünschnitt und sonstigen kostenpflichtigen Abfall verbucht. Ab 2020 fließt hier auch die Erstattung der Dualen Systeme für die Mitbenutzung des Kommunalen Sammelsystem für PPK Abfälle ein.

1.4 Umsatzerlöse und Erstattungen im Betriebszweig Friedhöfe

1.4 Umsatzerlöse und Erstattungen Friedhöfe							
70 60 00							
	Ist			WP 2021	Veränderungen:		
	2019	WP 2020	NT 2020		absolut	in %	
	T€	T€	T€	T€	T€	T€	
a) Friedhofsgebühren (Direkterlös)	243	235	265	297	32	12,1%	
b) Auflösung Nutzungsrechte	197	198	192	184	-8	-4,2%	
c) Gebührenaussgleichsrücklage	84	0	51	0	-51	-100,0%	
d) Erstattung Betriebszweige	60	75	75	75	0	0,0%	
e) Landeszubeisung Ehrenfriedhof	17	13	17	17	0	0,0%	
f) Landeszubeisung Judenfriedhof	1	1	1	1	0	0,0%	
g) sonstige Erlöse	1	0	0	0	0	0,0%	
Gesamtsumme:	603	522	601	574	-27	-4,5%	

Tabelle II-17 Umsatzerlöse Friedhöfe

Da im Jahr 2018 die Fallzahlen - und damit die Einnahmen hinter den Erwartungen zurückgeblieben sind, wurden die Friedhofsgebühren für 2019 erhöht. Die dabei unterstellten Annahmen für die Gebührenprognose 2019 wurden jedoch ebenfalls nicht erreicht, so dass für 2020 eine erneute Gebührenerhöhung erforderlich war.

In diesem Zusammenhang hatte der Rat der Stadt Emmerich beschlossen, das bis zum 31.12.2019 angefallende Defizit in der Gebührenaussgleichsrücklage im Bereich Friedhöfe durch allgemeine Haushaltsmittel an die KBE auszugleichen. Weiterhin wurde eine Gebührenerhöhung um 8,5 % beschlossen. Die sich hieraus ergebene Unterdeckung aus dem Soll-Ist Abgleich zum Ende 2020 soll ebenfalls durch allgemeine Haushaltsmittel gedeckt werden.

Für die Prognose 2020 waren 219 Beisetzungen kalkuliert, laut Hochrechnung 2020 werden wahrscheinlich 236 Beisetzungen anfallen. Dieser Wert wird auch für 2021 übernommen.

- zu a) Unter diesem Gliederungspunkt ist der Anteil an den Friedhofsgebühren zusammengefasst, der von den Kommunalbetrieben für getätigte Dienstleistungen direkt im betreffenden Jahr vereinnahmt wird. Die Veranlagung der

Friedhofsgebühren erfolgt ab dem 1. September 2011 direkt über die Friedhofsverwaltung der KBE.

- zu b) Nach den handelsrechtlichen Bestimmungen sind Einnahmen, die für mehrere Jahre zufließen, bilanziell abzugrenzen. Für die Einnahmen aus der Erteilung der Liegerechte wird bei der kaufmännischen Buchführung ein Sonderposten gebildet, der anteilig je nach Dauer der Nutzung aufgelöst wird. Auf diese Weise wirken sich jedoch Gebührenanpassungen nicht unmittelbar sofort auf die Einnahmeseite aus. Die Beträge sind daher jeweils über die Jahre betrachtet sehr konstant.
- zu c) Im Jahr 2019 reichte die Gebührenanpassung nicht aus, so dass ein erneutes Defizit erwirtschaftet wurde. Aufgrund des Ratsbeschlusses werden die Unterdeckungen 2019 und 2020 aus allgemeinen Haushaltsmitteln gedeckt.
- Durch die handelsrechtlich vorgeschriebene Auflösung der Nutzungsrechte und durch abweichende Abschreibung und Verzinsung zwischen HGB und KAG sind die laut HGB auflaufenden Defizite geringer als die sich nach KAG ergebenden Defizite in der GBA. Daher entsteht durch den Ausgleich aus allg. Haushaltsmitteln ein Erlös (51 T€) nach HGB.
- zu d) Seit 2006 gewährt die Stadt Emmerich am Rhein einen allgemeinen Zuschuss für den so genannten „grünpolitischen Wert“ der Friedhofsanlagen. Dieser Ansatz wurde erneut geprüft und wurde für die Folgejahre ab 2020 auf 75 T€ erhöht.
- Dieser Betrag ist im Gesamtbetriebskostenzuschuss der Stadt (vgl. Tabelle II 19) enthalten. Im Rahmen der inneren Verrechnung wird hier dieser Zuschuss aus dem Betriebszweig Grünflächenunterhaltung übertragen.
- zu e/f) Für die Unterhaltung der Ehrenfriedhöfe und des jüdischen Friedhofes erhält die KBE Zuschüsse der überregionalen Verbände.

1.5 Umsatzerlöse und Erstattungen im Betriebszweig Straßenunterhaltung

1.5 Umsatzerlöse und Erstattungen Straßenunterhaltung							
70 70 00							
	Ist 2019 T€	WP 2020 T€	NT 2020 T€	WP 2021 T€	Veränderungen:		
					absolut T€	in % T€	
a) Zuschuss Stadt	2.388	2.894	2.398	2.788	390	16,3%	
b) Erstattung Betriebszweige	28	25	25	25	0	0,0%	
c) sonstige Erlöse	39	15	22	22	0	0,0%	
Gesamtsumme:	2.455	2.934	2.445	2.835	390	16,0%	

Tabelle II-18 Umsatzerlöse Straßenunterhaltung

- zu a) Seit 2016 wird der alljährliche Zuschuss der Stadt Emmerich am Rhein als Umsatzerlöse ausgewiesen.

zu b) Hierbei handelt es sich um Einnahmen aus Aufwendungen für Schwertransporte, Unfallregulierungen oder Sonderdienste.

1.6 Umsatzerlöse und Erstattungen im Betriebszweig Grünflächenunterhaltung

1.6 Umsatzerlöse und Erstattungen Grünflächenunterhaltung						
70 80 00						
	Ist 2019	WP 2020	NT 2020	WP 2021	Veränderungen:	
	T€	T€	T€	T€	absolut	in %
					T€	T€
a) Zuschuss Stadt	1.461	1.376	1.556	1.718		
b) Erstattung Betriebszweige	0	2	2	2	0	0,0%
c) sonstige Erlöse	23	46	2	2	0	0,0%
sonstige Umsatzerlöse	1.484	1.424	1.560	1.722	0	0,0%

Tabelle II-19 Umsatzerlöse Grünflächenunterhaltung

Die Ausführungen zu 1.5 gelten hier analog

1.7 Betriebskostenzuschuss der Stadt Emmerich am Rhein

Betriebskostenzuschuss der Stadt Emmerich am Rhein	Ist 2019 T€	WP 2020 T€	NT 2020 T€	WP 2021 T€
Zahlungen/Haushaltsansätze:				
Straßenreinigung		0	0	0
für den Straßenunterhaltung	2.409	2.424	2.280	2.348
für die Grünflächenunterhaltung	1.346	1.376	1.520	1.582
Summe:	3.755	3.800	3.800	3.930
Straßenunterhaltung				
Sondermaßnahme Breitbandausbau	51	30	38	30
Sondermaßnahme Spyker Brücke	0	100	50	110
Sondermaßnahme Berger Weg	0	130	20	110
Sondermaßnahme Am Bollwerk	0	160	10	150
Sondermaßnahme Dorfplatz Vrssett	0	0	0	40
Sondermaßnahme Straßenerfassung	0	50	0	50
Summe Straßenunterhaltung	51	470	118	490
Grünflächenunterhaltung				
Sondermaßnahmen Bäume Trockenheit	0	0	36	36
Sondermaßnahme Insektenfreundliches Emmerich	0	0	0	50
Sondermaßnahmen Rheinpromenade	49	0	0	0
Summe Grünflächenunterhaltung	49	0	36	86
Summe Sondermaßnahmen	100	470	154	576
Summe Straßenunterhaltung	2.460	2.894	2.398	2.838
Summe Grünflächenunterhaltung	1.395	1.376	1.556	1.668
Summe Gesamt	3.855	4.270	3.954	4.506
tatsächlicher Zuschussbedarf:	3.849	4.188	3.799	4.548
Erstattung/Defizit:	6	82	155	-42

Tabelle II-20 Betriebskostenzuschuss der Stadt Emmerich am Rhein

Der Betriebskostenzuschuss der Stadt Emmerich am Rhein steigt nach einer Vereinbarung mit der Kämmerei alljährlich pauschal um ca. 30 T€, was einem jährlichen Anstieg von etwa 1 % des Gesamtbudgets entspricht. Durch Zuweisung neuer Aufgaben, Einrichtung von zusätzlichen Stellen für den Stadthausmeister oder zum Ausgleich von Defiziten ist das Jahresbudget in den letzten Jahren auf 3.800 T€ angewachsen. In 2021 steigt der Zuschuss durch zwei zusätzliche Stellen (Straßenbegeher, Baumkontrolleur) auf 3.930 T€ an.

Zudem werden ab 2011 für Unterhaltungsmaßnahmen, die über den normalen Budgetrahmen hinausgehen, zusätzliche Mittel seitens der Stadt Emmerich am

Rhein bereitgestellt, die jedoch erst dann zur Auszahlung gelangen, wenn sie auch tatsächlich ausgeführt werden. Sie sind im WP als Sondermaßnahmen gekennzeichnet.

Naturgemäß stimmt der tatsächliche Zuschussbedarf nur selten mit dem Budgetansatz der Planungsphase überein. Es ist also das Ziel der Betriebsleitung, im Laufe des Jahres Einsparungen zu generieren, um ein ausgeglichenes Budget zu erreichen. In der Tat wurde in der Vergangenheit nach Feststellung des Jahresergebnisses stets zwischen der Kämmerei und der KBE ein Ausgleich hergestellt, so dass im Jahresabschluss diese Betriebszeige stets ausgeglichenem dargestellt werden konnten. Insoweit galt der Budgetansatz stets als Richtschnur. Unter Erstattung/Defizit sind die Zahlungsströme der letzten Jahre zusammengefasst.

Im Jahr 2020 schließt das Budget nominell negativ ab (-192 T€). Dieses Defizit ergibt sich aus erhöhten Kosten für die Straßenentwässerung sowie für zusätzlich eingeplante Personalkosten.

Naturgemäß sind insbesondere bei den Sondermaßnahmen Schwankungen zwischen Kostenschätzung und realer Abrechnung zu erwarten. Hieraus resultierende Abweichungen werden durch die Stadt ausgeglichen.

Die zusätzlichen Kosten für die Straßenentwässerung sowie für die zusätzlichen Stellen müssen ebenfalls durch den städtischen Haushalt dauerhaft ausgeglichen werden.

Erschwert wird die Planung durch die Tatsache, dass die Personalkosten, die ein Drittel des Gesamtbudgets ausmachen, wegen des Einsatzes im Winterdienst nur schwer kalkulierbar sind. In den letzten Jahren hat der Winterdienst nur in einem sehr geringen Umfang stattgefunden, so dass diese Kosten im Betriebszweig Bauhof verblieben sind. Andere Witterungsverhältnisse führen in diesem Betriebszweig direkt auch zu anderen Abschlüssen.

2. Sonstige Erträge

2. Sonstige Erträge	Ist 2019 T€	WP 2020 T€	NT 2020 T€	WP 2021 T€	Veränderungen:	
					absolut T€	in % T€
2.1 Verwaltung	34	38	30	27	-3	-10,0%
2.2 Abwasser						
Bereich Kläranlage	8	4	4	4	0	0,0%
Bereich Kanal	0	1	1	1	0	0,0%
Abwasser insgesamt:	8	5	5	5	0	0,0%
2.3 Straßenreinigung	0	0	0	5	5	0,0%
2.4 Abfall	123	163	170	142	-28	-16,5%
2.5 Friedhöfe	11	12	60	4	-56	-93,3%
2.6 Straßenunterhaltung	2	1	5	1	-4	-80,0%
2.7 Grünflächenunterhaltung	2	1	14	1	-13	-92,9%

Tabelle II-21 Sonstige Erträge

- 2.1 Die Erträge bestehen primär aus den Mieteinnahmen von der TWE für die Mitbenutzung des Verwaltungsgebäudes am Blackweg, sowie Einnahmen aus der Auflösung von Rückstellungen
- 2.2 Es handelt sich um bilanzielle Einnahmen aus der Auflösung von Sonderposten und Rückstellungen
- 2.4 Hier handelt es sich um Lohnkostenzuschüsse für Personal aus dem Vorderprogramm nach SGB II, §16e und 16i.
- 2.5 Ab 2009 fließen dem Friedhof Einnahmen aus der Photovoltaikanlage auf dem Friedhofsgebäude als „sonstige Erträge“ zu. Außerdem werden hier Versicherungsleistungen (Diebstahl Stihlgeräte) sowie die Fördermittel für die Kriegsgräberpflege (52 T€) eingerechnet.
- 2.6 Versicherungsleistungen (Diebstahl Stihlgeräte)
- 2.7 Versicherungsleistungen (Diebstahl Stihlgeräte)

3. Hilfs- und Betriebsstoffe

Unter Hilfs- und Betriebsstoffe werden Brenn- und Treibstoffe (nicht für Fahrzeuge), Materialdirektverbrauch, Schutzkleidung und ähnliches zusammengefasst.

3. Hilfs- und Betriebsstoffe			
	Verwaltung	Abwasser:	
		Klärwerk	Kanal
	T€	T€	T€
Ergebnis 2019	0	0	0
Ansatz WP 2020	0	0	0
Ansatz NT 2020	0	0	0
Ansatz WP 2021	0	0	0
	Fäkalienabfuhr	Straßen- reinigung	Abfall
	T€	T€	T€
Ergebnis 2019	0	24	25
Ansatz WP 2020	0	24	32
Ansatz NT 2020	0	25	34
Ansatz WP 2021	0	25	34
	Friedhöfe	Straßen- unterhaltung	Grünflächen- unterhaltung
	T€	T€	T€
Ergebnis 2019	27	163	51
Ansatz WP 2020	17	127	51
Ansatz NT 2020	29	130	54
Ansatz WP 2021	29	132	54
ANMERKUNG.			
Ansatz Straßenunterhaltung 2021			T€
Maßnahmen gem. Nr. 4.8 b) (Straßensanierung in Eigenleistung):			65 €
Allgemeine Unterhaltungsmittel			27 €
Beschilderungen:			20 €
sonstige Kosten:			20 €
Summe:			<u>132 €</u>

Tabelle II-22 Hilfs- und Betriebsstoffe

4. Aufwendungen für bezogene Leistungen

4.1 Fremdleistungen Verwaltung		Ist 2019	WP 2020	NT 2020	WP 2021
70 00 00		T€	T€	T€	T€
sonstige Fremdleistungen		76	74	77	77
Gesamt:		76	74	77	77

Tabelle II-23 Fremdleistung Verwaltung

Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um Fremdleistungen im Rahmen der Unterhaltung des Betriebsgebäudes, sowie Wasser und Energieverbrauch.

4.2 Fremdleistungen Klärwerk		Ist 2019	WP 2020	NT 2020	WP 2021
70 10 00		T€	T€	T€	T€
a) Entgelt TWE		3.834	3.600	3.782	3.834
b) Abwasserabgabe		120	125	120	120
c) Aufwand für bezogene Leistungen		26	25	26	26
d) sonstige Fremdleistung		4	0	0	0
Gesamt:		3.984	3.750	3.928	3.980

Tabelle II-24 Fremdleistung Klärwerk

zu a) Im Leistungs- und Investitionsmanagementvertrag zwischen der Stadt Emmerich am Rhein und der TWE wurde eine Anpassung des Betriebsführungsentgeltes an die aktuelle Preisentwicklung festgeschrieben. Maßgebend sind hierbei die amtlichen Preissteigerungsraten des statistischen Bundesamtes des Vorjahres.

Nach vier Jahren ohne Anhebung stieg der Betrag für 2018 erstmals wieder um 2,47 %. 2019 steigt der Satz um 3,11 %. Für das Jahr 2020 blieb der Betrag konstant.

Auch für 2021 findet keine Anpassung statt.

Aufgrund der vertraglichen Festlegungen zwischen der TWE und der Stadt Emmerich am Rhein ist in der obigen Summe auch der an die TWE durchzuleitende Betrag für die Leistungen aus der bis 2012 gültigen Betriebskostenerstattung eines Grobeinleiters enthalten. Diese Abrechnungsweise wird im Innenverhältnis auch über den Zeitraum hinaus fortgeführt, obwohl der Vertrag mit dem Grobeinleiter inzwischen ausgelaufen ist, da ja auch weiter Kosten für die Ableitung und Behandlung dieses Abwasserteiles anfallen. Mit den Sinkenden Wassermengen und Frachten des Grobeinleiters sinkt auch die Betriebskostenerstattung.

- zu b) Durch die Reduzierung der Gesamtabwassermenge infolge des stetigen Rückgangs der Betriebsabwässer eines Großeinleiters haben sich die Kosten für die Abwasserabgabe ab 2015 reduziert.
- zu c) Für die Erstellung der Abwasser-Jahresbescheide werden die Verbrauchsdaten der SWE übernommen. Für diese Dienstleistung sind die Kosten für die Ablesung der Wasserzähler anteilig zu übernehmen. Die Kosten werden auf die Betriebszweige Klärwerk und Kanalnetz umgelegt.

4.3 Fremdleistungen Kanalnetz				
70 20 00				
	Ist 2019	WP 2020	NT 2020	WP 2021
	T€	T€	T€	T€
a) Entgelt TWE	1.583	1.729	1.565	1.583
b) Abwasserabgabe	0	0	0	0
c) Aufwand für bezogene Leistungen	29	26	26	26
d) sonstige Fremdleistungen	113	193	123	123
Gesamt:	1.725	1.948	1.714	1.732

Tabelle II-25 Fremdleistung Kanalnetz

- zu a) siehe obige Anmerkung zu 4.2 a).
- zu b) Normalerweise ist die Stadt Emmerich am Rhein von der Zahlung einer Abwasserabgabe für Niederschlagswasser befreit.
- zu c) siehe obige Anmerkung zu 4.2 c).
- zu d) Mit dieser Ausgabeposition werden Fremdleistungen abgerechnet, die durch eine direkte Beauftragung von Unternehmern entstehen und nicht bereits im bestehenden Rahmenvertrag mit der TWE GmbH berücksichtigt werden konnten, z.B. Reparatur und Inspektion von GALs.

4.4 Fremdleistungen Fäkalienabfuhr				
70 30 00				
	Ist 2019	WP 2020	NT 2020	WP 2021
	T€	T€	T€	T€
Gesamt:	34	38	33	34

Tabelle II-26 Fremdleistung Fäkalienabfuhr

Auch die Entsorgung der Kleinkläranlagen gehört zum vertraglichen Aufgabenspektrum der TWE.

4.5 Fremdleistungen Straßenreinigung				
70 40 00				
	Ist 2019	WP 2020	NT 2020	WP 2021
	T€	T€	T€	T€
Gesamt:	142	118	120	120

Tabelle II-27 Fremdleistung Straßenreinigung

Hierzu zählen in erster Linie die Kosten für die Entsorgung des Kehrgutes. Ab 2008 wird mit Beschluss des Betriebsausschusses vom 27.11.2008 die Handreinigung in der Innenstadt und der Rheinpromenade durch die Lebenshilfe Groin sichergestellt. Die Kosten hierfür werden anteilig auf die Betriebszweige Straßenreinigung und Grünflächenunterhaltung verteilt.

4.6 Fremdleistungen Abfallentsorgung				
70 50 00				
	Ist 2019	WP 2020	NT 2020	WP 2021
	T€	T€	T€	T€
a) Entgelt Unternehmer	747	743	765	844
b) Abfallentsorgungskosten	1.115	1.063	1.095	1.093
c) sonstige Fremdleistungen	144	137	140	137
Gesamt:	2.006	1.943	2.000	2.074

Tabelle II-28 Fremdleistung Abfallentsorgung

zu a) Der Ansatz 2021 verteilt sich wie folgt:

für Restmüll, Papieranteil und Sperrmüll inkl. Annahme	674.230 €
für Bioabfall	154.572 €
für gefährlichen Hausmüll mit Altmedikamente (6 x jährlich)	<u>15.640 €</u>
	844.442 €

zu b) Nach Auskunft der KKA bleiben die Entsorgungskosten für Restabfall, Sperrmüll unverändert, für Altholz steigt sie an. Die Kosten für Bioabfall sinken um 6,00 € auf 129 € pro Tonne.

Die Gutschriften für Papier, Pappe, Kartonagen bleiben bei 35,00 €, der Anteil Erstattungsteil der Dualen Systeme wird nach derzeitiger Schätzung bei 7,00 € liegen. Da die Erlöse aus PPK starken Schwankungen unterliegen, kann es im laufenden Jahr hier noch zu Änderungen kommen. Die Erlöse aus Altmetall sinken um 80 €. 2021 wird mit folgenden Abfallentsorgungskosten gerechnet:

4.200 t Restmüll zu 163,00 €/t	684.600 €
1.700 t Grünabfälle zu 129,00 €/t	219.300 €
720 t Sperrmüll zu 163,00 €/t	117.360 €
700 t Holzabfälle zu 103,50 €/T	72.450 €
Schadstoff/Altmedikamente	45.000 €

Gutschriften:

für Papier kommunal 2.200 t x 66,5 % zu 35,00 €/t	-	51.205 €
für Papier Duales System 2.200 t x 33,5 % 7 €/t	-	5.159 €
für Metall 3,50 t zu 80,00 €/t	-	280 €
<u>für Elektroschrott</u>		<u>10.498 €</u>
		1.092.564 €

zu c) Zu den sonstigen Fremdleistungen zählen u.a. die Aufwendungen für die Entsorgung der Restabfälle aus den öffentlichen

Papierkörben etc.	32.000 €
für die Bauschuttannahme durch Dritte	7.000 €
für die Beseitigung von „wilden Kippen“	7.000 €
für die Sperrgut/Grünschnittannahme und Entsorgungskalender	74.640 €
für Verwaltungskosten (der Kämmerei der Stadt)	<u>21.000 €</u>
	136.640 €

4.7 Fremdleistungen Friedhöfe				
70 60 00				
	Ist 2019	WP 2020	NT 2020	WP 2021
	T€	T€	T€	T€
a) Energie- und Wasserbezug	14	15	14	14
b) Abfallentsorgung	55	42	56	57
c) Bezug von Betriebszweigen	2	2	2	2
d) sonstige Fremdleistungen	16	14	66	14
Gesamt:	87	73	138	87

Tabelle II-29 Fremdleistung Friedhof

zu b) Bei dieser Position handelt es sich um die Kosten für die Entsorgung von Grünschnitt und Restmüll.

zu d) Pflegearbeiten auf den Friedhöfen Emmerich und Elten. Der Kostensprung in 2020 ergibt sich aus den geförderten Maßnahmen im Bereich der Ehrenfriedhöfe. Die entsprechenden Einnahmen sind in den sonstigen betrieblichen Erträgen verbucht und an dieser Stelle nicht erkennbar.

4.8 Fremdleistungen Straßenunterhaltung				
70 70 00				
	Ist 2019	WP 2020	NT 2020	WP 2021
	T€	T€	T€	T€
a) Straßenentwässerungskosten	871	658	658	711
b) Straßenunterhaltungsmaßnahmen	142	122	114	110
c) sonstige Straßenunterhaltungskosten	8	8	8	20
d) Sondermaßnahmen	51	470	118	490
e) Unterhaltung Straßenentwässerungskanäle	12	20	15	20
f) Entsorgungskosten	36	32	38	38
g) Allgemeinanteil Straßenreinigung	74	75	78	80
Gesamt:	1.194	1.385	1.029	1.469

Tabelle II-30 Fremdleistung Straßenunterhaltung

zu a) In dieser Position werden die Kosten für die Entsorgung des Niederschlagswassers von öffentlichen Straßen und Plätzen als innere Verrechnung dem Bereich Abwasser zugewiesen. Wegen der nahezu unveränderten Abrechnungsgrundlage basieren die ausgewiesenen Veränderungen ausschließlich auf die Höhe der aktuellen Abwassergebühr.

zu b) Der Bereich Straßenunterhaltung nimmt die Verkehrssicherungspflicht der Stadt Emmerich am Rhein wahr. Im Einzelfall sind im Zuge dieser Verpflichtung auch Teilsanierungen durchzuführen. Die Kosten für die Ausführung durch eine Fremdfirma sind unter diesem Kostenansatz zusammengefasst. Kosten für die Lieferung von Materialien, die unter eigener Regie verbaut werden, sind unter Hilfs- und Betriebsstoffe (vgl. 3.) aufgeführt.

zu c) Für 2021 ist hier eine Position für die Reparatur von Straßeneinläufen vorgesehen.

Zu d) hier sind die sog. Sondermaßnahmen eingerechnet.

Vorgesehen für 2021 sind im Einzelnen folgende Unterhaltungsmaßnahmen:

Unterhaltungsmaßnahmen 2021:	Art)*	Durchführung in	
		Eigenleistung T €	Fremdvergabe T €
1 Unvorhergesehenes/Sofortmaßnahmen	S/A/P	5	25
2 div. Kleinreparaturen/Sonstiges	S/A/P	10	20
3 Asphaltarbeiten Wirtschaftswege	A	40	0
4 Splittsanierungen mit Reparaturzug	S	0	50
5 Patchverfahren	A	10	0
6 Rißsanierung	P	0	15
7 Brückensanierungen		0	20
8 Sondermaßnahme Breitbandausbau			30
9 Sondermaßnahme Spyker Brücke			110
10 Sondermaßnahme Berger Weg			110
11 Sondermaßnahme Am Bollwerk			150
12 Dorfplatz Vrasselt Entwässerung			40
13 Sondermaßnahme Straßenerfassung			50
Summe:		65	620

)* Art der Arbeiten: A = Asphalt; S = Splitt; P = Pflaster;

Die Mittel für **Sondermaßnahmen** werden zusätzlich zum normalen Betriebskostenzuschuss der Stadt Emmerich am Rhein zur Verfügung gestellt, weil sie mit Blick auf die damit verbundenen finanziellen Belastungen ansonsten im Rahmen der normalen Unterhaltungsmaßnahmen nicht realisiert werden können.

Für 2018 wurde erstmals als Sondermaßnahme die ingenieurmäßige Begleitung der verschiedenen Straßenbaumaßnahmen im Rahmen des Ausbaus der Infrastruktur mit **Breitbandkabeln** eingestellt. Zwischenzeitlich sind die Maßnahmen der Deutschen Glasfaser weitgehend abgeschlossen. Allerdings arbeitet nun die Telekom im Stadtgebiet Emmerich. Es ist sicher zu stellen, dass die betroffenen Straßen, Wege und Plätze nach Verlegung wieder ordnungsgemäß wiederhergestellt werden. Mit dieser Aufgabe wurde die TWE GmbH beauftragt, die aufgrund der verschiedenen Kanalbauarbeiten sowieso regelmäßig vor Ort ist und im Tiefbau über entsprechende Fachkenntnisse verfügt. Die Kosten hierfür liegen in 2021 bei voraussichtlich 30 T€.

Bei der turnusmäßigen Überprüfung der städtische Brückenbauwerke haben sich diverse Mängel gezeigt. Dringender Handlungsbedarf besteht bei der Behelfsbrücke **Spycker Weg**. Sie zeigt in erster Linie Schwachstellen an der Stahlkonstruktion. Die zunächst erwarteten Kosten von 110 T€ mussten nach Submission auf 160 T€ angehoben werden. Ein Teil der Maßnahme wird im Jahr 2020 (50 T€) fertiggestellt. Die endgültige Fertigstellung erfolgt dann in 2021.

Auch an anderen Brücken sind im Laufe der nächsten Jahre Maßnahmen durchzuführen, die aber zu einem großen Teil aus dem Unterhaltungsbudget der Kommunalbetriebe abgearbeitet werden können.

Die Straße **Am Bollwerk** ist aktuell in einem äußerst schlechten Zustand. Es handelt sich hierbei um einen Wirtschaftsweg, der mit den seinerzeit notwendigen Anforderungen in Breite und Aufbau hergestellt wurde. Die Straße ist auf Grund der aktuellen Größe von Landmaschinen und eines vermutlich für heutige Verhältnisse zu schwachem Aufbau in großen Teilen abgesackt. Notdürftige Reparaturen mit Schotter wurden in 2019 noch durchgeführt. Begegnungsverkehr ist wegen der fehlender Breite und starker Böschungen nicht möglich. Dieses führt regelmäßig zu schwierigen Verhältnissen auch weil durch den neuen Autobahnanschluss Emmerich Ost die angrenzende Netterdenschestraße stark befahren wird. Ggfs. soll auch für den dort verkehrenden Bürgerbus eine Haltemöglichkeit geschaffen werden. (ca. 160 T€). Die Maßnahme konnte in 2020 nur planerisch begonnen werden, die Umsetzung erfolgt in 2021.

Die **Straße Bergerweg** in Praest ist ebenfalls stark sanierungsbedürftig. Außerdem gibt es hier keine ordnungsgemäße Entwässerung, so dass bei Starkregen die Zufahrt zu den dort befindlichen Häusern nur über großflächige Pfützen führt. Eine Komplettsanierung zwischen der Brückenauffahrt und der Kerstenstraße wird incl. erforderlicher Entwässerung auf etwa 130 T€ geschätzt. Zwischenzeitlich ergab sich, dass auch andere Leistungsträger in diesem Bereich arbeiten wollen. Außerdem sind die Maßnahmen mit der Bahn AG abzustimmen. Aus diesem Grund konnte die Maßnahme in 2020 nur planerisch begonnen werden, die Umsetzung erfolgt in 2021.

Die **Entwässerung Dorfplatz Vrssett** soll neu geregelt werden. Hierzu werden zunächst Kopflöcher erstellt um den Zustand des vorhandenen Drainagesystems zu erkunden. In 2021 wird entsprechend der Ergebnisse dann eine Umsetzung von Maßnahmen erfolgen (geschätzte Kosten 40 T€).

Für die **Erfassung der Straßenzustände** soll ein Projekt zusammen mit FB 5 gestartet werden, welches mit Hilfe der sog. Eagle-Eye-Technik den Straßenzustand über Laserscandaten aufnimmt. Auch dieses Projekt musste nach 2021 verschoben werden.

4.9 Fremdleistungen Grünflächenunterhaltung

70 80 00

	Ist 2019	WP 2020	NT 2020	WP 2021
	T€	T€	T€	T€
a) Bezogene Leistungen	490	446	457	464
b) Sondermaßnahmen	0	0	36	86
c) sonstige Fremdleistungen	39	51	52	56
d) Entsorgungskosten	45	33	45	45
e) Bezug von Betriebszweigen	87	105	105	105
Gesamt:	661	635	695	756

Tabelle II-31 Fremdleistung Grünflächenunterhaltung

zu a) Neben der Unterhaltung der Straßengrünanlagen zählt zum Aufgabenbereich auch die Pflege der Parkanlagen, der Spielplätze und des Stadions. Die reinen Mäharbeiten (ca. 200.000 qm) werden fast ausschließlich durch eigenes Personal erledigt.

In diesem Ansatz sind alle Fremdvergaben im Bereich der Grünflächenunterhaltung enthalten. Im Rahmen einer Sondermaßnahme wurden Anfang 2016 von der Politik zusätzliche Mittel in Höhe von 100 T€ bewilligt. Diese Regelung besteht auch in 2021 weiter fort. Dadurch wurden die Pflegegänge in den vier bestehenden Losen um einen Pflegegang erhöht. Des Weiteren werden die Baumspiegel 3x jährlich gereinigt sowie die angrenzenden Pflasterflächen im Bereich der Beete.

Bei der Baumpflege erfolgen die Arbeiten in Fremdvergabe ab einer Baumhöhe von ca. 22 Metern. Baumpflegearbeiten unterhalb dieser Höhe werden mit dem hauseigenen Steiger durchgeführt.

Die Pflege der Rheinpromenade erfolgt weiter durch die Lebenshilfe. Die Kosten hierfür werden zu jeweils 50 % auf die Straßenreinigung und die Grünflächenunterhaltung aufgeteilt.

Der in den Vorjahren geplante Ansatz von 10 T€ bei der Bekämpfung von Schädlingen/EPS hat sich durch den starken Befall in 2019 und 2020 auf 20 T€ erhöht. Zusätzliche Kosten (10 T€) für die Befliegung von städtischen Waldrändern zur EPS-Bekämpfung aus der Luft vielen erstmals in 2020 an und sind für die Zukunft mit eingplant. Für die Folgejahre sind insgesamt 30 T€ pro Jahr vorgesehen.

Enthalten sind auch 36 T€ für das Nachpflanzen von Bäumen, die auf die lange Trockenheit zurückgehen. In 2020 wurde hierfür ein Sonderzuschuss der Stadt gezahlt. Für 2021 wurden wieder 36 T€ eingepplant. Außerdem sind 50 T € für die Maßnahmen „Insektenfreundliche Stadt“ vorgesehen.

zu e) Der Ansatz beinhaltet u.a. auch den städtischen Zuschuss für den Friedhof und den so genannten „grünpolitischen Wert“. Dieser Betrag wird gezahlt, da der Friedhof auch im gewissen Maße eine Parkanlagenfunktion für den

Bürger darstellt. 2012 ist die Berechnungsgrundlage - auch auf politischem Wunsch hin – grundlegend überarbeitet worden. Nach einer Prüfung dieses Wertes in 2019 wurde der Werte für 2020 auf 75.000 € angehoben. Dies wird beim städt. Zuschuss berücksichtigt. Für die Grünflächenunterhaltung bedeutet diese Anhebung jedoch eine Mehrbelastung.

5. Personalaufwand

Die Personalkosten wurden unter Berücksichtigung des Stellenplanes und den erwarteten Veränderungen im Tarifvertrag sowie in der Sozialversicherung ermittelt. Außerdem beinhaltet der Ansatz die buchungstechnischen Beträge für die Umsetzung der Altersteilzeitregelung. Ab dem Jahr 2021 sind hier gegenüber 2020 die Kosten für 2 zusätzliche Stellen (Straßenbegeher und Baumkontrolleur) sowie die Beträge für die befristete Beschäftigung der Mitarbeiter, welche nach §16i SGB II gefördert werden, einkalkuliert. Dies gilt auch für die Krankheitsvertretung einer Arbeitskraft in der Verwaltung.

5. Personalaufwand				
	Ist 2019	WP 2020	NT 2020	WP 2021
	T€	T€	T€	T€
Verwaltung	433	382	370	380
Klärwerk	42	44	43	45
Kanalnetz	42	44	43	45
Fäkalienabfuhr	0	3	3	3
Straßenreinigung	297	279	317	321
Abfall	534	443	573	582
Friedhöfe	343	367	365	376
Straßenunterhaltung	746	807	818	928
Grünflächenunterhaltung	548	658	575	687
Gesamt	2.985	3.027	3.107	3.367

Tabelle II-32 Personalaufwand

Ab dem 01. April 2021 wurde ein Lohnanstieg von 1,4 % eingerechnet. Veränderungen der Personalkosten zu Gunsten der Betriebszweige Straßen- und Grünflächenunterhaltung und zu Lasten der Straßenreinigung können sich ergeben, wenn ein nennenswerter Winterdienst in 2020/21 stattfindet.

6. Abschreibung

Die Abschreibungen ergeben sich aus dem Altbestand des Anlagevermögens und den im Investitionsplan vorgesehenen Neuinvestitionen.

6. Abschreibung				
	Ist 2019	WP 2020	NT 2020	WP 2021
	T€	T€	T€	T€
Verwaltung	57	45	49	59
Klärwerk	888	919	914	953
Kanalnetz	2.317	2.461	2.486	2.589
Fäkalienabfuhr	1	0	1	0
Straßenreinigung	53	75	58	71
Abfall	19	25	19	25
Friedhöfe	49	68	70	84
Straßenunterhaltung	101	138	113	153
Grünflächenunterhaltung	63	67	68	76
Gesamt	3.548	3.798	3.778	4.010

Tabelle II-34 Abschreibung

Mit Ausnahme der Abwassersparte sind die Abschreibungen nur geringen Schwankungen unterworfen.

In dem Betriebszweig Abwasser steigen mit der Zahl der Fertigstellungen der Baumaßnahmen der TWE auch die Aufwendungen für die Abschreibungen. Die im Investitionsplan ausgewiesenen Maßnahmen werden das Ergebnis auch zukünftig hinsichtlich der Aufwendungen für Abschreibung und Verzinsung verstärkt belasten.

7. Sonstiger betrieblicher Aufwand

7. Sonstige Aufwendungen				
	Ist 2019	WP 2020	NT 2020	WP 2021
	T€	T€	T€	T€
Verwaltung	188	236	193	225
Klärwerk	34	55	38	38
Kanalnetz	84	63	85	50
Fäkalienabfuhr	2	2	2	2
Straßenreinigung	94	95	103	96
Abfall	39	52	57	34
Friedhöfe	75	64	84	71
Straßenunterhaltung	151	156	145	140
Grünflächenunterhaltung	96	73	69	71
Gesamt	763	796	776	727

Tabelle II-34 sonstige Aufwendungen

	Plan 2021 insgesamt	70	70	70 20 Kanal	70 30 Fäka- abfuhr	70 40 Straßen- reinig.	70 50 Abfall	70 60 Fried- hof	70 70 Straßen- unterh.	70 80 Grünfl.- unterh.
		00	10							
	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€
Verluste Anlagenabgänge	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Abschr. auf Forderungen	35	5	15	10	0	0	0	5	0	0
Miet- und Pachtkosten	18	6	0	2	0	0	0	0	8	2
EDV Kosten	70	60	2	2	0	0	1	1	1	3
Versicherungen	75	2	10	7	0	9	5	7	28	7
sonst. Bürokosten	23	14	2	2	1	0	1	1	2	0
Post- u. Telekommunikations- kosten	32	14	3	3	0	5	3	1	2	1
Reise- und Fahrtkosten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Jahresabschlussprüfung	25	25	0	0	0	0	0	0	0	0
Gerichts-, Anwalts- und Gutachterkosten	5	2	0	1	0	0	0	0	1	1
Grundstücks- /Gebäudeaufwendungen	162	66	3	19	0	7	4	36	15	12
Instandhaltung/Reparatur	3	1	0	0	0	0	0	1	1	0
Arbeitsmedizinische Betreu- ung/Fortbildung	34	17	1	1	0	1	0	3	5	6
Fahrzeugunterhaltung	216	0	0	0	0	72	18	14	75	37
Sonstiger Aufwand	29	13	2	3	1	2	2	2	2	2
Gesamt	727	225	38	50	2	96	34	71	140	71

Tabelle II-35 sonstiger betrieblicher Aufwand nach Kostenstellen

Die sonstigen Aufwendungen orientieren sich an den Planzahlen der Vorjahre.

8. Zinsen

In dieser Aufwandposition sind auch die Kosten für die Forfaitierung enthalten, die im Rahmen der Investitionen für die Finanzierung von Baumaßnahmen an die TWE zu zahlen sind.

Die Zinserträge aus der Anlage von Festgeldern und Stundungszinsen werden ausschließlich in dem Betriebszweig Verwaltung gebucht und reduzieren demzufolge die Zinsbelastung.

Für die Investitionen der Betriebszweige Straßenreinigung und Winterdienst, Abfall, Friedhöfe, Straßenreinigung und Grünflächenunterhaltung werden Zinsen für die Vergabe innerer Darlehen fällig.

8. Zinsen				
	Ist 2019	WP 2020	NT 2020	WP 2021
	T€	T€	T€	T€
Verwaltung	-78	-3	-3	1
Klärwerk	772	780	774	784
Kanalnetz	1.442	1.544	1.503	1.671
Fäkalienabfuhr	0	0	0	0
Straßenreinigung	3	2	2	2
Abfall	2	1	1	1
Friedhöfe	1	1	1	1
Straßenunterhaltung	5	4	4	3
Grünflächenunterhaltung	3	2	3	2
Gesamt	2.150	2.331	2.285	2.465

Tabelle II-36 Zinsen

Zinsaufwendungen fallen in erster Linie für Investitionen in den Betriebszweigen Abwasser an. In den übrigen Sparten ergeben sich Aufwendungen für Investitionen lediglich im Rahmen von inneren Darlehen.

Der Bereich Verwaltung generiert seit 2018 Zinseinnahmen (Ausweisung als negatives Ergebnis des Zinsaufwandes), da Einnahmen aus einem Darlehen an die Stadt Emmerich am Rhein zufließen, die hier verbucht werden. Dem gegenüber stehen Aufwendungen für Negativzinsen für Bankguthaben.

9. Sonstige Steuern

Hierbei handelt es sich primär um KFZ-Steuern.

9. Steuern				
	Ist 2019	WP 2020	NT 2020	WP 2021
	T€	T€	T€	T€
Verwaltung	0	0	0	0
Klärwerk	0	0	0	0
Kanalnetz	0	0	0	0
Fäkalienabfuhr	0	0	0	0
Straßenreinigung	0	0	0	0
Abfall	0	0	0	0
Friedhöfe	0	0	0	0
Straßenunterhaltung	1	1	1	1
Grünflächenunterhaltung	1	0	1	1
Gesamt	2	1	2	2

Tabelle II-37 Steuern

10. Umlage Verwaltungskosten

Im Erfolgsplan Verwaltung sind alle Kosten und Einnahmen zusammengefasst, die sich nicht speziell einer oder mehreren Sparten zuordnen lassen. Hierzu zählen die Kosten für das Verwaltungsgebäude, die Betriebsleitung, die Buchhaltung und die Personalverwaltung. Diese Gesamtkosten werden nach Aufwand und Bedeutung prozentual im Rahmen einer „Inneren Verrechnung“ wie folgt auf die einzelnen Sparten aufgeteilt:

10. Umlage Verwaltungskosten						
	in %	Ist 2019	WP 2020	NT 2020	WP 2021	
		T€	T€	T€	T€	
70 00 00 Verwaltungskosten	100 %	643	696	656	715	
Umlage:						
70 10 00 Klärwerk	25 %	161	174	164	179	
70 20 00 Kanalnetz	25 %	161	174	164	179	
70 30 00 Fäkalienabfuhr	0 %	0	0	0	0	
70 40 00 Straßenreinigung	10 %	64	70	66	72	
70 50 00 Abfall	10 %	64	70	66	72	
70 60 00 Friedhöfe	5 %	32	35	33	36	
70 70 00 Straßenunterhaltung	15 %	96	104	98	107	
70 80 00 Grünflächenunterhaltung	10 %	65	69	65	70	

Tabelle II – 38 Umlage der Verwaltungskosten

Wirtschaftsplan

Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein

III. Vermögensplan 2020 - 2025

A. Investitionsplan 2020 – 2025

1. Investitionsplan für die Jahre 2020 - 2025				Zusammenfassung		
Bezeichnung	NT 2020	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025
	T€	T€	T€	T€	T€	T€
Verwaltung	5	190	10	10	10	10
Klärwerk	719	1.230	700	605	795	950
Kanalnetz/Pumpstationen	3.693	3.785	3.675	3.890	3.445	3.305
Straßenreinigung	206	54	29	214	14	14
Abfall	21	53	8	8	8	15
Friedhöfe	228	234	66	31	26	24
Bauhof	195	687	157	47	117	17
Grünflächenunterhaltung	96	33	105	68	65	55
Gesamt	5.163	6.266	4.750	4.873	4.480	4.390

Tabelle III-1 Investitionsplan gesamt

Nach den Verträgen der TWE mit der Stadt Emmerich am Rhein werden in den Bereichen Abwasser die Bauinvestitionen durch die TWE abgewickelt und anschließend in das Vermögen der KBE bzw. der Stadt Emmerich am Rhein eingestellt. Betriebsausstattung und Fahrzeuge verbleiben im Eigentum der TWE.

Der Vermögensplan dient somit im Abwasserbereich dazu, die generelle Beauftragung der TWE zu konkretisieren. Aus diesem Grund sind die Investitionspläne der TWE und der KBE nahezu identisch.

Die übrigen Investitionen werden direkt von der KBE getätigt und finanziert. In über Gebühren finanzierten Betriebszweigen fließen sie in Form von Abschreibung und Verzinsung im entsprechenden Erfolgsplan mit ein.

Die Investitionen im Einzelnen sind in einem separaten Investitionsplan zusammengefasst, der ebenfalls vom Betriebsausschuss in nicht öffentlicher Sitzung zu genehmigen ist.

B. Finanzplan

Finanzplan 2020- 2025						
Mittelverwendung	2020 T€	2021 T€	2022 T€	2023 T€	2024 T€	2025 T€
Verwaltung	5	190	10	10	10	10
Klärwerk	719	1.230	700	605	795	950
Kanalnetz	3.693	3.785	3.675	3.890	3.445	3.305
Straßenreinigung	206	54	29	214	14	14
Abfall	21	53	8	8	8	15
Friedhof	228	234	66	31	26	24
Bauhof	195	687	157	47	117	17
Grünflächenunterhaltung	96	33	105	68	65	55
a) Summe Investitionen:	5.163	6.266	4.750	4.873	4.480	4.390
davon Forfaitierung TWE	4.412	5.015	4.375	4.495	4.240	4.255
übrige	751	1.251	375	378	240	135
b) Darlehntilgung	411	291	291	291	291	290
c) Tilgung Forfaitierung TWE	1.661	1.831	1.993	2.140	2.287	2.428
Forfaitierung Stand 01.11.2020	1.624	1.642	1.642	1.642	1.642	1.642
Investitionen 2020 - 2025	37	189	351	498	645	786
d) Auflösung BKZ	215	202	191	186	180	178
e) EK-Verzinsung Stadt	780	760	760	760	760	760
Summe:	8.230	9.350	7.985	8.250	7.998	8.046
Mittelherkunft:						
f) Landeszuschüsse	0	0	0	0	0	0
g) Fremdfinanzierung TWE	4.412	5.015	4.375	4.495	4.240	4.255
h) Abschreibungen	3.778	4.010	3.808	3.898	3.959	3.839
i) Zugänge BKZ	0	0	0	0	0	0
j) Jahresüberschuss	1.510	1.572	1.000	1.000	1.000	1.000
k) Darlehnaufnahme	0	0	0	0	0	0
l) Auf(-)/Abbau (+) liquider Mittel	-1.470	-1.247	-1.198	-1.143	-1.201	-1.048
Summe:	8.230	9.350	7.985	8.250	7.998	8.046

Tabelle III-2 Finanzplan 2020 – 2025

Zu a)

Auflistung der geplanten Investitionen gem. Invest-Plan der KBE für die nächsten 5 Jahre nach Betriebszweigen.

Zu b), c) und g)

Die Investitionen in den Betriebszweigen, die ausschließlich von der TWE finanziert werden, sind als Fremdfinanzierungsmittel auszuweisen. Dadurch entstehen der KBE Verbindlichkeiten gegenüber der TWE, die in den Folgejahren über eine Dauer von 30 Jahren wie Kredite zu tilgen sind. Die in den nächsten Jahren anstehenden Investitionen werden zu einem stetigen Anstieg des Tilgungsbedarfs für die Forfaitierung führen.

Zu d) und i)

Es handelt sich hierbei ausschließlich um Baukostenzuschüsse (= BKZ) im Abwasserbereich in der Form von Kanalanschlussbeiträgen, die in Form von Zugängen bzw. Auflösung von Sonderposten auszuweisen sind.

Zu e)

Die Festschreibung der Eigenkapitalverzinsung an die Stadt Emmerich am Rhein erfolgte stets in Anlehnung an den kalkulatorischen Mischzinssatz nach dem KAG. Die derzeitige langanhaltende "Niedrigzinsphase" hat auch Auswirkungen auf diesen Zinssatz. Unter Berücksichtigung neuerer Rechtsprechung ergibt sich aktuell für das Jahr 2021 ein Zinssatz von **5,42 %**. Im Vorjahr betrug dieser Zinssatz noch 5,56 %. Es ist davon auszugehen, dass sich der Zustand an den Finanzmärkten nicht so schnell verändert, so dass auch in den Zinsreihen der folgenden Jahre ein negativer Trend sich herauskristalisieren wird. Dies bedeutet, dass der Mischzinssatz sich kontinuierlich reduziert und damit auch die Höhe der Eigenkapitalverzinsung sinken wird. Da die Eigenkapitalverzinsung ausschließlich im Bereich Abwasserentsorgung erwirtschaftet wird, sind die zugehörigen Erfolgspläne zukünftig gesondert im Hinblick auf die Leistungsfähigkeit hin zu betrachten. Bei den übrigen Betriebszweigen wird unterstellt, dass diese sich durch die Aufnahme von internen und externen Krediten weitestgehend kostenneutral entwickeln werden.

Zu g) und k)

An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass eine formelle Beschlussfassung über die Kreditaufnahme nicht mehr notwendig ist. Vielmehr wird gemäß § 85 GO NRW eine Kreditermächtigung für das ganze Wirtschaftsjahr erteilt.

Die Finanzierung der Maßnahmen im Abwasserbereich durch die TWE ist ebenfalls ein Kreditgeschäft. Beide in obiger Tabelle ausgewiesene Kreditfinanzierungen für das Planungsjahr sind daher als Ermächtigung im Sinne dieser gesetzlichen Regelung zu verstehen.

Wirtschaftsplan

Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein

IV. Personalplanung

IV a) Stellenplan 2021				
	Stellenplan	Stellenplan	tatsächlich be-	
	2021	2020 ab 01.10.2020	setzte	E
			Stellen am	
			01.11.2020	
A 15 (h.D.)	0	0	0	
A 12 (g.D.)	1	1	1	
A 9 (m.D.)	1	1	1	
A Beamte insgesamt:	2	2	2	
15 Ü	0	0	0	
15	0,25	0,25	0,25	
14	0	0	0	
13	0	0	0	
12	1	1	1	
11	0	0	0	
10	2	2	2	
9	5	5	3,6	1
8	2,5	2,5	2,5	
7	2,1	2,1	2,1	
6	32,5	30,5	30,5	2
5	3	3	3	
4	3	3	2	
3	0	0	0	
2	0	0	0	
1	0	0	0	
B Beschäftigte insgesamt:	51,35	49,35	46,95	
C Auszubildende	5	5	5	
D 16i/16e Kräfte	5	5	5	
Anzahl der Beschäftigten:	63,35	61,35	58,95	

Tabelle IV- 1 Stellenplan

Der Stellenplan 2021 ist nach der Tarifordnung im öffentlichen Dienst ausgewiesen. Eine Unterscheidung zwischen Angestellten und Arbeitern findet nicht mehr statt.

Erläuterungen:

1. Die im letzten Jahr schon geschaffene zusätzliche Stelle im Verwaltungsbe-
reich wird im Laufe des Jahres 2021 besetzt werden. Hier ist vorgesehen, eine
Auszubildene zu übernehmen.
2. Es ist notwendig im Straßenunterhaltungs- und im Grünpflegebereich jeweils
eine zusätzliche Stelle zu schaffen, um insbesondere den Aufgaben im Rah-
men der Verkehrssicherungspflichten (Straßenkontrollen, Baumkontrollen) ge-
regelt nachkommen zu können.

Die Arbeitsverträge für die vier Mitarbeiterarbeiter, welche nach § 16i SGB II geför-
dert werden und als „Mülleinsatzkommando“ eingesetzt werden, enden in 2021. Es ist
vorgesehen die Befristung um drei weitere Jahre zu verlängern. Die anfallenden Per-
sonalkosten werden im dritten Jahr zu 90% gefördert, im vierten zu 80% und im fünf-
ten zu 70 %. Da es sich um befristete Stellen handelt, werden diese nicht im Stellen-
plan geführt.

Die Förderung für einen Mitarbeiter, der nach §16e SGB II gefördert wird und die
Sperrgutannahme betreibt, wird in 2021 ebenfalls auslaufen. Die Förderung ist nicht
verlängerbar. Hier soll eine Übernahme erfolgen. Eine entsprechende Stelle ist vor-
handen.

Weiterhin muss eine Krankheitsverletzung für eine Arbeitskraft in der Verwaltung er-
folgen.

IV. 2) Stellenübersicht nach Betriebszweigen KBE																		
Beamte	A 15	A 14	A 13	A 12	A 11	A 10	A 9	A 8	A 7	A 6	A 5	A 4	A 3	A 2	A 1	A	Summe:	
70 00 00 Verwaltung				1,00													1,00	
70 40 00 Straßenreinigung							0,20										0,20	
70 50 00 Abfall							0,80										0,80	
Summe:				1,00			1,00										2,00	
Beschäftigte TVöD	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	A	Summe:	
70 00 00 Verwaltung	0,25					1,00	3,00		1,10							1,00	6,35	
70 10 20 Abwasser								1,50									1,50	
70 40 00 Straßenreinigung				0,15					0,40	2,40						0,40	3,35	
70 50 00 Abfall				0,10		0,90			0,05	2,00	2,00	2,00				0,05	7,10	
70 60 00 Friedhöfe				0,15			0,25		0,25	5,00		1,00				2,25	8,90	
70 60 00 Straßenunterhaltung				0,35		0,10	1,00		0,25	16,10	1,00					1,25	20,05	
70 80 00 Grünanlagen				0,25			0,75	1,00	0,05	7,00						0,05	9,10	
Summe:	0,25	0,00	0,00	1,00	0,00	2,00	5,00	2,50	2,10	32,50	3,00	3,00	0,00	0,00	0,00	5,00	56,35	
Anzahl der Beschäftigten:																	58,35	

Tabelle IV-2 Stellenübersicht

Die Stellenübersicht gibt die Zuordnung des eingesetzten Personals nach Betriebszweigen wieder.

Wirtschaftsplan

Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein

V. Anlage

a) Eigenkapitalverzinsung

Bei der seinerzeitigen Gründung der Abwasserwerke hat die Stadt Emmerich am Rhein Eigenkapital aus dem Abwasserbereich in den Eigenbetrieb eingebracht. Mit der Gründung der KBE 2004 wurden diese Mittel übernommen. Hierauf besteht ein Anspruch auf Zahlung einer angemessenen Verzinsung. Dabei orientiert sich die Höhe an den aus der Verwaltungsrechtsprechung entwickelten Zinssatzes für die kalkulatorische Verzinsung von Vermögenswerten.

Als (Misch-) Zinssatz durfte lange Zeit ein Nominalzins bis zur Höhe von 7 % angesetzt werden. Nach einem Urteil des OVG Münster vom 13.4.2005 (AZ 9 A 3120/03) sind für die Höhe des zulässigen Zinssatzes langfristige Durchschnittswerte für öffentliche Anleihen maßgeblich, die maximal um 0,5 % überschritten werden dürfen. Zur Verfügung stehen diesbezüglich Zinsreihen ab 1955.

Das VG Düsseldorf hat in einem Urteil vom 11.11.2015 (AZ 5 K 6634/14) die Länge der Zinsreihen an die Abschreibungsdauer der Anlagewerte gebunden und einen Zeitraum von 50 Jahre angesetzt. Unter Berücksichtigung dieser neueren Rechtsprechung ergibt sich aktuell für 2021 ein Zinssatz von **5,42 %** (2020: 5,56 %).

Dieser Zinssatz wurde auf das eingesetzte Eigenkapital der Stadt angewendet und ergibt einen **Betrag von 760.141 €** (2020: 779.775 €).

b) Gebührenausgleichsrücklage nach KAG

§ 6 Abs. 2 KAG verpflichtet den Träger „kostenrechnender Einrichtungen“ eine Nachkalkulation hinsichtlich der Gebührenhöhe durchzuführen. Zu diesen Einrichtungen gehören alle Betriebszweige im Bereich Abwasser, Straßenreinigung, Abfallentsorgung und Friedhöfe. Das KAG schreibt dabei vor, dass binnen einer Frist von vier Jahren erzielte Überschüsse oder Defizite auszugleichen sind bzw. ausgeglichen werden können. Zur Abwicklung dieser Regelung wird eine Gebührenausgleichsrücklage (= GBA) eingeführt, die jahrübergreifend regelmäßig fortzuschreiben ist. Dabei sind erzielte Überschüsse positiv, aufgelaufene Defizite negativ ausgewiesen.

Auf diese Weise ist sichergestellt, dass ungewollt erzielte Gewinne ausschließlich Gebühren mindernd eingesetzt werden. Der Stand der Rücklage ist daher stets vor dem Hintergrund dieser Vierjahresregelung zu betrachten. Für ausgewiesene Fehlbeträge bedeutet dies, dass Defizite, die nicht innerhalb von vier Jahren ausgeglichen wurden, nicht mehr bei der Gebührenkalkulation berücksichtigt werden können.

Der Blick auf die GBA ermöglicht es die weitere Gebührenentwicklung zu prognostizieren. Nach den derzeitigen Erkenntnissen ist folgende spartenmäßige Entwicklung zu erwarten:

Entwicklung der Gebührenaussgleichsrücklage gem. § 6 Abs. 2 Satz 3 KAG							
	Klärwerk	Kanal	Fäkalienabfuhr	Straßenreinigung	Abfall	Friedhof	
	70 10 00	70 20 00	70 30 00	70 40 00	70 50 00	70 60 00	
	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €
bei negativen Ergebnis Abschluss	15 oder 0,00						
Stand 31.12.15	-136.969,79	530.236,42	24.108,70	326.417,47	84.068,85	5.577,55	
Abschluß 16	514.831,66	-273.884,53	-3.553,55	-60.078,53	-4.731,07	57.603,75	
Stand 31.12.16	377.861,87	256.351,89	20.555,15	266.338,94	79.337,78	63.181,30	
Abschluß 17	1.662.726,05	258.532,56	-8.568,20	-88.503,05	-40.857,38	-49.739,34	
Stand 31.12.17	2.040.587,92	514.884,45	11.986,95	177.835,89	38.480,40	13.441,96	
Abschluß 18	938.051,85	185.084,76	-10.511,33	-101.317,93	-16.448,73	-63.798,59	
Stand 31.12.18	2.978.639,77	699.969,21	1.475,62	76.517,96	22.031,67	-50.356,63	
Abschluß 19	-109.738,58	211.215,01	379,39	-138.016,53	-168.233,03	-85.275,30	
Stand 31.12.19	2.868.901,19	911.184,22	1.855,01	-61.498,57	-146.201,36	-135.631,93	
Ausgleich aus allgem. Haushaltsmitteln lt. Ratsbeschluss vom 17.12.19							135.631,93
bereinigter Stand 31.12.2019	2.868.901,19	911.184,22	1.855,01	-61.498,57	-146.201,36	0,00	
gerundet	2.869.000	911.000	1.900	-61.000	-146.000	0	
2020 nach KAG zu berücksichtigen	2.869.000	911.000	1.900	-61.000	-146.000	0	
Prognose Abschluß 2020:	-1.232.237	762.372	-413	-53.444	-99.131	-104.150	
Ausgleich durch allgemeinen Haushalt							104.150
Prognose Stand 31.12.2020	1.636.763	1.673.372	1.487	-114.444	-245.131	0	
Anteil in Kalkulation berücksichtigt	1 / 2	1 / 2					
2021 nach KAG zu berücksichtigen	1.636.763	1.673.372	1.487	-114.444	-245.131	0	
Prognose Abschluß 2021:	-839.149	-832.002	-920	38.880	117.254	2.880	
Ausgleich durch allgemeinen Haushalt							
Prognose Stand 31.12.2021	797.614	841.369	567	-75.564	-127.877	2.880	

Tabelle V-1 Stand Gebührenaussgleichsrücklage

Ende 2018 waren mit Ausnahme des Friedhofs in allen weiteren Betriebszweigen ein positiver Bestand in den zugehörigen Gebührenaussgleichsrücklagen.

Durch die vorher beschriebenen Effekte sinkt im Kläranlagenbereich die GBA während sie im Kanalbereich noch einmal deutlich steigt.

Für 2021 wird jeweils die Hälfte des Betrags zur Gebührendämpfung eingesetzt.

Die Gebührenanpassung für 2020 im Straßenreinigungsbereich hat auf Grund unerwarteter Mehrkosten u.a. im Personalbereich nicht zum Ausgleich der GBA geführt so dass das Defizit bis Ende 2020 weiter steigen wird. Aus diesem Grund ist eine Gebührenerhöhung notwendig die dann in 2021 zu einer Verringerung des Defizites führen soll.

Mit Abschluss des Jahres 2019 war der Überschuss in der GBA im Abfallbereich aufgebraucht und der Abschluss im Defizit. Da auf Grund der anstehenden Ausschreibung der Abfallbeseitigung auf eine Gebührenerhöhung für 2020 verzichtet wurde, wird das Defizit in 2020 ansteigen. Durch die geplante Gebührenerhöhung für 2021 wird das Defizit bis Ende 2021 halbiert.

Durch einen Ratsbeschluss werden die Defizite aus 2019 und 2020 in der GBA der Friedhofsgebühren aus allgemeinen Haushaltsmittel ausgeglichen. Um kein erneutes Defizit aufkommen zu lassen ist für 2021 mit einer kostendeckenden Friedhofsgebühr kalkuliert worden.

Emmerich am Rhein, im November 2020

Betriebsleitung der Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein